

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART

ASSESSOR Juris

AUSGABE 1 | 2023

#REFERENDARIAT

u.a. mit konkreten Einblicken in die Stationen,
etwa den Dos & Don'ts in der Strafrechtsstation

#EXAMENSRELEVANT

u.a. mit 4 exklusiven Fällen aus den Bereichen
Deliktsrecht, IPR und Bereicherungsrecht,
Strafrecht und Verwaltungsrecht

#GEWUSST

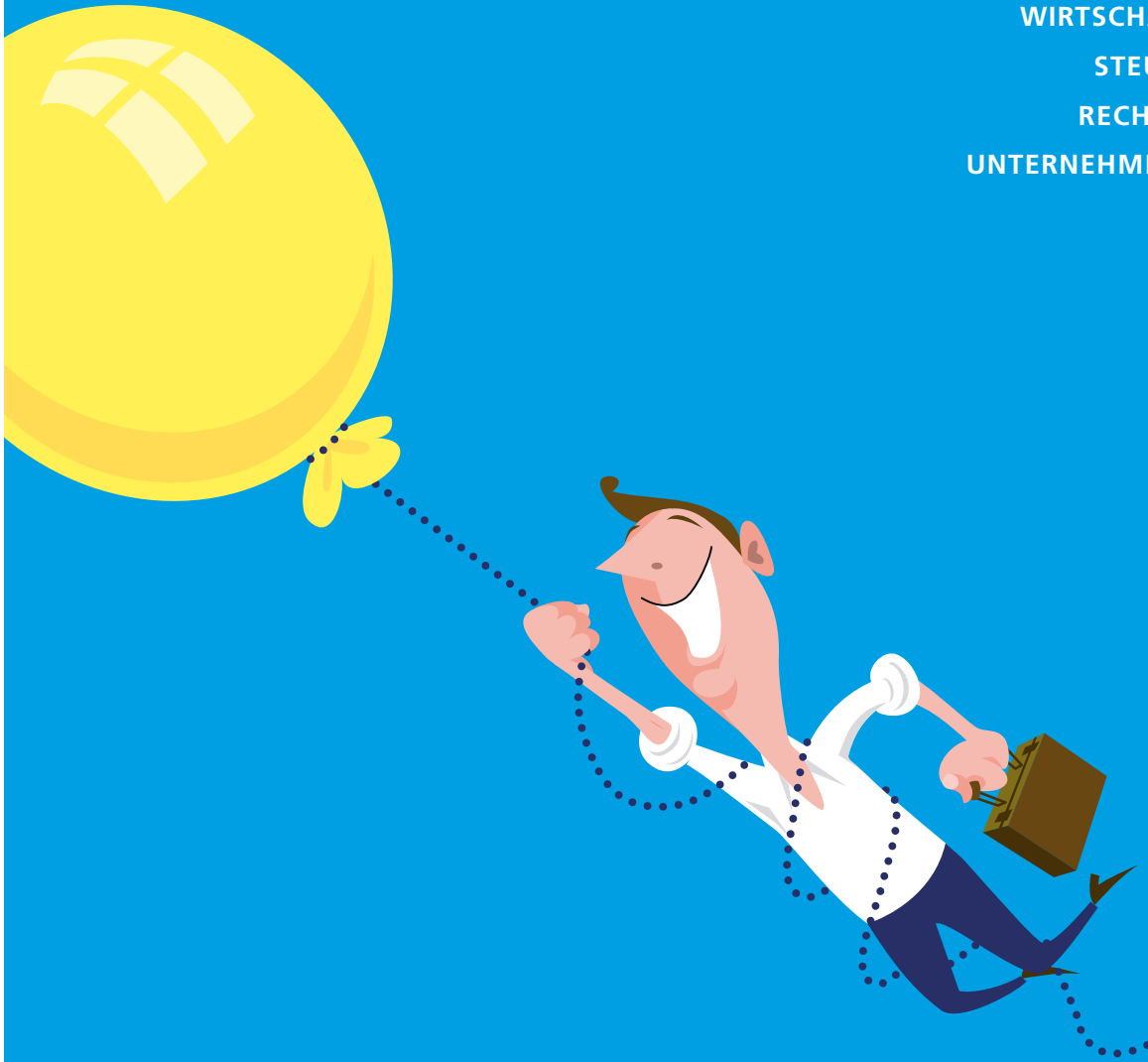
u.a. mit aktueller Rechtsprechung zur
Halterhaftung und Schockschäden sowie Neues
aus der Rubrik #HierZucktDeinPrüfungsamt

#KARRIERESTART

u.a. mit 7 Personal-Branding-Tipps für das
Vorstellungsgespräch als Nachwuchsjurist:in,
Insights zu unternehmenseigenen Ermittlungen und
Compliance, sowie einem Interview mit Mazars

**EBNER
STOLZ**

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER



**KEIN JOB
DER MICH BINDET.**

ABER EINER, DER MICH FESSELT.

Wir wollen Mitarbeiter, die vor Begeisterung in die Luft gehen. Denn kein Job ist schöner als der, den man leidenschaftlich macht. Jetzt mit uns abheben!

karriere.ebnerstolz.de

A member of
Nexia
International

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir von JurCase freuen uns, dass wir dir die nunmehr vierte Ausgabe von **Assessor Juris** – Der Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart anbieten können.

Dieses Magazin verbindet das Beste von JurCase und bietet darüber hinaus exklusive Inhalte sowohl für deine Staatsexamina als auch für deinen Karriereanstieg. Es ist dein Magazin für die juristische Ausbildung ab Examensvorbereitung zur Ersten Juristischen Prüfung. Somit ist dieses Magazin nicht nur für Rechtsreferendar:innen relevant, sondern auch für Karriereinsteiger:innen und Jura-studierende im fortgeschrittenen Studium.

Unser Ziel ist die Förderung junger Jurist:innen. Wir möchten, dass du aus den Erfahrungen anderer lernst, sei es von anderen Rechtsreferendar:innen durch Einblicke in deren Stationen, Examensvorbereitung oder schriftliche und mündliche Examensprüfungen oder von etablierten Praktiker:innen, die dir den Einstieg in deine juristische Karriere als Volljurist:in erleichtern wollen.

Unsere vier Rubriken unterstützen dich in deiner juristischen Ausbildung bis in den Karrierestart:

1) #Referendariat

In dieser Rubrik erhältst du zunächst wertvolle Einblicke rund um den juristischen Vorbereitungsdienst, in dieser Ausgabe besondere Einblicke in die jeweiligen Stationen.

2) #Examensrelevant

Hier bieten wir dir alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, vor allem examensrelevante Fälle, die von erfahrenen Praktiker:innen für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden.

3) #Gewusst

Nützliche Insights u.a. zur aktuellen Rechtsprechung aus dem Zivil-, dem Straf- und dem Öffentlichen Recht bekommst du in dieser Rubrik.

4) #Karrierestart

Mit dem Erwerb des Titels Assessor Juris und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung geht es in den Karrierestart. In dieser Rubrik findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktiker:innen zum Karriereanstieg.

Wir wünschen dir viel Spaß mit dieser vierten Ausgabe von **Assessor Juris** und viel Erfolg während deines juristischen Vorbereitungsdienstes und darüber hinaus. Wir hoffen, dich mit den für dieses Digitalmagazin ausgewählten Beiträgen dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion



Jur  Case

SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

EDITORIAL	3
INHALT	4
#REFERENDARIAT	5
1 Die Zivilrechtsstation: Alltag zwischen Einzelausbildung, AG und Lernen	7
2 Die Strafrechtsstation: Der Einführungslehrgang sowie Dos and Don'ts	13
3 Die Verwaltungsstation: Bewerbung um eine Referendarstelle und der Sprung ins Ausland	19
4 Die Anwaltsstation: Karriere-Orientierung oder Abtauchen?	25
5 Online Leitfäden	30
#EXAMENSRELEVANT	31
1 Der Waidmann und sein Dackel (Deliktsrecht)	33
2 Glücksspiel – Zocken ohne Risiko (IPR & Bereicherungsrecht)	46
3 Klimaaktivismus und Strafbarkeit (Strafrecht)	58
4 Auto-Posing (Verwaltungsrecht)	71
5 JurCase bietet: Kostenlose Aktenvorträge	82
#GEWUSST	83
1 Die Haftung aus Sicht des BGH - Schockschäden und Halterhaftung	85
2 Drei BGH-Urteile zum Examensklassiker „Heimtücke“	89
3 Tindern in der Bundeswehr	95
4 #HierZucktDeinPrüfungsamt im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht	98
5 Klausurtypen im Zweiten Staatsexamen	106
#KARRIERESTART	109
1 7 Personal-Branding-Tipps für Ihr Vorstellungsgespräch als Nachwuchsjurist:in	111
2 Tatort nur am Sonntagabend? Fehlanzeige!	118
3 Im Interview mit Mazars: RA Sem Daniel Wiegand	123
4 „Herr Dr. Büßer, würden Sie heute wieder Richter werden wollen?“	128
5 Praktiker:innen stellen vor: Das Medizinrecht	131
6 Alles über § 43f BRAO und entsprechende Förderungsmöglichkeiten	140

INHALT



Ins Ausland während der Verwaltungsstation: das klingt mehr als verlockend für mich. [...] Von Kolleg:innen aus der AG bekam ich den Tipp, dass man sich auch in den deutschen Außenhandelskammern bewerben könnte.



#BRIEFING

CLIFFORD CHANCE

Careers

Wir suchen

PRAKTIKANTEN, WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER UND REFERENDARE (M/W/D)

Für unsere Büros in Frankfurt, Düsseldorf und München sind wir ganzjährig auf der Suche nach hochqualifizierten Nachwuchskräften. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, schon frühzeitig einen Eindruck vom Arbeitsalltag einer internationalen Großkanzlei zu erhalten sowie Ihre Interessensgebiete zu entdecken und somit den Grundstein für Ihre zukünftige Karriere zu legen.

Was uns auszeichnet

Besondere Talente verdienen besondere Förderung. Für diesen Anspruch stehen unsere herausragenden Weiterbildungsprogramme, wie beispielsweise unser Programm für Praktikant*innen BACKSTAGE und die ReferendarAcademy, von denen Sie bei Clifford Chance profitieren können.

Schon gewusst?

Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Studienleistungen / Examina und gute Englischkenntnisse.

Interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und eine aktuelle Notenübersicht) sowie die Angabe des Zeitraums und eines präferierten Rechtsgebiets über unser Online Formular.

WWW.YOURCAREERSTARTSWITHC.COM



1 DIE ZIVILRECHTS-STATION: ALLTAG ZWISCHEN EINZELAUSBILDUNG, AG UND LERNEN

Der juristische Vorbereitungsdienst ist in allen Stationen eine Jonglage zwischen Arbeitsgemeinschaft, Einzelausbildung, Examensvorbereitung, Nebentätigkeit und Freizeit. Der Besuch der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtend, die Vor- und Nachbereitung sind zwar optional, jedoch mit Blick auf eine gelungene Examensvorbereitung sinnvoll.

Ähnlich verhält es sich mit den Akten, die in der Einzelausbildung am Zivilgericht zu bearbeiten sind. Denn ein Schwerpunkt ist das Schreiben von Urteilen, was nicht nur praktisch relevant ist, sondern auch im Zweiten Staatsexamen.

Man mag sich vielleicht fragen, ob tatsächlich bereits im ersten Monat des Referendariats mit der Examensvorbereitung begonnen werden muss. Das Arbeitspensum nimmt im Laufe des Referendariats jedoch keineswegs ab, der Examensstoff nimmt hingegen rasant zu. Eine Tätigkeit neben dem juristischen Vorbereitungsdienst ist in der Theorie zwar nicht notwendig, viele Referendar:innen

benötigen eine Nebentätigkeit allerdings um den juristischen Vorbereitungsdienst auch finanziell gestemmt zu bekommen. Und auch bei der eigenen Freizeit sollte man keine großen Einschnitte machen, nicht nur da diese essentiell für die eigene Gesundheit ist, sondern auch um das Gelernte verarbeiten zu können.

Unsere Redakteurinnen *Ulrike* und *Svenja* gewähren nachfolgend Einblicke in ihre Zivilstationen, damit du von ihren Erfahrungen lernen kannst:

DIE ZIVILSTATION – ZWISCHEN AG, GERICHT UND LERNEN

von *Ulrike*

Das Leben als Referendarin ist aufregend. Hat man zur Vorbereitung des Ersten Examens die meiste Zeit im Arbeitszimmer oder der Bibliothek verbracht, ist man nun im Referendariat ständig unterwegs. Ein- bis zweimal pro Woche Arbeitsgemeinschaft (AG) und Klausuren schreiben, zweimal pro Woche zum Gericht und dann noch einen Tag arbeiten. Was man nicht vergessen darf, sind die „Hausaufgaben“ – jede Woche Urteile und Voten schreiben, und irgendwann will (oder muss) man ja auch mal lernen...

1. AG

In der Arbeitsgemeinschaft unterrichtet ein:e Richter:in eine Gruppe von Referendar:innen. Das erinnert an die Schulzeit. Die AGs bleiben während des gesamten Referendariats bestehen, nur die Ausbilder:innen wechseln nach jeder Station.

Von der Zuständigkeit der Gerichte über das Anfertigen von Urteilen und das komplette Zivilverfahren lernt man dort die Theorie der Praxis. Anhand von kleinen Fällen versucht unser AG-Leiter, uns auch trockene Gebiete wie das Kostenrecht anschaulich zu erklären.



Außerdem schreiben wir jeden Monat eine fünfstündige Klausur. Dabei handelt es sich um Altklausuren aus dem Zweiten Examen aus den Vorjahren, die uns auf das Staatsexamen vorbereiten sollen. Zusätzlich gab es nach dem Einführungslehrgang eine Klausur über das Online-Lernportal „ELAN-Ref“, die der Lernkontrolle dienen sollte.

2. GERICHT

Zweimal pro Woche fahre ich zum Landgericht Berlin in der Littenstraße. Dort hole ich mir neue Akten, gebe die der letzten Woche ab und bekomme Feedback zu meinen Urteilen und Voten. Viel spannender sind aber die mündlichen Verhandlungen, bei denen ich zuschauen darf. Dort sehe ich die Kammer in Aktion. Es ist sehr interessant, die Verfahren live mitzubekommen, gerade wenn man zu diesen Fällen vorher schon die Voten geschrieben hat.

Dabei merkt man auch, wie unterschiedlich die Richter:innen ticken – wie sehr einzelne um einen Vergleich bemüht sind und wie viel oder wenig Zeit sie sich für einzelne Verfahren nehmen. Auch die Anwält:innen sind sehr unterschiedlich. Manche sehr laut und fordernd, manche sagen gar nichts, vor allem die Terminsvertreter:innen.

Die Abläufe der Verhandlungen sind noch sehr ungewohnt. Es ist alles sehr klar strukturiert und durchgetaktet. Es wird nur das Nötigste besprochen und es werden nur dort Ausführungen gemacht, wo die Rechtslage streitig ist.

3. NEBENJOB

Einen Tag pro Woche gehe ich arbeiten. Das mache ich einerseits des Geldes wegen – die Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.320,38 Euro brutto ist nicht so üppig. Andererseits bringt es Abwechslung und Praxiserfahrung. Ich arbeite in einer Kanzlei als wissenschaftliche Mitarbeiterin und darf dort auch eigene Mandate bearbeiten. Die Arbeit als Anwält:in ist ganz anders als die der Richter:innen. Aber es ist gut, beide Seiten kennenzulernen und sich so in beide Rollen hineinversetzen zu können. So weiß man als Anwält:in, was Richter:innen hören wollen und als Richter:in, warum Anwält:innen so ticken, wie sie es nun mal tun.

4. VOTEN UND URTEILE SCHREIBEN

Der erste Tag am Landgericht war sehr aufregend. Alle Referendar:innen, die dort ihre Zivilstation absolvieren, waren zu einer kurzen Infoveranstaltung eingeladen. Dort haben wir auch wichtige Unterlagen bekommen. Neben der Zuteilung zu einer Kammer auch Verhaltensregeln und weitere Infos.

Danach ging es für alle zu ihren Richter:innen. Ich bin in einer Kammer gelandet, die sich vor allem mit Berufungsverfahren in Mietsachen beschäftigt, aber auch einige allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen macht. Da meine Richterin nicht da war, gab mir die Vorsitzende der Kammer eine Akte mit, nachdem sie mich kurz begrüßt hatte. Mehr passierte am ersten Tag nicht und dennoch hatte ich nun meine erste echte Gerichtsakte auf dem Schreibtisch zu liegen.

In der Akte fand ich ein Beispielvotum als Vorlage. Eine weitere Einweisung gab es nicht. Ein Votum dient als Vorbereitung für die mündliche Verhandlung und für das Verfassen des Urteils. Neben einem Vorblatt, auf dem die Formalien festgehalten werden und geprüft wird, ob von den Parteien die Fristen eingehalten wurden, besteht das Votum aus dem Sachverhalt, einer rechtlichen Würdigung und einem Entscheidungsvorschlag. Es ist also eine Mischung aus Gutachten und Urteil. Dabei gibt es für den Aufbau und Inhalt keine allgemeingültigen Regeln. Beides muss mit der bzw. dem jeweiligen Richter:in abgesprochen werden.

An der ersten Akte saß ich sehr lange. Sie hatte um die 250 Seiten, also so viel wie so manches Buch, und das liest man nicht mal eben so an einem Tag. Zumal mir immer die Aussage meiner Richterin im Kopf schwebte, dass sie sich so 2-3 Stunden für ein Votum nimmt. In der Zeit hatte ich gerade mal die Akte gelesen...

Es ist sehr wichtig, dass man lernt, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Es kommt nicht darauf an, jede einzelne Seite gelesen zu haben, sondern zu wissen, wo man was findet und wie man das verwertet.

Sehr ungewohnt zu schreiben sind vor allem der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe. Beim Sachverhalt gibt es einen klaren Aufbau, den man einhalten muss, inklusive Zeitformen, die gefühlt in jedem Absatz wechseln und Formulierungen, von denen man nicht abweichen darf. Den Sachverhalt richtig zu schreiben, ist etwas, das man üben muss. Irgendwann ist es Routine und geht sehr schnell, ohne dass man lange darüber nachdenken muss.



Gleiches gilt für den Schreibstil der Entscheidungsgründe. Wie diese aufzubauen sind, was hineingehört und was nicht, ist anfangs gar nicht so leicht rauszukriegen. Auch der Umstand, dass man sich vom Gutachtenstil verabschieden muss, ist gewöhnungsbedürftig. Ich erwische mich immer wieder dabei, dass ich in diesen zurückfalle...

5. LERNEN

Lernen... oh Mann. Eigentlich ist man froh, das Erste Staatsexamen hinter sich zu haben und will einfach nur die Praxiserfahrungen in sich aufsaugen. Leider weiß man aber schon am ersten Tag des Referendariats, dass man in 18 Monaten wieder Examen schreibt und in 24 Monaten mündliche Prüfung hat. Man kann also gar nicht früh genug anfangen zu lernen.

Zeitlich gesehen ist das jedoch echt schwierig. Ich bin im Schnitt an vier Tagen unterwegs, um zur AG zu fahren, zum LG Berlin und zur Arbeit. Mindestens einen vollen Tag brauche ich für das Votum. Wie das Wochenende dann aussieht, kann man sich denken. Ich will mich nicht beschweren, aber ich hätte gedacht, dass die Präsenzzeiten kürzer sind. Eine echte Herausforderung, die viel Selbstdisziplin und gutes Time-Management erfordert, denn man muss echt gut planen und sich für das Lernen bewusst Zeit nehmen. Aber mit ein bisschen Übung wird das schon...



i JURCASE INFORMIERT:

Ein gutes Zeitmanagement ist eindeutig das A&O für ein erfolgreiches Referendariat. Ein solches lässt sich zum Beispiel mit einer gut strukturierten Planung erreichen: Nimm einen Tageskalender zur Hand und trage dort zunächst deine AGs und die Einzelausbildungstermine sowie deine Arbeitszeiten von deiner Nebentätigkeit ein. Notiere zudem, wann du deine Aufgaben für die Einzelausbildung abarbeiten und wann du die AG vor- und nachbereiten möchtest. Plane mindestens einen Tag mit mehreren Stunden für eine zusätzliche Examensvorbereitung, ggf. in Form von Klausuren schreiben, ein.

Habe stets ausreichend Puffer, die du – solltest du sie nicht brauchen – für weitere Freizeitaktivitäten (!) nutzen kannst. Trage auf jeden Fall außerdem auch (ausreichend) Freizeitaktivitäten ein. Versuche dich an diesen Plan zu halten. Es mag zwar nach viel Aufwand klingen, aber eine Struktur hilft ungemein.

HALBZEIT IN DER ZIVILSTATION – ZWISCHEN AG, LEHRGÄNGEN UND GERICHT

von *Svenja*

Unglaublich, aber wahr: wir haben schon Halbzeit in der Zivilstation und sie neigt sich so langsam dem Ende zu. Dabei fühlt es sich an, als wäre es erst gestern gewesen, dass ich meine Urkunde als Referendarin entgegengenommen habe, im Einführungslehrgang für Zivilrecht saß und mit Spannung die nächsten Wochen und Monate erwartet habe.

Die erste Hälfte scheint auch für die AG-Leiter:innen der einzelnen Lehrgänge zu schnell vergangen zu sein, anders lässt es sich sonst kaum erklären, dass die nächsten zwei Monate vollgepackt mit Arbeitsrechts-, Familienrechts- und Verwaltungsrechtlehrgängen sind. Neben meiner „normalen“ AG, wohl gemerkt... Viel Zeit zum Lernen wird in nächster Zeit somit nicht bleiben.

Die einmonatige „Sommerpause“ entschädigt dafür allerdings und spornt mich an, auch die nächsten zwei Monate noch voll konzentriert dabei zu bleiben.

VORBEREITUNGEN FÜR DIE VERWALTUNGSSTATION

Dass die Zeit wie im Flug vergeht, beweist auch die Tatsache, dass ich schon jetzt entscheiden musste, wo ich meine Verwaltungsstation verbringen möchte (die erst in 6 Monaten beginnt).

Nachdem in Bayern nur die Möglichkeit besteht, diese entweder beim Landratsamt oder bei der Regierung zu absolvieren (oder teilweise beim Verwaltungsgericht als Ausnahme), ist mir die Entscheidung nicht sonderlich schwergefallen oder anders gesagt: Die Losfee wird entscheiden, da ich weder von der Arbeit beim Landratsamt noch bei der Regierung sonderlich viel Ahnung habe und Verwaltungsrecht

ohnehin nicht zu meinem Lieblingsrechtsgebiet zählt. Auch unsere AG-Leiterin für Verwaltungsrecht konnte uns nicht wirklich sagen, was wir dort wohl machen werden. Aber eines wusste sie: Oft kommen, müssen wir wohl nicht.

Bis jetzt das einzig Gute an der Verwaltungsstation. Aber wir werden sehen, vielleicht finde ich ja doch noch Gefallen am Verwaltungsrecht.

EIN ZWISCHENFAZIT

Die AG und das Referendariat insgesamt machen mir jedenfalls immer noch Spaß und ich habe auch das Gefühl, dass ich hier viel lerne und mich langsam einarbeite. Dennoch hatte ich bis jetzt noch nicht viel Zeit, den Stoff intensiv nachzuarbeiten. Nach meiner AG, den Lehrgängen, der Arbeit bei Gericht und meiner Nebentätigkeit bleibt mir hierfür einfach kaum Zeit.

Ein wirklich intensives Lernen, so wie es für das Erste Examen üblich ist, ist für das Zweite Examen einfach nicht möglich und so lege ich meinen Schwerpunkt darauf, bei Gericht und den AG's möglichst viel Wissen und Erfahrung mitzunehmen. Die intensive Lernphase werde ich auf später verschieben.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Vor- und Nachbereiten der AG lässt sich vor allem dann für eine effektive Examensvorbereitung nutzen, wenn hierbei bereits mit einem Skript gearbeitet wird. Denn selbst Skripte sind häufig informationsreicher als die AG selbst. Skripte und Lehrbücher gibt es übrigens auch bei uns im [JurCase Shop!](#)

1A vorbereitet

Mit der **Heuking Academy** bieten wir unseren Mitarbeitern vielseitige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, das Profil schärfen und sie nach vorne bringen.

Unser Seminar- und Workshopangebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

- Kooperation mit „Kaiserseminare“
 - **Repetitorien**
 - **Klausurenkurse**
- **Lecturio:**
Zugang zu der E-Learning Plattform „Lecturio“ (Repetitorien der Akademie Kraatz) – auch mobil **über die Heuking App** abrufbar
- **Teilnahme an Praxisgruppen-Seminaren** – Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, DSGVO, u.v.m.
- Workshop „**Präsentieren** in der mündlichen Prüfung“
- **Imagetraining** –
„Der erste Eindruck zählt“
- **Speed Reading** –
„Schneller und klüger lesen“
- **MS Office Kompakt-Trainings**
- **Legal English Course**

Erfahren Sie mehr:

www.heuking.de/karriere

Wir wollen gemeinsam besser werden.



2 DIE STRAFRECHTS-STATION: DER EINFÜHRUNGSLERNGANG SOWIE DOS AND DON'TS

Die Strafrechtsstation ist im Saarland, in Hamburg und in Schleswig-Holstein die erste Stage des juristischen Vorbereitungsdienstes. Doch selbst wenn man bereits den Einführungslehrgang der Zivilrechtsstation kennt, stellen sich hier die gleichen Fragen: Was wird von mir erwartet? Was kann ich erwarten?

Unsere Redakteurin *Lara* hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und gibt dir nachfolgend entsprechende Einblicke. Demgegenüber zieht unsere Redakteurin *Flavia* im Anschluss ein Fazit über ihre Strafrechtsstation in Form einer kleinen Übersicht von Dos & Don'ts.

EINFÜHRUNGSLERNGANG STRAFRECHT

von *Lara*

Kaum im Referendariat angekommen, ist meine Zivilstation auch schon wieder vorbei. Verückt, wie schnell 5 Monate vergehen!

Wie bei jeder Station des Referendariats steht

auch zu Beginn der Strafstation der Einführungslehrgang. Und auch dieses Mal dauerte dieser zwei Wochen.

TAG 1

Am ersten Tag starteten wir entspannt mit einem Überblick über die Grundlagen des Strafverfahrens (Verfahrensabschnitte, Organe der Strafrechtspflege).

TAG 2

Am zweiten Tag beschäftigten wir uns mit dem Ermittlungsverfahren und insbesondere mit einzelnen Zwangsmaßnahmen während des Ermittlungsverfahrens.

TAG 3 UND 4

Die nächsten zwei Tage beschäftigten wir uns mit dem wichtigsten Klausurtyp im strafrechtlichen Assessorexamen: der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft.

In der Abschlussverfügung gibt es drei Möglichkeiten: Einstellung, Anklage oder ein Mix aus Einstellung und Anklage. Angefangen haben wir mit der Einstellungsverfügung. Vor-

rangig geht es hierbei um die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO. Andere Einstellungsmöglichkeiten ergeben sich aus den §§ 153 ff. StPO.

Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO kommt dann zur Anwendung, wenn kein hinreichender Tatverdacht aus tatsächlichen (nicht nachweisbar) oder rechtlichen (nicht strafbar/Verfolgungshindernis) Gründen gegeben ist.

§§ 153 ff. StPO sind die Fälle der Einstellung aus Opportunitätsgründen, z.B. wegen geringfügigkeit (§ 153 StPO), gegen Erfüllung von Auflagen (§ 153a StPO), unwesentliche Nebentat bei Mehrfachtaten (§ 154 StPO), vorübergehendes Hindernis in der Person des Beschuldigten (§ 154f StPO). Häufig ist die Anwendung der §§ 153 ff. StPO durch den Bearbeitervermerk ausgenommen.

Anschließend haben wir uns mit der Anklage beschäftigt: Aufbau, Formulierungsvorschläge, etc. Hier haben wir an vielen kleinen Beispielen geübt, wie man den Anklagesatz formuliert und wie man die einzelnen Tatbestandmerkmal im Sachverhalt umschreibt. Diese Formulierungen müssen ständig geübt werden, um sie im Gedächtnis zu behalten und nichts zu vergessen. Die Übung anhand kleiner Beispiele war hier goldwert.

TAG 5

Zum Abschluss der ersten Woche der Strafstation haben wir uns mit dem Ablauf einer Hauptverhandlung im Strafverfahren beschäftigt. Ein schöner Abschluss der ersten Woche.

TAG 6

Zum Start der zweiten Woche haben wir eine Hauptverhandlung am Amtsgericht besucht, um den Ablauf mitzuverfolgen und vor allem die Tätigkeit der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts genauer unter die Lupe zu

nehmen, insbesondere den Schlussvortrag. Leider ist wieder mal alles anders gelaufen als geplant. Vorgesehen waren drei Hauptverhandlungen am Amtsgericht. Bei der ersten Verhandlung wurde die Hauptverhandlung unterbrochen und ein Fortsetzungstermin bestimmt, da auf die Ladung eines weiteren Zeugen bestanden wurde. Die zweite Verhandlung endete mit einer Einstellung und die dritte Verhandlung ist ausgefallen. Somit hatten wir leider keine Möglichkeit ein Schlussplädoyer des Staatsanwalts zu hören. Die nette Richterin hat uns aber eingeladen, auf freiwilliger Basis am Ende der Woche nochmal in Verhandlungen von ihr zu kommen, um ein Schlussplädoyer zu hören.

TAG 7

Am siebten Tag haben wir uns mit den Grundlagen eines Strafurteils auseinandergesetzt. Hierbei ging es um Inhalt und Aufbau des Strafurteils und den Grundzügen der Strafzumessung. Das Strafurteil als Klausurtyp ist eher seltener, dennoch aber nicht zu vernachlässigen.

TAG 8

Der achte Tag war ganz der Praxis und Übung gewidmet. Vormittags Theorie – nachmittags die Praxis. Zunächst haben wir inhaltlich erlernt, wie man ein Schlussplädoyer aufbaut und was dabei zu beachten ist. Anschließend hat jede:r Referendar:in einen kleinen Fall bekommen, den sie oder er selbst bearbeitet hat. Hierzu hat jede:r ihr bzw. sein eigenes Schlussplädoyer mit Antrag auf Verurteilung inkl. Strafmaß oder auf Freispruch geschrieben.

Nach der Mittagspause machten wir uns auf den Weg ins Gericht, wo unser AG-Leiter einen Sitzungssaal für uns reserviert hatte. Er lieh uns seine Robe und schneller als gedacht durften wir „Staatsanwaltschaft spielen“.



Jede:r Referendar:in hat einzeln sein Plädoyer gehalten – wohlgemerkt vor der ganzen Gruppe. Danach haben wir ein kurzes Feedback unseres AG-Leiters bekommen, sowie von unseren Kolleg:innen. Zugegebenermaßen waren wir alle sehr aufgeregt, haben es aber alle super gemeistert. Das war ebenfalls eine tolle Übung vor „Publikum“, bevor es in der Einzelausbildung dann ernst wird. Daher kann ich jedem anraten, der die Möglichkeit hat es in einem solchen Rahmen vorher zu proben, dies auch wahrzunehmen. So ist man vor dem ersten richtigen Plädoyer im Rahmen des Sitzungsdienstes nicht mehr ganz so sehr aufgeregt.

TAG 9

Der vorletzte Tag verlief wieder etwas ruhiger, dafür aber auch theoretischer. Es stand die Besprechung einer Übungsklausur an. Inhaltlich war es eine typische Strafklausur im Assessorexamen: Abschlussverfügung mit Teileinstellung.

TAG 10

Zum Abschluss des Einführungslehrgangs haben wir uns nochmals mit einem Strafurteil beschäftigt und haben den Teilbereich der Strafzumessung vertieft. Hier ging es insbesondere um die nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

FAZIT

Die zwei Wochen Einführungslehrgang sind nun geschafft. Ich habe viel neuen Stoff gelernt, der jetzt erstmal wiederholt werden will. Ich freue mich nun auf den Start der Einzelausbildung und darauf, meinen Einzelausbilder kennenzulernen und bin sicher, dass nun spannende 2,5 Monate Strafstation vor mir liegen!

i JURCASE INFORMIERT:

Die Einblicke von *Lara* zeigen, wie umfangreich die juristische Ausbildung in der Strafstation ist. In den meisten Bundesländern ist dieser Einführungslehrgang jedoch nur eine Woche lang, sodass einige Inhalte allenfalls in der sich dem Einführungslehrgang anschließenden Arbeitsgemeinschaft besprochen werden.

In den meisten Bundesländern ist dieser Einführungslehrgang jedoch nur eine Woche lang, sodass einige wesentliche Inhalte allenfalls in der sich dem Einführungslehrgang anschließenden Arbeitsgemeinschaft besprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb, bereits beim Einführungslehrgang mit entsprechenden Skripten und Lehrbüchern zu arbeiten, um den Überblick nicht zu verlieren, zumal diese häufig informationsreicher sind als die AG selbst. [Skripte und Lehrbücher gibt es übrigens auch bei uns im JurCase Shop!](#)

DOS & DON'TS IN DER STRAFSTATION

von *Flavia*

Viel zu schnell ging sie vorbei, die Strafstation. Gerade eben hatte ich meine Routine gefunden, zwischen Anklageschriften, Sitzungsdiensten, AG und Klausuren, und schon heißt es weiterziehen.

Zeit für einen Rückblick auf die vergangenen vier Monate in Form einer kleinen Übersicht der Dos & Don'ts in der Strafstation:

DO #1: ZUR STAATSANWALTSCHAFT GEHEN.

Zugegeben, dieser erste Punkt wird sicherlich kontrovers beurteilt. Meiner Meinung nach lernt man aber bei der Staatsanwaltschaft am meisten. Außerdem macht die Arbeit als Staatsanwält:in den meisten Referendar:innen viel Spaß und die Tätigkeit als Richter:in kennt man ja bereits aus der Zivilstation.

DO #2: EINE POLIZEISCHICHT MITMACHEN.

Bei uns haben Referendar:innen die Chance, im Rahmen ihrer Strafstation eine zwölfstündige Tag- oder Nachtschicht bei einer Dienstgruppe der Polizei mitzulaufen. Sofern du die Wahl hast, suche dir eine Nachtschicht aus, am besten am Wochenende, da in dieser Zeit die für dich spannenderen Sachen passieren. Meine Schicht war zwar eine Tagschicht, aber trotzdem sehr aufregend und ich habe viele nette Polizeibeamt:innen kennengelernt. Im besten Fall erlebst du das volle Programm.

DO #3: DEINE AUSBILDERIN BZW. DEINEN AUSBILDER ZU EINER SITZUNG BEGLEITEN.

Wir Referendar:innen dürfen ja nur vor der bzw. dem Strafrichter:in auftreten, sodass unsere Sitzungsdienste sich auf eher kurze Verhandlungen von überschaubarem Härte- und Schwierigkeitsgrad beschränken. Wie aber eine mehrtägige Verhandlung vor der großen Strafkammer abläuft, kannst du sehen, wenn du mit deiner Ausbilderin bzw. deinem Ausbilder zu deren Sitzung gehst. Wenn du so viel Glück hast wie ich, bekommst du in den Sitzungspausen immer alles erklärt und kannst auch deine Eindrücke von Zeug:innen kundtun und bist so direkt dran am Geschehen.

DO #4: SITZUNGSDIENST MACHEN.

Wir hatten hier ohnehin keine Wahl, da wir automatisch fast wöchentlich eingeteilt wurden, angeblich muss man sich aber an anderen Standorten aktiv darum bemühen, für einen Sitzungsdienst eingeteilt zu werden. Falls das bei dir der Fall ist, solltest du dies unbedingt tun.

DO #5: ZU EINER OBDUKTION GEHEN.

Falls du Interesse hast, gib deiner bzw. deinem AG-Leiter:in am besten direkt zu Beginn der Station Bescheid, dass du gerne (als Zuschauer:in) an einer Obduktion teilnehmen möchtest. Aus der Natur der Sache heraus bekommt man dann relativ kurzfristig Bescheid, wann und wo man sich für die Obduktion einzufinden hat. In unserem Fall mussten wir dafür zur Gerichtsmedizin nach Gießen. Wir hatten das Glück, dass der Direktor des Instituts persönlich die Obduktion geleitet und uns alles ausführlich erklärt hat.

Auch wenn wohl jedem von uns, vor allem durch den unangenehmen Geruch, zwischenzeitlich etwas übel wurde, haben wir einiges gelernt über Todesursachen, die Gerichtsmedizin, Obduktionen und den menschlichen Körper an sich.

DON'T #1: SICH SCHLECHT AUF DEN SITZUNGSDIENST VORBEREITEN.

Dies betrifft sowohl die konkrete Akte an sich als auch die Vorbereitung auf mögliche prozessuale Besonderheiten, die korrekte Kleidung, eine Liste mit Telefonnummern der Staatsanwaltschaft und natürlich das pünktliche Erscheinen am richtigen Ort. Wer hier schlampig auftritt, blamiert nicht nur sich, sondern auch ihre bzw. seine Behörde, für die sie oder er tätig wird. Eine gründliche Vorbereitung ist deshalb absolut essentiell!

DON'T #2: AUF LÜCKE SETZEN.

Angeblich gibt es Repetitor:innen, die Examenkandidat:innen vor dem Ersten Examen raten, bei Zeitnot das Strafrecht zu vernachlässigen. Während im Ersten Examen tatsächlich auch „nur“ eine Klausur im Strafrecht geschrieben wird, sind es im Zweiten allerdings gleich zwei Klausuren, sodass sich dieser komische Tipp spätestens dann rächt.

Anders als das Öffentliche Recht, in dem die möglichen Fallgestaltungen noch nicht einmal auf die umfangreiche Gesetzessammlung des Sartorius begrenzt sind, und das nicht minder breite Zivilrecht, beschränkt sich das examensrelevante Strafrecht (zumindest laut Stoffkatalog für die Aufsichtsarbeiten in Hessen) auf ein vergleichbar schlankes StGB, die StPO und das JGG, das GVG sowie wenige Nebengebiete und das Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Die Schwierigkeiten im Strafrecht liegen aber in der Tiefe, sodass nur oberflächliches oder

gar lückenhaftes Lernen hier erst recht bestraft wird.

DON'T #3: SICH VOR KLAUSUREN DRÜCKEN.

Genau das haben wir gemacht. Eigentlich war geplant, dass wir im Rahmen der AG eine Anklage-, eine Urteils- und eine Revisionsklausur schreiben. Weil wir aber alle bereits gute Noten in den ersten zwei Klausuren gesammelt hatten, haben wir unseren AG-Leiter überredet, die letzte Klausur durch eine mündliche Bearbeitung zu ersetzen. Aus Bequemlichkeit. Jetzt hat keiner von uns eine Revisionsklausur geschrieben, im Klausurenkurs kam noch keine und mit hoher Wahrscheinlichkeit müssen wir im Examen eine solche anfertigen. Sei nicht so faul wie wir und nutze jede Chance für eine (auch noch benotete!) Übungsklausur!

DON'T #4: NUR NOCH STRAFRECHT MACHEN.

Ja, die Zeit in der Strafstation ist schon deutlich knapper als in der Zivilstation und besonders anfänglich kosten Sitzungsdienste enorm viel Zeit. Wenn du aber jetzt nicht zumindest ab und an Teile des Zivilrechts wiederholst, hast du bis zur nächsten Station schon zu viel vergessen. Am besten ist es, wenn du auch während der Strafstation, z.B. beim Klausurenkurs an deinem Gericht, auch die zivilrechtlichen Klausuren mitschreibst. Bleib auf jeden Fall am Ball, sonst musst du später alles neu lernen und dann wird die Zeit bis zum Examen knapp!

i JURCASE INFORMIERT:

Du hast die Strafrechtsstation bereits absolviert und hast ergänzende Dos and Don'ts? Schreibe sie uns an Redaktion@jurcase.com.

**Einfach.
Besser.**

NEU

Seminar im
LIVE-STREAM oder
PRÄSENZUNTERRICHT
vor Ort

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren. Dank unseres erweiterten Blended Learning-Modells – Seminarbesuch vor Ort, Zuschaltung per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – profitieren Sie bei der Ausbildung von maximaler Zeitflexibilität: **50 % Unterricht, 50 % Eigenstudium.**

► Unser Angebot: herausragend

- Fachanwaltskurse in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht, Handels- & Gesellschaftsrecht, Steuerrecht
- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder
- Dozenten-Team aus Richtern, Hochschulprofessoren sowie Rechts- und Fachanwälten

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort oder per Live-Stream
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- Jederzeit Zugriff auf Online-Seminare, Lernvideos und weiterführende Skripte der Dozenten
- Persönlicher Austausch mit Dozenten und Kollegen – vor Ort und via Live-Stream



3 DIE VERWALTUNGSSTATION: BEWERBUNG UM EINE REFERENDARSTELLE UND DER SPRUNG INS AUSLAND

Während die Referendar:innen in der Zivilrechtsstation entweder dem Amtsgericht oder dem Landgericht zugewiesen werden und in der Strafrechtsstation grundsätzlich der Staatsanwaltschaft und nur auf Antrag einem Strafgericht, müssen sich die Referendar:innen in der Verwaltungsstation in aller Regel selbst um eine Einzelausbildungsstelle kümmern. Damit ist in dieser Stage die – wenngleich auch in aller Regel nur kleine – Hürde namens Bewerbung zu nehmen. Dieser Umstand bietet jedoch eine Vielzahl an Möglichkeiten, etwa ein Studium an der Speyer-Universität (wie in der vergangenen Ausgabe gezeigt), die Einzelausbildung an einer prestigeträchtigen Behörde oder auch im Ausland.

Unser Redakteur *Sebastian* gibt nachfolgend Einblicke in seinen Bewerbungsprozess im Rahmen der Verwaltungsstation. Danach schildert dir unsere Redakteurin *Juliane*, wie sie den Sprung ins Ausland geschafft hat.

DIE BEWERBUNG UM EINE REFERENDARSTELLE FÜR DIE VERWALTUNGSSTATION

WENN DIE MÜHLEN DER VERWALTUNG WIEDER EINMAL LANGSAM MAHLEN...

von *Sebastian*

In Hessen – und meines Wissens in ganz Deutschland – ist es den Rechtsreferendar:innen selbst überlassen, wo sie ihre Verwaltungsstation absolvieren möchten. In der Regel kommen hierfür viele unterschiedliche Behörden in Betracht, zum Beispiel Landeskriminalamt (LKA), Ordnungsamt, Hochschule, Universität, Krankenkasse, Ärztekammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und viele mehr. In Hessen ist außerdem für zumindest zwei Monate eine Einzelausbildung beim Verwaltungsgericht möglich. Welche Gedanken ich mir bei der Wahl meiner Ausbildungsstelle gemacht habe und mit welchen Komplikationen ich mich bei der Bewerbung beschäftigen musste, erfährst du hier:

DIE QUAL DER WAHL: WELCHER AUSBILDER SOLL ES SEIN?

Bei der Fülle an potentiellen Ausbildern sollte möglichst eine Kombination aus eigener Präferenz und examensrelevantem Arbeiten gefunden werden. In den öffentlich-rechtlichen Klausuren des Zweiten Staatsexamens liegen die Schwerpunkte regelmäßig beim Urteil, dem Widerspruchsverfahren und dem anwaltlichen Mandantenschreiben. In der Einzelausbildung der Verwaltungsstation lassen sich also effektiv das verwaltungsrechtliche Urteil sowie das Widerspruchsverfahren praktisch erlernen. Für mich war deshalb zumindest das Verwaltungsgericht als Einzelausbildungsstelle sicher gesetzt. Doch in welcher Behörde soll ich die anderen beiden Monate verbringen? Mit meiner strafrechtlichen Neigung kämen jedenfalls das Bundeskriminalamt (BKA) oder das hessische Landeskriminalamt (LKA) in Betracht...

BKA, LKA UND ORDNUNGSAMT: WENN PLANUNG UND REALITÄT AUSEINANDERFALLEN

Ein Anruf beim Bundeskriminalamt gab mir Aufschluss darüber, dass das Referendariat beim BKA allenfalls in der Wahlstation möglich ist, nicht aber in der Verwaltungsstation. Es wurde mir mitgeteilt, dass ich bei Interesse daran, meine Bewerbungsunterlagen (Anschreiben mit Angabe des gewünschten Zeitraums, Lebenslauf, Kopie des Ersten Staatsexamens mit einer Note von mindestens „befriedigend“, die vorhandenen Stationszeugnisse) als PDF-Datei unter dem Betreff „Rechtsreferendariat“ per E-Mail an ZV11-Praktika@bka.bund.de zukommen lassen könne. Da ich meine Wahlstation im Ausland zu verbringen gedenke, habe ich mich von dem Wunsch, ein Teil meines juristischen Vorbereitungsdienstes beim BKA zu machen, verabschiedet.

Eine gute Alternative zum BKA ist sicherlich

das Landeskriminalamt. Das hessische LKA teilte mir telefonisch mit, dass die juristische Einzelausbildung dort sowohl in der Verwaltungs- als auch in der Wahlstation möglich sei. Mir wurde außerdem mitgeteilt, dass für eine Bewerbung die gleichen Unterlagen benötigt werden, wie auch bei der Bewerbung beim BKA. Eine Bewerbung sei jedoch erst ab Oktober möglich, da der zuständige Sachbereiter für Referendarangelegenheiten in Ruhestand ging und die Stelle derzeit offen sei.

Deshalb habe ich getreu dem Motto „Der frühe Vogel fängt den Wurm“ bereits Mitte September meine Bewerbungsunterlagen eingeschickt, schließlich sind die Referendarplätze beim LKA auch sehr beliebt. Anscheinend jedoch zu beliebt, denn ich sollte eine Absage erhalten, da alle Referendarstellen schon vergeben seien...

Glücklicherweise hatte ich bereits im August beim Wiesbadener Ordnungsamt angefragt, ob ich dort meine zweimonatige behördliche Einzelausbildung absolvieren könne. Ein entsprechender Platz wurde mir mündlich auch zugesichert, eine schriftliche Benachrichtigung sollte ich aber noch erhalten. Sich frühestmöglich um einen „Plan B“ zu kümmern, hatte sich also ausgezahlt – oder doch nicht? Eine schriftliche Bestätigung über eine Referendarstelle beim Ordnungsamt Wiesbaden hatte ich nämlich auch bis September nicht erhalten.

Mit der Hoffnung, dass ich eine der beliebten Stellen beim hessischen LKA ergattere, hatte es mich soweit auch nicht weiter beschäftigt. Nun sollte aber ein kurzer Anruf mit der Frage zum Stand der Dinge Abhilfe schaffen. Es war allerdings gar nicht so einfach den zuständigen Sachbearbeiter an den Hörer zu bekommen – im Urlaub war er jedenfalls nicht. Nachdem ich auch nach zwei Wochen noch keinen Erfolg dahingehend hatte, entschied ich mich für eine förmlichere Bewerbung per E-Mail. Doch auch hierzu erhielt ich keinerlei

Reaktion. Weitere telefonische Versuche, den Sachbearbeiter zu erreichen, blieben auch bis Mitte Oktober erfolglos. Den Sachbearbeiter dann aber endlich am Apparat, teilte er mir mit, dass er sich zwar noch sehr gut an mein Anliegen erinnern könne, „mein Platz“ auch noch frei sei, ich mich aber dennoch erst an die Personalabteilung wenden müsse. Die Dame, bei der ich mich melden sollte, konnte ich immerhin bereits nach einer Woche, am 23.10., erreichen. Das Telefonat mit ihr endete sodann in der Bitte, ich möge eine Bewerbung per E-Mail an sie senden, was ich unmittelbar im Anschluss des Gesprächs auch machte. Eine schriftliche Bestätigung über meine Referendarstelle erhielt ich sodann am 02.11., wobei mir Ort und Ansprechperson erst mit der Zuweisung zum Ordnungsamt durch das Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt werden. Was ein Akt... muss es denn immer so kompliziert sein?



DAS VERWALTUNGSGERICHT UND DIE MÜHLEN DER JUSTIZ

Zeitgleich um die Stelle beim BKA habe ich mich auch um einen Referendarplatz beim Verwaltungsgericht bemüht. Hierzu schrieb ich dem Verwaltungsgericht Wiesbaden eine kurze formlose Anfrage per E-Mail. Bedauerlicherweise war ich schon zu spät dran, da die wenigen und beliebten Plätze bereits vergeben waren.

Da die Arbeitsgemeinschaft während der Verwaltungsstation voraussichtlich im Regierungspräsidium Darmstadt stattfinden wird, wählte ich das Verwaltungsgericht Darmstadt als Alternative. Mein Vorgehen hier war das Gleiche, ich schrieb eine kurze formlose Anfrage per E-Mail. Als zwei Wochen verstrichen waren und ich noch keinerlei Rückmeldung erhalten hatte, rief ich beim Darmstädter Verwaltungsgericht an. Dort teilte man mir mit, dass ich bereits einer Richterin zugewiesen wurde, eine entsprechende Bestätigung postalisch auch schon versandt wurde. Und siehe da, diese kam zwei Tage später auch an. Es muss also doch nicht immer kompliziert sein.

BÜROKRATIE OLÉ: WENN DIE ZUGESICHERTEN AUSBILDUNGSTELLEN ERST GENEHMIGT WERDEN MÜSSEN

Mit den zwei Zusagen in petto ist die Sache aber noch nicht gänzlich in trockenen Tüchern. Vielmehr muss erst ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht werden. Den dort angegebenen Wünschen wird in aller Regel aber auch stattgegeben, sodass hier keine Komplikationen mehr zu erwarten sind. Dies erfahre ich allerdings erst zwei bis vier Wochen bevor die Verwaltungsstation beginnt.

Und keine Sorge: Wer sich zu spät auf die Suche nach einen Referendarstelle für die Verwaltungsstation begibt und deshalb nichts findet, wird nicht „joblos“ dastehen. In solchen Fällen erfolgt die Zuweisung vom Land beziehungsweise von dem zuständigen Regierungspräsidium.

i JURCASE INFORMIERT:

Du bist auf der Suche nach einen TOP-Arbeitgeber im öffentlichen-rechtlichen Bereich für deine Einzelausbildung in der Verwaltungsstation? TOP-Arbeitgeber und ausgeschriebene Stellen findest du bei [JurCase-Jobs](#).

WIE MAN DEN SPRUNG INS AUSLAND SCHAFFT

ABSEITS DER AUSGETRETENEN PFADE ...

von *Juliane*

In diesem Beitrag möchte ich dir schildern, wie ich für die Verwaltungsstation meinen ganz persönlichen Weg ins Ausland gefunden habe. Ich gebe dir außerdem Tipps, was es bei den Bewerbungen für das Auswärtige Amt und für die Außenhandelskammern zu beachten gibt.

Ins Ausland während der Verwaltungsstation: das klingt mehr als verlockend für mich, insbesondere aufgrund der von anderen Referendar:innen hoch geschätzten Qualität der Verwaltungs-AGs im OLG-Bezirk Düsseldorf.

Ich war jedoch skeptisch, denn kann man wirklich drei Monate Ausbildung verpassen und dann trotzdem ein passables Examen ablegen?

KLASSIKER: AUSWÄRTIGES AMT

Zunächst zögernd machte ich mich daran, eine Bewerbung für das Auswärtige Amt (AA) zu verfassen. In NRW ist eine Station beim AA schon während der Verwaltungsstation möglich, das gilt allerdings nicht in allen Bundesländern. Deshalb: checkt vorher ab, welche Möglichkeiten es gibt. Der große Vorteil am AA ist sicherlich, dass man nur eine Bewerbung schreiben muss, aber wirklich viele Möglichkeiten hat, wohin es gehen könnte. Der Nachteil ist – man hat viel Konkurrenz.

Das Auswärtige Amt führt auf seiner Homepage sehr gut durch die Bewerbung, sodass an dieser Stelle wohl keine Tipps hierfür notwendig sind. Wichtig ist, dass man sich immer im ersten Monat des Referendariats (für die Verwaltungsstation) bewerben muss, das Zeitfenster ist also nicht lang.

Der schwierigste Teil ist wohl das Motivations schreiben. Warum interessiert mich der diplomatische Dienst, warum soll es ins Ausland gehen? Ich entschied mich dafür, gleich mehrfach herauszustellen, wie wichtig es mir wäre, das erste Mal für eine längere Zeit im Ausland leben zu können. Und ja, diese Erfahrung war mir bislang nicht vergönnt. Ich malte mir dementsprechend schlechte Chancen aus, eine Zusage zu erhalten.

Wie genau das Auswärtige Amt die Stellen verteilt, wird wohl für immer ein Rätsel bleiben. Auslandserfahrung scheint jedenfalls eine große Rolle zu spielen. Die Note ist aber auch kein unwichtiges Kriterium.

Bereits einige Wochen nach Absendung der Bewerbung erhielt ich einen Brief vom AA, in dem stand, dass ich grundsätzlich die Bewerbungsvoraussetzungen erfülle. Diesen Brief erhalten ziemlich viele Bewerber:innen, eine Zusage ist dies aber keinesfalls. Also wartete ich weitere Wochen.

UND DANN: DIE ZUSAGE!

Und dann kam sie endlich: die verhoffte Email! Und sie enthielt sogar eine Zusage... für Berlin.

Der Wunsch vom Ausland rückte also erneut in weite Ferne. Natürlich fragte ich nach, ob es für mich nicht doch eine Stelle im Ausland gäbe, da mir das ja wichtig gewesen war. Die Antwort: lehnt man einen Platz ab, rückt man wieder ganz nach hinten in der Warteliste. Und die ist bekanntlich lang.

Da Berlin mich nicht wirklich reizte (sorry, liebe Hauptstadt!) überlegte ich weiter. Von Kolleg:innen aus der AG bekam ich den Tipp, dass man sich auch in den deutschen Außenhandelskammern bewerben könnte. Mein Problem war nur, ich war relativ spät dran. Ungefähr sechs Monate vor Stationsbeginn sind die meisten Plätze leider schon vergeben.

DIE ALTERNATIVE: AUSSENHANDELSKAMMERN

Ich versuchte es zunächst vor allem in Osteuropa. Vor allem von der slowenischen Außenhandelskammer hatte ich viel Gutes gelesen. Leider hatte – wie befürchtet – niemand mehr Platz für mich. Bis ich dann doch fündig wurde: in Thessaloniki!

Gut, nicht grade New York, aber um „mal raus zu kommen“ genau richtig. Und in den Sommermonaten geradezu ideal.

So endete für mich die Suche nach einem Pfad ins Ausland. Meine Suche war natürlich etwas holprig und improvisiert, aber das geht natürlich besser! Wenn du also sicher gehen und dir am liebsten auch den Standort aussuchen willst, bewirb dich so früh wie möglich bei den AHKs. Die gibt es schließlich auch wie Sand am Meer und man ist nicht der Willkür des Auswärtigen Amtes ausgesetzt.

Denn willkürlich erscheint die Zuteilung meiner Erfahrung nach durchaus. Kaum jemand in meinem Bekanntenkreis erhielt auch nur ansatzweise eine Zuweisung, die den angegebenen Wünschen entsprach. Vielleicht lieber Standorte angeben, an die man auf keinen Fall möchte?

Wenn man dieser Willkür gegenüber allerdings indifferent ist, die gute Nachricht: aus unserer AG haben tatsächlich 8 von 24 eine Zusage erhalten. Die meisten anderen hatten sich gar nicht erst beworben. Das hing aber sicher auch damit zusammen, dass es in unserem Einstellungsmonat nicht ganz so viele Referendar:innen gab, als in solchen, die unmittelbar auf einen „Freischuss“ folgen.

Probieren geht bekanntlich über studieren, deswegen probier es einfach aus.

Ich denke, meine Zeit im Ausland wird sich auf jeden Fall lohnen. Von meinen künftigen Kolleg:innen habe ich bereits einen sehr positiven Eindruck. Und ich denke, den Verlust der

Arbeitsgemeinschaft kann man durchaus verkraften. Nach Erfahrungen von anderen Referendar:innen hilft diese bei der Examensvorbereitung nicht wirklich weiter und wiederholt oft nur, was man aus dem Ersten Staatsexamen ohnehin noch weiß (dies gilt natürlich grundsätzlich nur für Düsseldorf, allerdings scheint es anderswo kaum anders zu laufen). Bekanntermaßen erheben die Arbeitsgemeinschaften ohnehin nicht den Anspruch, die bzw. den Referendar:in vollumfänglich auf das Examen vorzubereiten...

FAZIT

Ich habe persönlich zunächst lange mit dem Ausland gehadert, denn es gibt zu bedenken: man verpasst die AG, finanziell erhält man keinerlei Unterstützung, bis auf die übliche Unterhaltsbeihilfe und man muss sich natürlich auf das Leben in einem fremden Land einlassen. Aber ich rate vor allem der- oder demjenigen, die bzw. der wie ich noch nie längere Zeit im Ausland war: nutze die Chance! Und: bewirb dich so früh wie nur möglich.

Ich freue mich darauf, demnächst dann aus Thessaloniki berichten zu können.

Bis dahin viel Erfolg bei deiner eigenen Suche und auf zu neuen Ufern!

i JURCASE INFORMIERT:

Sollten bereits alle Auslandsmöglichkeiten vergriffen sein, nur kein Frust. Bewirb dich in diesem Fall sofort für eine entsprechende Stelle in der Wahlstation – solltest du dies nicht ohnehin direkt *hilfsweise* getan haben.



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen



**Mein
Mandant:
das ganze
Land.**



KOMM INS TEAM 110!

Die Polizei NRW sucht Führungskräfte aus den Bereichen Jura und Verwaltung. Jetzt informieren: www.direkteinstieg-polizei.nrw



4 DIE ANWALTSSTATION: KARRIERE- ORIENTIERUNG ODER ABTAUCHEN?

Die Anwaltsstation ist eine besondere Stage. Sie bietet nicht nur eine Vielzahl an Möglichkeiten, sie bildet in aller Regel auch den Beginn vom Ende des Referendariats, da während oder im Anschluss an diese Station die schriftlichen Prüfungen des Zweiten Staatsexamens anstehen. Es gibt also einige Faktoren, die bei der Wahl des Einzelausbilders zu berücksichtigen sind: Prestige für die spätere Karriere? Eine gebotene zusätzliche Examensvorbereitung von der auszubildenden Kanzlei? Die Möglichkeit zu *tauchen*?

Welche weiteren Faktoren in Betracht kommen, zeigt dir unsere Redakteurin *Birthe*. Welche Vor- und Nachteile das Abtauchen in der Anwaltsstation mit sich bringt, erfährst du im Anschluss von unserem Redakteur *Sinan*.

DIE ANWALTSSTATION – WO DARF'S DENN HINGEHEN?

von *Birthe*

Im folgenden Beitrag werde ich dir einige Hinweise und Denkanstöße geben, damit du für deine Anwaltsstation eine geeignete Ausbildungsstelle findest, denn in keiner anderen Pflichtstation hat man so viele Gestaltungsmöglichkeit wie in der Anwaltsstation.

1. DER STANDORT

Die allererste Frage, die du dir stellen solltest ist: WO möchte ich hin? Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Anwaltsstation an einem beliebigen Ort im Bundesgebiet zu absolvieren. Allerdings gibt es je nach OLG Bezirk Unterschiede, inwiefern die Möglichkeit besteht von der hiesigen AG freigestellt zu werden und an der AG in dem Bundesland teilzunehmen, in der die Kanzlei – für die du dich entscheiden wirst – ihren Sitz hat. Das heißt es ist dringend zu empfehlen im Falle eines Standortwechsels vorab mit eurem OLG-Ansprechpartner zu telefonieren und die AG-Teilnahme abzuklären. Ansonsten sei zu sagen: „Heimatkind“, „Weltbummler“ ... du kannst deinen Standort frei wählen.

2. DIE AUSBILDUNGSSTELLE

Du hast die Auswahl zwischen Großkanzleien, mittelständischen Kanzleien, Boutiquen oder einem „Feld-, Wald- und Wiesen-Anwalt“ (no offense!). In einigen Bundesländern besteht auch die Möglichkeiten die Anwaltsstation teilweise in einem Unternehmen oder bei einer Versicherung zu absolvieren. Meines Erachtens hat jede Ausbildungsstelle gewisse Vorzüge:

- In mittelständischen oder gar Großkanzleien besteht grundsätzlich eine höhere Arbeitsbelastung als in kleinen Kanzleien bzw. bei Einzelkämpfer:innen. Eine höheres Arbeitspensum bedeutet zeitgleich aber auch: vermehrt praktische Übung.
- In kleineren Kanzleien ist die Chance grundsätzlich hoch examensrelevante Fallgestaltungen wie Mietrechtsstreitigkeiten, Verkehrsunfälle etc. auf den Schreibtisch gelegt zu bekommen.
- In der Einmannkanzlei ist grundsätzlich eine individuelle Betreuung gewährleistet, die möglicherweise in einer „anonymisierten“ Großkanzlei fehlt bzw. verloren geht.
- Mittelständische oder Großkanzleien bieten zum Teil eine sofortige Übernahmechance nach dem erfolgreichen Bestehen des Zweiten Staatsexamens.

Anhand meiner Wortwahl wird deutlich, dass diese Punkte lediglich Grundsätze darstellen und in der Praxis erheblich abweichen können!

3. DAS RECHTSGEBIET

Ein weiteres Entscheidungskriterium, welches bei der Wahl der „richtigen“ Ausbildungsstelle zu beachten ist, ist: WAS möchte ich machen? Grundsätzlich sprechen viele Argumente für die Wahl einer breit-aufgestellte Kanzlei, denn

hier können sowohl examensrelevante Themengebiete behandelt werden als auch „unbekannte“ Rechtsgebiete kennengelernt werden. Für diejenige oder denjenigen, die bzw. der bereits eine konkrete Fachrichtung anvisiert hat, lohnt sich allerdings der Gedanke eine „Fachkanzlei“ auszuwählen. An dieser Stelle berichte ich dir über meine persönliche Erfahrung:

Seit Beginn meines Studiums fasziniert mich das Rechtsgebiet „Medizinrecht“. Erstmals hatte ich im zweiten Fachsemester Kontakt zum Medizinrecht als ich im Rahmen meines gerichtlichen Pflichtpraktikums einige Ver-



handlungen im Arzthaftungsrecht miterleben durfte. Daraufhin nutzte ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts in Hull (UK) die Chance und wählte den Kurs „Medizinrecht & Ethik“.

Die Begeisterung für das Medizinrecht hielt auch nach dem Ersten Staatsexamen weitergehend an, so dass ich mir für meine Verwaltungsstation bewusst die Ärztekammer ausgesucht habe und die Anwaltsstation bei einem Fachanwalt für Medizinrecht (und Arbeitsrecht) absolviere. Mittlerweile kristallisiert sich heraus, dass mein – durch die Stationswahl nachgewiesenes – Interesse an dem Rechtsgebiet in den entsprechenden Kreisen durchaus Wert geschätzt wird und in dem Lebenslauf einen guten Eindruck hinterlässt.

4. DAS VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Nachdem du eine potentiell für dich interessante Kanzlei ausgewählt hast, solltest du dir – sofern noch nicht geschehen – einen persönlichen Eindruck von der Kanzlei machen. Im Rahmen dieses Vorstellungsgespräches sollten folgende Dinge unbedingt thematisiert werden:

- Arbeitsumfang
- Aufgabenvielfalt (Recherche, Aktenbearbeitung, Mandantengespräche, Gerichtstermine ...)
- Anwesenheitszeiten
- Tauch-Optionen

Es empfiehlt sich klare Absprachen zu treffen, um keine „negativen“ Überraschungen zu erleben!

FAZIT

Fakt ist, die Wahl der Ausbildungsstelle ist eine Typ-Frage. Es gibt kein richtig und kein falsch, vielmehr sollte man vorab Überlegungen anstellen, um herauszufinden: WAS WILL ICH? Denn mit Spaß, Freude und Interesse an der Anwaltsstation lebt (und lernt) es sich einfach einfacher!

i JURCASE INFORMIERT:

Du bist auf der Suche nach einem TOP-Arbeitgeber für deine Einzelausbildung in der Verwaltungsstation? TOP-Arbeitgeber und ausgeschriebene Stellen findest du bei [JurCase-Jobs](#).



DAS „ABTAUCHEN“ IN DER ANWALTSSTATION

von *Sinan*

Zu Beginn der Anwaltsstation, die in NRW 10 Monate andauert, stellt sich für viele Referendar:innen die Frage, welchen strategischen Weg sie gehen möchten. So wollten die einen Kolleg:innen, mit Blick auf ihr späteres Berufsleben, die Station bei einer der renommierten Großkanzleien absolvieren oder sich ggf. schon frühzeitig spezialisieren, wohingegen die anderen weniger arbeiten und mehr lernen wollten. In diesem Beitrag möchte ich dir darüber berichten, für welchen Weg ich mich entschieden habe und welche Vor- und Nachteile dies mit sich brachte.

ABTAUCHEN FÜR VIER MONATE

„Abtauchen“, so nennt sich der Abschnitt der Anwaltsstation, in dem man nicht mehr für aktive Arbeit in der Kanzlei zur Verfügung steht. Auch schriftliche Pflichtarbeiten werden nicht mehr angefertigt. In dieser Zeit soll man sich als Referendar:in voll und ganz auf seine Examensvorbereitung konzentrieren.

Auch wenn dieser Abschnitt sehr inoffiziell gehalten und von den Ausbildungsämtern nicht vorgesehen ist, wird in der Praxis zumeist davon Gebrauch gemacht. Im besten Falle hat man dies schon beim Vorstellungsgespräch in der Kanzlei angesprochen und sich darüber

geeignet, einige Monate „abzutauchen“. In der Regel wird vereinbart, dass man in den letzten 3 bis 5 Monaten nicht mehr in der Kanzlei erscheint. Damit haben viele Kanzleien natürlich kein Problem, denn dieser Wunsch ist für viele nachvollziehbar. Unabhängig davon, ob man in einer Großkanzlei oder in einer kleineren Sozietät untergebracht ist. Ich habe auch mit meinem Ausbilder eine „Schonzeit“ von ca. 4 Monaten vereinbart, ohne die ich rückblickend wohl kaum hinreichend Zeit zum Lernen gehabt hätte.

VOR- UND NACHTEILE

Und so kommen wir auch schon zu den Vor- und Nachteilen des Abtauchens. Den großen Vorteil habe ich bereits genannt. Das große Defizit, welches das Referendariat mit sich bringt, ist ohne Zweifel die sehr begrenzte freie Zeit, um sich ganz fokussiert auf das Klausuren schreiben und Wiederholen vorzubereiten. In der Uni sah das noch ganz anders aus. Da ging man unter Umständen nur noch in das Repetitorium oder hat an den Wochenenden ein wenig gejobbt. Die verbleibende Zeit konnte sich frei für das Lernen eingeteilt werden.

Ich hatte zum Glück einen Ausbilder, der sehr viel Verständnis dafür hatte und der mir diesbezüglich auch nur die vorgeschriebenen Pflichtarbeiten übertragen hat. Daneben war ich oft bei Gerichtsverhandlungen dabei und durfte weitgehend eigenständig Akten bearbeiten.

Allerdings hatte das Abtauchen auch ein paar Nachteile. So muss ich zugeben, dass man doch viel zu wenig Schriftsätze schreiben konnte. Gerade für die insgesamt drei Anwaltsklausuren im Examen (zwei im Zivilrecht und eine im öffentlichen Recht) kann man eigentlich nicht genug Klageschriften und Mandantenschreiben verfassen. Dabei ist nämlich nicht zu verachten, wie viele verschiedene prozessuale Konstellationen in der

Praxis denkbar sind. Liegt etwa eine einseitige Erledigungserklärung vor? Kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht? Muss der ursprüngliche Klageantrag beschränkt werden? Welche Beweismittel muss ich anbieten? All das sind Fragen, die garantiert auch in Examensklausuren auftauchen werden. Nicht zu verkennen ist dabei, dass erfahrene Praktiker:innen die Klausuren korrigieren. Daher wäre es wohl umso wichtiger gewesen, viele dieser Schriftsätze im Vorhinein zu üben und sich nicht allein auf das Rechtsgutachten zu verlassen. Ich habe diese Gelegenheiten natürlich nicht nutzen können, als ich abgetaucht bin.

FAZIT

Abschließend kann ich jedoch auch nicht mit großer Sicherheit sagen, ob eine kürzere Abtauchzeit mehr geholfen hätte. Ich würde jedoch zumindest, wenn ich eine Abtauchzeit von 4 bis 5 Monaten plane, die Zeit in der Kanzlei effektiv nutzen, um möglichst viele Schriftsätze zu verfassen oder zumindest zu lesen. So lernt man meines Erachtens die „Sprache der Rechtsanwält:innen“ am besten, sodass auch die oder der Korrektor:in sich beim Lesen irgendwo wiederfindet und gewillt ist eine gute Note zu vergeben.

i JURCASE INFORMIERT:

Wir raten dir, dass du bei deinem späteren Bewerbungsgespräch das Thema „Tauchen“ ruhig ansprechen kannst. Erfahrungsgemäß sprechen viele Ausbilder:innen dieses Thema auch von sich aus an. Jede:r Anwält:in war auch mal Rechtsreferendar:in und weiß daher selbst ganz genau, wie stressig es sein kann, das Lernen für das Zweite Staatsexamen, die Vorbereitung für die AGs und die praktischen Arbeiten für die Einzelausbildung unter einen Hut zu bekommen!

**Klinge Köpfe
wechselln
die Perspektive.**

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert. Wir schätzen juristische Talente, die für das beste Ergebnis die Extrameile gehen.



Become Dentons

dentons.com/careers

5 ONLINE LEITFÄDEN

Du findest die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Rechtsreferendariat in deinem Bundesland, sowie Fragen und Antworten zu den einzelnen Stationen und zu den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln, zusammengestellt in unseren Leitfäden:



**BADEN-
WÜRTTEMBERG**



BAYERN



BERLIN



BRANDENBURG



BREMEN



HAMBURG



HESSEN



**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**



NIEDERSACHSEN



**NORDRHEIN-
WESTFALEN**



**RHEINLAND-
PFALZ**



SAARLAND



**SACHSEN-
ANHALT**



SACHSEN



**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**



THÜRINGEN

i JURCASE INFORMIERT:

Wusstest du, dass es bei uns auch einen **Onlinekurs zur Vorbereitung auf das Rechtsreferendariat** gibt? Innerhalb von nur 4 Wochen erhältst du dort alle wichtigen Informationen rund um das Referendariat direkt in dein E-Mail-Postfach – und das natürlich absolut kostenlos! Damit bist du nicht nur bestens gewappnet, sondern du erhältst einen ordentlichen Wissensvorsprung, von dem du nur profitieren kannst. [Zur Anmeldung geht es HIER.](#)



Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann – abhängig vom Bundesland – mit einer Gewichtung von bis zu 40% in die gesamte Examensnote einfließen und dadurch noch erheblichen Einfluss auf die Endnote nehmen.



#EXAMENSBREITENRELEVANT

IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann.

Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-**, **Gesellschafts-** und **Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspiel-** und **Kryptorecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**
- **Referendar (m/w/d)**
- **Praktikant (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

hlb-schumacher-hallermann.de/karriere



HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • karriere@hlb-schumacher.de

HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.





In Kooperation mit der Kanzlei HLB Schumacher Hallermann präsentieren wir dir erneut vier examensrelevante Fälle, dieses Mal aus den Bereichen Deliktsrecht, IPR und Bereicherungsrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht. Wir danken Herrn Dr. Lennart Brüggemann (Rechtsanwalt) für sein Projekt „Entscheidungen des Monats“. Unter seiner und zum Teil der Supervision des wissenschaftlichen Mitarbeiters Christian Lederer werden diese Fälle durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen *Judith Jacobs*, *Tim Verhoeven* (Mag. Iur.) und *Christian Lederer* aufbereitet und uns für dich zur Verfügung gestellt.

HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT

1 DER WAIDMANN UND SEIN DACKEL (DELIKTSRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: *Wenn der Jäger zum Beklagten wird... dann ist es wieder Zeit sich bei heißem Tee und kaltem Wetter unter die Decke gekuschelt der Lektüre unserer*

*#EntscheidungDesMonats zu widmen. Auch im Jahr 2023 wollen wir wieder Feingefühl und Spürsinn beweisen, um eine **handverlesene Auswahl allmonatiger Entscheidungen** zu treffen, die euch im besten Falle in der Examensprüfung wiederbegegnen werden.*

*Das neue Jahr läuten wir mit einem eher kuriosen Sachverhalt ein, dem sich das OLG Celle (Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22) gegenüber sah und welcher wie das Duell um das Herz des Deutschen anmutet: Es gilt „Auto gegen Hund“. Und wo ein Auto im Sachverhalt vorkommt sind zwei Dinge sicher: 1. Im Strafrecht gehen bei Autounfällen stets zeitliche Zäsuren mit einher, welche den Bearbeiter veranlassen sollte, das Gutachten in entsprechende Tatkomplexe zu gliedern. 2. Im **Zivilrecht** – welchem wir uns in Gestalt des **Deliktsrechts** in diesem Januar widmen wollen – ist mit aller oberster Achtsamkeit auf die **§§ 7, 18 StVG** und die Besonderheiten rund um die **Gefährdungshaftung** einzugehen.*

*Hier liegen regelmäßig klassische Problem-schwerpunkte in der Diskussion um die Reichweite der **Betriebsgefahr** eines Autos, das Verhalten des in unseren vorherigen Veröffentlichungen bereits erwähnten „**Karlsruher Idealfahrers**“ und vielem mehr, sodass die Prüflinge ihre juristischen Erwägungen entsprechend fokussieren sollten.*

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Am 28.04.2017 verletzte sich der Kläger¹ durch einen Biss seines eigenen Rauhaardackels. Der Kläger hatte sich mit seinem Freund (dem Beklagten) an einem zuvor abgesprochenen Ort in seinem gepachteten Jagdgebiet verabredet, um dort einen neuen Hochsitz zu errichten. Der Beklagte sollte die dafür nötigen Materialien mit seinem PKW dorthin bringen, während der Kläger – zusammen mit seinem Dackel – schon vor Ort war. Kläger und Beklagter kennen sich seit Jahren und teilen das gemeinsame Interesse für die Jagd. War es früher der Beklagte, der die Jagden veranstaltete und seinen Jagdgenossen mitnahm, so war es in diesem April 2017 – als Gebietspächter – der Kläger, der den Beklagten ins Grün einlud, wobei beide sich die Vorbereitungsarbeiten aufteilten.

Als der Beklagte seinen geländegängigen Pick-Up während der Arbeiten an dem Hochsitz umsetzen wollte, übersah er jedoch den Dackel des Klägers und überfuhr ihn mit seinem rechten Vorderrad. Der Dackel lag leblos da, was wiederum sein geschocktes Herrchen veranlasste ihn aufzuheben. Es stellte sich nun heraus, dass das regungslose Tier „nur“ schwer verletzt war. Unfähig zwischen freundlicher und feindlicher Berührung zu unterscheiden, biss es den Kläger sodann tief in das linke Handgelenk. Die Bissverletzung entzündete sich und der Kläger musste operiert werden. Er war bis zum 17.09.2017 arbeitsunfähig und es entstanden ihm Heilbehandlungskosten i.H.v. 11.221,53 €. Zwischen dem 01.05.2017

¹Zur Vereinfachung wird es hier so dargestellt, als habe der Geschädigte selbst den Fahrer des fraglichen Autos auf Schadensersatz verklagt. Tatsächlich war es jedoch so, dass die Klägerin die Versicherung des Geschädigten und die Beklagten der Fahrer des Autos sowie dessen Versicherung (als Gesamtschuldner) waren.

und dem 09.06.2017 erhielt er Entgeltfortzahlung i.H.v. 2.195,65 €. Die ihm entstandenen Kosten möchte der Kläger nun als Schadensersatz vom Beklagten ersetzt haben.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG Celle² bejahte anders als die Vorinstanz³ einen Schadensersatzanspruch aus **§ 7 Abs. 1 StVG** (Gefährdungshaftung). Die Vorschrift setzt voraus, dass beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Rechtsgut (abschließend in der Norm aufgezählt: Leben, Körper, Gesundheit, Sache) verletzt wird und dem Verletzten daraus ein Schaden entsteht. Das Gericht entschied, dass es *„der Betriebsgefahr eines Fahrzeugs zuzurechnen [sei], wenn ein von einem Fahrzeug überrollter, aber dennoch überlebender Hund in engem zeitlich-örtlichem Zusammenhang danach seinen Halter beißt“*. Es sei dann aber auch die spezifische Tiergefahr des Hundes mit in die Abwägung einzubeziehen. Eine Haftungsprivilegierung⁴ nach **§§ 140 ff. SGB VII** werde in vorliegendem Fall nicht begründet. Der Kläger habe daher einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 10.062,92 €. Dies entspricht 75 % des von ihm geltend gemachten Schadens.

² OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257.

³ LG Lüneburg, Urt. v. 20.12.2021 – 10 O 352/20, BeckRS 2021, 57776.

⁴ FYI: Sollte eine solche einmal greifen (z.B. auch § 86 Abs. 3 VVG) haben die Alarmglocken zu läuten: Sind mehrere Schuldner ersichtlich, so kann eine gestörte Gesamtschuld vorliegen (= wenn mehrere für einen Schaden dergestalt verantwortlich sind, dass sie eigentlich als Gesamtschuldner haften würden, einer von ihnen jedoch aufgrund eines Haftungsprivilegs dem Geschädigten gegenüber von der Haftung freigestellt ist).

I. § 7 ABS. 1 STVG – VERKEHRS-UNFALL BEIM BETRIEB EINES KRAFTFAHRZEUGS

Der Verkehrsunfall hat sich beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs im Sinne von **§ 7 Abs. 1 StVG** ereignet.

Es liegen kein Fall höherer Gewalt nach **§ 7 Abs. 2 StVG** und kein sonstiger Ausschlussgrund vor. Ein unabwendbares Ereignis im Sinne von **§ 17 Abs. 3 StVG** ist nicht gegeben.



Voraussetzung dafür, dass der Schaden **beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs** entstanden ist, ist, dass sich in dem Schaden die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren verwirklicht haben. Der Unfall muss insbesondere in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stehen. Dies ist nicht der Fall, wenn der entstandene Schaden nicht mehr als spezifische Folge der Gefahr anzusehen ist, gegenüber der **§ 7 Abs. 1 StVG** den Verkehr schadlos halten will. Es darf sich auch kein eigenständiger Gefahrenkreis in dem Schaden verwirklicht haben.⁵

⁵ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 16 ff.

Das OLG Celle stellte darauf ab, dass der Hundebiss als schädigendes Ereignis direkt, nachdem der Hund überfahren wurde an demselben Ort, stattfand. Ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang ist damit gegeben.⁶ Auch ist der Schaden noch als spezifische Folge der Betriebsgefahr des Pick Ups anzusehen: *„Der Hund hat – bei lebensnaher Betrachtung – zugebissen, weil er schockbedingt in dieser Ausnahmesituation nicht zwischen feindlicher und freundlicher Berührung unterscheiden konnte.“*⁷

Dabei kommt es nach dem OLG Celle nicht darauf an, dass sich der Unfall auf einem Waldweg ereignete.⁸ Für eine Haftung nach **§ 7 StVG** ist es nicht erforderlich, dass der Unfall im öffentlichen Verkehrsraum stattfindet.⁹ Es sind von der Regelung auch Schadensereignisse erfasst, die sich auf nicht öffentlichen Wegen und privaten Anlagen abspielen.¹⁰

Es lag auch **kein unabwendbares Ereignis (§ 17 Abs. 3 StVG)** vor. Ein solches ist nur dann anzunehmen, wenn der Fahrer sich wie ein „Idealfahrer“ verhalten hat. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob ein Idealfahrer überhaupt in eine solche Lage gekommen wäre. Ein Idealfahrer hätte sich aber vor dem Losfahren versichert, ob der Weg frei ist, ob also der Hund hinreichend Abstand zum Fahrzeug hält.

⁶ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 20.

⁷ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 21.

⁸ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 25.

⁹ Kuhnert, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, StVG § 7 Rn. 42.

¹⁰ Kuhnert, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, StVG § 7 Rn. 42.

II. HAFTUNGSABWÄGUNG, §§ 17 ABS. 1, 2, 4, 18 ABS. 3 STVG

Nach §§ 17 Abs. 1 u. 2, 18 Abs. 3 StVG ist bei Verkehrsunfällen zwischen mehreren Kraftfahrzeugen eine Haftungsabwägung zwischen den beteiligten Fahrzeughaltern bzw. Fahrern vorzunehmen. Zwar hat sich der Unfall hier nicht zwischen zwei Kraftfahrzeugen abgespielt, sodass § 17 StVG grundsätzlich keine Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat aber in § 17 Abs. 4 StVG die Schadensverursachung durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier der durch zwei Kraftfahrzeuge gleichgestellt. Der Hintergrund ist dabei der, dass bei einer Schädigung durch ein Tier nach § 833, 834 BGB¹¹ genauso eine Gefährdungshaftung besteht, wie bei dem Haltern und Nutzern eines Kraftfahrzeugs nach dem StVG.

1. ERMITTLUNG DER VERURSA- CHUNGSBEITRÄGE

Eine Gefährdungshaftung für eine Tiergefahr nach § 833 S. 1 BGB ist hier gegeben. Durch das Beißen des Hundes hat sich eine **typische Tiergefahr** realisiert. Eine Tiergefahr ist ein der tierischen Natur entsprechendes unberechenbares und selbstständiges Verhalten des Tieres.¹² Insbesondere das Beißen von Hunden stellt grundsätzlich eine solche Tiergefahr dar.¹³ *„Das Tier, das durch das Überfahren durch das Beklagtenfahrzeug in eine konkrete Lebensgefahr gebracht wurde, begegnete dieser Situa-*

tion mit einem instinkthaften Beißreflex. Das ist Ausdruck tierischer Unberechenbarkeit, die den Grund der Gefährdungshaftung des Halters bildet.“¹⁴

Es müssen mithin die **Verursachungsbeiträge** der Parteien, also die Tiergefahr des Dackels und die Betriebsgefahr des Kfz, gegeneinander abgewogen werden (§ 17 Abs. 4 StVG). Dafür ist zunächst das Gewicht des jeweiligen Verursachungsbeitrags der Parteien zu bestimmen, wobei nur auf unstreitige oder bewiesene Umstände abgestellt werden darf. Es kommt darauf an, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Liegt auf der jeweiligen Seite ein Verschulden vor, wird die Gefahr dadurch erhöht. Dabei ist bei dem Kfz insbesondere auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften und bei dem Tier vor allem auf eine mangelnde Beaufsichtigung oder unzureichende Sicherung abzustellen.¹⁵

Im Streitfall ist weder unstreitig noch bewiesen, dass der Beklagte den Hund des Klägers schuldhaft überfahren hat. Insbesondere kann keine Fahrlässigkeit des Beklagten bewiesen werden, da die dazu erforderlichen Angaben nicht vorliegen: *„Es fehlen bereits Feststellungen zu welchem Zeitpunkt der Hund vor das Fahrzeug des Beklagten [...] gelaufen ist und ob der Beklagte [...] den Hund vor dem Überfahren noch hätte sehen können und müssen bzw. ob er die Möglichkeit zu einer unfallvermeidenden Reaktion gehabt hätte.“¹⁶*

Auch auf Seiten des Klägers ist ein Verschulden weder nachgewiesen noch unstreitig. Damit ein Verschulden anzunehmen wäre, hätte der Kläger die konkrete Gefahr erkennen und

¹¹ FYI: In § 833 BGB wird zwischen einer Gefährdungshaftung des Halters eines Luxustieres, die verschuldensunabhängig ist (S. 1) und einer Haftung für vermutetes Verschulden des Halters eines sog. Haustiers (=Nutztier) (S. 2) unterschieden.

¹² Wagner, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpberg, MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 833 Rn. 15.

¹³ Staudinger, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Aufl. 2021, § 833 Rn. 4.

¹⁴ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 28.

¹⁵ Zeycan, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, StVG § 17 Rn. 76.

¹⁶ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 31.

vermeiden können müssen.¹⁷ *„Im Bereich der Tierhalterhaftung liegt ein relevanter Beitrag des Anspruchsstellers zur Entstehung des Schadens vor, wenn er eine Situation erhöhter Verletzungsgefahr herbeigeführt hat, obwohl er diese Gefahr erkennen und vermeiden konnte.“* Bezüglich einer solchen Möglichkeit des Klägers, den Unfall zu vermeiden, ist an zwei unterschiedliche Punkte anzuknüpfen. Zunächst ist ein Verschulden des Klägers wegen mangelnder Beaufsichtigung des Hundes, bevor dieser ihn gebissen hat, nicht bewiesen. Fest steht, dass der Hund angeleint war. Inwiefern der Kläger eine Möglichkeit gehabt hätte vor oder nach Anfahren des Beklagtenfahrzeugs, den Unfall zu verhindern, ist unklar.¹⁸ Auch in dem anschließenden Hochheben des Hundes durch den Kläger ist keine Sorgfaltspflichtverletzung zu sehen. *„Nach den nicht widerlegten Aussagen des Zeugen hielt er den Hund zunächst für tot („die Zunge hing ihm heraus“), nachdem dieser unstreitig vom rechten Vorderrad des Beklagtenfahrzeugs überfahren worden war und sich nicht mehr bewegte.“*¹⁹ Der Kläger hätte nicht damit rechnen müssen von seinem vermeintlich toten Hund gebissen zu werden, denn es erscheint nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, dass ein kleiner Rauhaardackel einen solchen Unfall nicht überlebt. *„Es ist [erg. also] weder bewiesen, dass der [erg. Kläger] im Vorfeld den Beißunfall mitverursacht hat, indem er den Hund nicht ausreichend beaufsichtigt hat, noch dass er den konkreten Beißunfall durch eine sorglose Näherung zu dem gerade überfahrenen Hund herbeigeführt hat.“*²⁰

Mit Blick auf die Verursachungsbeiträge ist

¹⁷ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 33.

¹⁸ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 34.

¹⁹ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 36.

²⁰ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 33.



keiner der Parteien ein Verschulden nachgewiesen. Es bleibt also dabei, dass rein tatsächlich der Beklagte durch das Überfahren des Hundes die erste Ursache für den Unfall gesetzt hat. Zu dem Unfall selbst kam es jedoch erst dadurch, dass der Kläger den Hund aufgehoben hat.

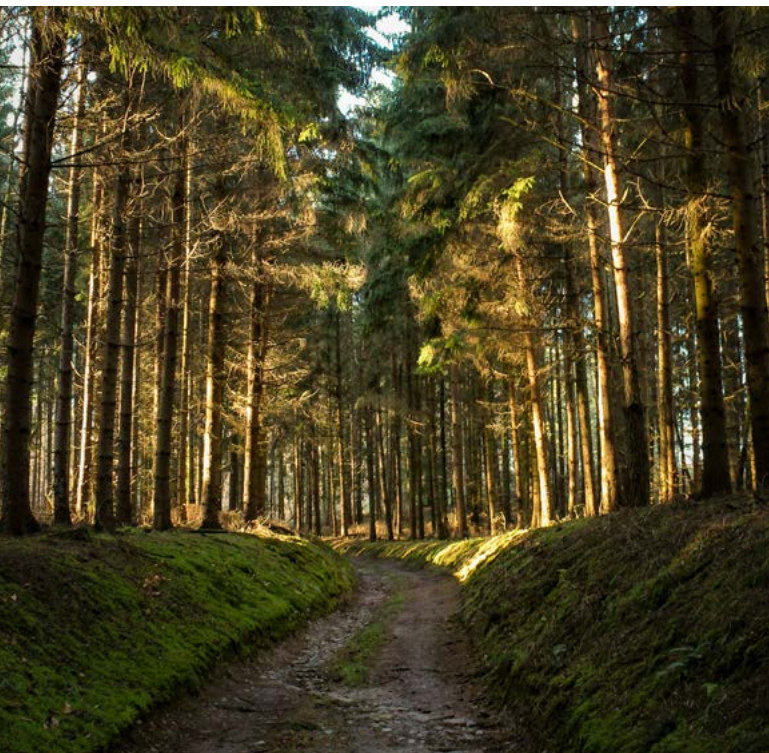
2. ERMITTLUNG DER HAFTUNGSQUOTE²¹

Der Senat hat vorliegend eine Haftungsquote von 75:25 zu Lasten des Beklagten für angemessen erachtet.²² Diese Quote beruht auf einer Abwägung der beiderseitigen Gefähr-

²¹ Das OLG Celle behandelt die Haftungsquote in seinem Urteil erst im Anschluss an die Prüfung einer Haftungsprivilegierung nach §§ 104 ff. SGB VII (s.u.). Die Ermittlung der Haftungsquote gehört aber zu der Haftungsabwägung nach § 17 Abs. 1, 2, 4, 18 Abs. 3 StVG (vgl. Zeycan, in: Haus/Krumm/Quarch, *Gesamtes Verkehrsrecht*, 3. Aufl. 2021, StVG § 17 Rn. 24 ff.), weshalb die Haftungsquote – der Verständlichkeit halber – hier schon unter diesem Prüfungspunkt erörtert werden. Inhaltlich ergeben sich aber keine Abweichungen zu den Ausführungen des OLG Celle.

²² OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 63.

dungshaftungen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass der Beklagte, indem er den Hund des Klägers überfahren hat, die erste Ursache für den Unfall gesetzt hat. *„Das Überfahren des Hundes hat unmittelbar dessen tierisches Verhalten beeinflusst. Das daraufhin erfolgte Beißen des Hundes stellt sich daher nur als Reaktion auf das vorherige Überfahren dar.“*²³ Auf der anderen Seite hat sich aber auch die – von dem Kläger zu tragende – Tiergefahr seines Hundes verwirklicht. *„Ist – wie vorliegend – das Tier durch einen Unfall unmittelbar betroffen oder sogar (zumindest psychisch) verletzt worden,*



*erhöht sich die einfache Tiergefahr. Ein verletztes Tier bringt durch seine erhöhte tierische Unberechenbarkeit ein größeres Gefahrenpotential mit sich als ein gesundes Tier, was sich vorliegend mit dem reflexhaften Biss in den Arm seines Halters auch ausgewirkt hat.“*²⁴ Diesbezüglich kommt der Haftungsbeschränkung nach **§ 840 Abs. 3 BGB**, die festlegt, dass eine Haf-

tung wegen einer Tiergefahr hinter einer Verschuldenshaftung eines Dritten zurücktritt, keine Bedeutung zu. Denn hier haften beide Parteien nur aus Gefährdungshaftung, auch den Beklagten trifft – wie oben erörtert – kein Verschulden.²⁵

III. KEINE HAFTUNGSPRIVILEGIERUNG NACH §§ 104 FF. SGB VII

Eine Haftungsprivilegierung der Beklagten nach **§§ 104 ff. SGB VII** scheidet im Ergebnis aus. Gemäß **§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII** sind Personen, die durch eine **betriebliche Tätigkeit** einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn die den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach **§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII** versicherten Weg herbeigeführt haben.

Sinn dieser Vorschrift ist es, den Betriebsfrieden zu schützen. Es besteht eine Gefahrengemeinschaft derart, dass typischerweise jeder Beteiligte genauso gut zum Schädiger wie zum Geschädigten werden kann.²⁶

Allerdings ist der Beklagte offensichtlich nicht betrieblich für den Kläger tätig geworden, da er bei diesem nicht angestellt ist. Der Beklagte ist auch nicht nach **§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII** wie ein **Beschäftigter tätig** geworden. Voraussetzung für eine solche arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit ist, dass die Tätigkeit einen wirtschaftlichen Wert hat und so einem Unternehmen dient (1), dass sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht (2), dass die Tätigkeit ihrer Art nach von einem Arbeitnehmer erfüllt werden kann (3) und dass sie im konkreten Fall unter arbeit-

²³ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 64.

²⁴ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 65.

²⁵ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 67.

²⁶ Ricke, in: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, BeckOGK, 1.3.2022, SGB VII § 105 Rn. 3.

nehmerähnlichen Umständen erfolgt (4).²⁷ Es ist bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen allerdings nicht allein auf die unmittelbar zum Unfall führende Tätigkeit, sondern „auf das Gesamtbild der tatsächlichen und beabsichtigten Tätigkeit“ abzustellen.²⁸ Hintergrund dieser Regelung ist, dass Personen wegen ihres fremdnützigen Verhaltens, das die Risikotragung durch das nutznießende Unternehmen rechtfertigt, geschützt werden sollen.²⁹

Hier scheidet die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit daran, dass die Tätigkeit des Beklagten jedenfalls **nicht unter arbeitnehmerähnlichen Umständen** erfolgte (Voraussetzung Nr. 4). Damit eine Tätigkeit unter arbeitnehmerähnlichen Umständen erfolgt, muss sie ihrem Gesamtbild nach in ihrer konkreten Ausübung einer Tätigkeit entsprechen, die dem Grunde nach auch von Arbeitnehmern ausgeübt werden kann. Es ist dabei auf die konkreten Umstände im Einzelfall abzustellen und nicht allein auf die Art der Tätigkeit.³⁰ Eine Tätigkeit ist nicht als arbeitnehmerähnlich einzustufen, wenn sie der Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen dient. *„Eine Tätigkeit als „Wie-Beschäftigter“ scheidet insoweit aus, wenn das Tätigwerden auf besonderen Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen beruht, die ein Arbeitsverhältnis typischerweise ausschließen, wie mitgliedschaftliche, gesellschaftsrechtliche oder familiäre Bindungen. Konkreter schließen Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit eines Verletz-*

ten und damit den Versicherungsschutz über § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII dann aus, wenn es sich um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst handelt oder die zum Unfall führende Verrichtung als Erfüllung gesellschaftlicher (nicht rechtlicher) Verpflichtungen anzusehen ist, die bei besonders engen Beziehungen zwischen Freunden typisch, üblich und deshalb zu erwarten sind.“³¹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass allein die Annahme einer solchen „Sonderbeziehung“ nicht zwingend dazu führt, dass eine „Wie-Beschäftigung“ abzulehnen ist. Vielmehr kommt es einerseits auf die *„Art (z.B. Freundschaft, Bekanntschaft, Geschäftsbeziehung), Dauer und Ausmaß der persönlichen Beziehung einschließlich der Ausgestaltung wie z.B. in der Vergangenheit geleisteter Hilfen und deren Gegenseitigkeit und andererseits die übernommene Verrichtung nach Art (z.B. Schwierigkeit; Gefährlichkeit), Umfang und Dauer an“.*³² Es kommt also darauf an, ob die Tätigkeit im Einzelfall über das hinausgeht, was grundsätzlich in einem persönlichen Verhältnis dieser Art geleistet wird. Es kommt darüber hinaus auch auf die **Gefährlichkeit der Tätigkeit** an. *„Eine bloße (unversicherte) Gefälligkeitshandlung liegt nicht mehr vor, wenn es sich um eine länger dauernde, anstrengende und zugleich gefährliche Tätigkeit handelt.“³³*

Der Kläger und der Beklagte sind langjährige Jagdfreunde. Früher hat der Kläger im Revier des Beklagten gejagt und nun jagt der Beklagte im Revier des Klägers. Dabei unterstützt er den Kläger immer wieder bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinem Jagdrevier. Der Beklagte gibt an er habe dies ohne Kompensation getan und die gemeinsame Arbeit habe ihm Spaß gemacht. Auch verstehe er die Er-

²⁷ Lilienfeld, in: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, BeckOGK, 1.7.2017, SGB VII § 2 Rn. 125.

²⁸ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 46.

²⁹ Lilienfeld, in: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, BeckOGK, 1.7.2017, SGB VII § 2 Rn. 123.

³⁰ Wietfeld, in: Rolfs/Giesen/Meßl./Udsch., BeckOK SozR, 67. Ed. 1.12.2022, SGB VII § 2 Rn. 226.

³¹ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 48 f.

³² OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 51.

³³ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 52.

laubnis zu jagen nicht als Gegenleistung für seine Hilfe.³⁴ Zudem handelte es sich bei der konkreten Tätigkeit lediglich darum einige Bretter in den Wald zu transportieren, sie ist also von sehr begrenztem Umfang. Auch war der Materialtransport wirtschaftlich nicht von besonderer Relevanz.³⁵

Zusammenfassend liegt somit keine „Wie-Beschäftigung“ vor, sodass eine Haftungsprivilegierung nach **§§ 104 ff. SGB VII** ausscheidet.

IV. RECHTSFOLGEN

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 75% seines geltend gemachten – unstreitigen – Schadens. Er hat außerdem ab Verzugsbeginn (regelmäßig mit erster außergerichtlicher Mahnung, gem. **§ 286 Abs. 1 S. 2 BGB** spätestens mit Klageerhebung) einen Zinsanspruch und einen Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverfolgungskosten aus **§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB**. An dieser Stelle sei auch noch in Erinnerung gerufen, dass der BGH in st. Rspr. die Rechtsverfolgungskosten auch nach **§ 249 BGB**, hier dann i.V.m. **§§ 7, 18 StVG**, als „zur Herstellung erforderlich“ und damit als ersatzfähig einstuft;³⁶ die Verzugsvoraussetzungen müssen hierfür nicht vorliegen.

³⁴ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 56 ff.

³⁵ OLG Celle, Urt. v. 05.10.2022 – 14 U 19/22, BeckRS 2022, 26257 Rn. 59 ff.

³⁶ S. etwa: BGH, Urt. v. 10.01.2006 – VI ZR 43/05, NJW 2006, 1065; dazu ausführlich: MüKo-BGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 180 ff.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Das Konzept der Gefährdungshaftung taucht in verschiedenen zivilrechtlichen Rechtsgebieten auf. Einige Gefährdungshaftungstatbestände sind besonders examensrelevant und sollen daher im Folgenden näher erörtert werden.

I. DER GRUNDGEDANKE DER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG

Bestimmte Verhaltensweisen sind bekanntermaßen gefährlich. Trotzdem sind sie aufgrund ihrer Nützlichkeit erlaubt. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber regelmäßig eine Gefährdungshaftung desjenigen, der den Nutzen aus dieser abstrakt gefährlichen Handlung zieht, vorgesehen. Das heißt, dass der Schädiger unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden im Hinblick auf die Schädigung trifft haftet, soweit Letztere auf dem eigentümlichen Risiko der gefährlichen Handlung beruht.

Das klassische Beispiel für eine solche gefährliche Handlung ist die Nutzung von Kraftfahrzeugen: Bekannterweise ereignen sich jährlich eine Vielzahl von Unfällen im Straßenverkehr, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind. Allerdings werden Kraftfahrzeuge auch als Fortbewegungsmittel sowohl im Privaten als auch von Unternehmen täglich benötigt. Trotz der erheblichen Gefahr kann bzw. möchte der Gesetzgeber die Nutzung von Kraftfahrzeugen also nicht verbieten. Bei dem Fahren mit einem Kraftfahrzeug handelt es sich um ein erlaubtes, sozialadäquates Verhalten. Der Gefährlichkeit des Verhaltens wird dabei insofern Rechnung getragen, als dass mit der Gefährdungshaftung die strengste Art der außervertraglichen Haftung für etwaige Schäden besteht.³⁷

Für die Gefährdungshaftung gilt das sogenannte Enumerationsprinzip. Es gibt also in

³⁷ Lorenz, JuS 2021, 307 (307).

verschiedenen Gesetzen spezielle Haftungstatbestände, die die Gefährdungshaftung abschließend regeln. Diese sind nicht analogiefähig. Ihnen liegen jedoch einige Gemeinsamkeiten zugrunde. So setzen Gefährdungstatbestände typischerweise kein Verschulden des Schädigers voraus und begrenzen die Haftung regelmäßig auf gewisse Höchstbeträge. Meistens ist die Haftung nicht vertraglich abdingbar und es besteht ein gesetzlicher Haftungsausschluss für den Fall der „**höheren Gewalt**“. Zudem wird ein Gefährdungszusammenhang dergestalt gefordert, dass sich gerade die Gefahr, vor welcher die Gefährdungshaftung schützen soll, auch verwirklicht hat.³⁸

II. DIE TIERHALTERHAFTUNG

Die Tierhalterhaftung ist in **§ 833 S. 1 BGB** geregelt. Danach ist der Tierhalter verpflichtet demjenigen, der durch sein Tier getötet oder verletzt oder dessen Eigentum beschädigt wird, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei der Tierhalterhaftung nach **§ 833 S. 1 BGB** handelt es sich um den einzigen im BGB geregelten Fall der Gefährdungshaftung.³⁹ Es werden jedoch nur sogenannte **Luxustiere** davon erfasst. Für Nutztiere gilt nach **§ 833 S. 2 BGB** keine Gefährdungshaftung, sondern eine Haftung für vermutetes Verschulden.

Genauso wie **§ 823 Abs. 1 BGB** setzt **§ 833 S. 1 BGB** eine Verletzung eines der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit oder Sacheigentum voraus.⁴⁰

Diese **Rechtsgutverletzung** muss **durch ein Tier verursacht** worden sein. Erfasst werden davon Tiere jeder Art.⁴¹ Aus **§ 833 S. 2 BGB**

ergibt sich jedoch, dass die Gefährdungshaftung nach **§ 833 S. 1 BGB** nur für **Luxustiere** gilt. Für Tiere, die zugleich Haus- und Nutztiere sind besteht nur eine Haftung für vermutetes Verschulden.⁴²

Aus der Formulierung „durch ein Tier“ wird darüber hinaus geschlossen, dass sich in der Rechtsgutverletzung eine spezifische **Tiergefahr** verwirklicht haben muss. Darunter wird ein der tierischen Natur entsprechendes unberechenbares und selbstständiges Verhalten des Tieres verstanden.⁴³ Das Verhalten des Tieres muss auch kausal für den Verletzungserfolg sein.

Zudem muss der Anspruchsgegner der **Halter** des Tieres sein. Tierhalter ist, wer – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse bzw. ein Recht zum Besitz – aus eigenem Interesse auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier ausübt, für dessen Kosten aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlusts trägt.⁴⁴

⁴² Wagner, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpberg, MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 833 Rn. 47.

⁴³ Wagner, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpberg, MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 833 Rn. 15.

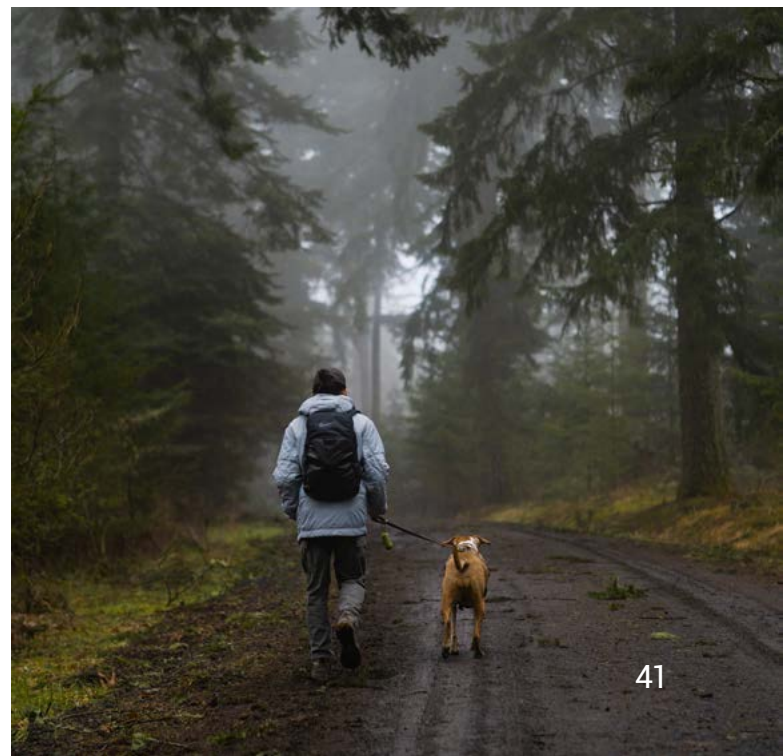
⁴⁴ Teichmann, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 833 Rn. 3.

³⁸ Lorenz, JuS 2021, 307 (307).

³⁹ Lorenz, JuS 2021, 307 (307).

⁴⁰ Wagner, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpberg, MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 833 Rn. 9.

⁴¹ Staudinger, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Aufl. 2021, § 833 Rn. 3.



III. DIE FAHRZEUGHALTER-HAFTUNG

Die Haftung des Kfz-Halters nach **§ 7 StVG** ist in der Praxis wohl die wichtigste Gefährdungshaftung und kommt dadurch besonders im zweiten Staatsexamen häufig vor.

Auch **§ 7 Abs. 1 StVG** setzt zunächst voraus, dass ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird (**Rechtsgutverletzung**).

Dies muss **beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs** geschehen. Der Begriff des Kraftfahrzeugs wird in **§ 1 Abs. 2 StVG** als Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, legal definiert. Das Merkmal „beim Betrieb“ ist weit zu verstehen. Nach der herrschenden verkehrstechnischen Ansicht muss der Schaden in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stehen.⁴⁵ Das Fahrzeug ist dabei in Betrieb, solange es sich im Verkehr befindet und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet⁴⁶ oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruht⁴⁷. Der Betrieb des Fahrzeugs muss den Schaden auch adäquat kausal verursacht haben.⁴⁸

In Bezug auf Arbeitsmaschinen hat der BGH im sogenannten Kreiselschwader-Maschinenfall⁴⁹ entschieden, dass ein Schaden nur dann bei dem Betrieb eines Kfz entstanden ist, *„wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehen-*

*den Gefahren ausgewirkt haben, d.h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit-)geprägt worden ist. Erforderlich ist [dafür] stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, das heißt die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen wird“.*⁵⁰ In dem Fall ging es darum, dass der Häcksler eines Landwirts dadurch beschädigt wurde, dass der Kreiselschwader eines anderen Landwirts am vorherigen Tag auf derselben Wiese einen Metallzinken verloren hatte, der von dem Häcksler aufgenommen wurde.⁵¹ Der BGH stellte fest, dass der Schaden hier nicht beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden ist, weil das verwirklichte Risiko nicht in den Schutzbereich des **§ 7 StVG** fällt.⁵² *„Bei der notwendigen Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass bei dem Einsatz der landwirtschaftlichen Maschine – hier der Kombination eines Traktors mit angehängtem, von diesem betriebenen Arbeitsgerät – zur Bestellung einer landwirtschaftlichen Fläche die Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund stand und der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs geprägt wurde“.*⁵³

Im Anschluss an diese Entscheidung ging das OLG Hamm davon aus, dass sich beim Umkippen eines Radladers anlässlich einer „Cold Water Challenge“ auf einen unter der Schaufel stehenden Menschen nicht die Betriebsgefahr des Fahrzeugs verursacht.

⁴⁵ Lorenz, JuS 2021, 307 (308).

⁴⁶ Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StrVerkehrsR, 27. Aufl. 2022, § 7 Rn. 5.

⁴⁷ Kuhnert, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2017, § 7 StVG Rn. 24.

⁴⁸ Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StrVerkehrsR, 27. Aufl. 2022, § 7 Rn. 9.

⁴⁹ BGH Urt. v. 24.03.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681.

⁵⁰ BGH Urt. v. 24.05.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681 (1681).

⁵¹ BGH Urt. v. 24.05.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681 (1681).

⁵² BGH Urt. v. 24.05.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681 (1682).

⁵³ BGH, Urt. v. 24.05.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681 (1683).



Denn „*bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen [...] ist es [...] erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine besteht. Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt daher, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeugs keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird*“.⁵⁴

Als Beispiel für das weite Verständnis des Merkmals beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ist die Entscheidung des BGH zu einem in einer Werkstatthalle in Brand geratenem Fahrzeug⁵⁵ zu nennen. Dabei ging der BGH davon aus, dass es zu den spezifischen Auswirkungen von Gefahren vor denen § 7 StVG den Verkehr schadlos halten will gehört, wenn Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung eines Kfz einen Schaden an ihren Rechtsgütern erleiden.⁵⁶ Es kommt also gerade nicht darauf an, ob der Schaden vor, während, oder nach dem Fahrbetrieb eintritt, da nach der „*gebotenen wertenden Betrachtung [...] das Schadens-*

⁵⁴ OLG Hamm, Urt. v. 17.11.2017 – 7 U 45/16, NJOZ 2018, 1289 (1290).

⁵⁵ BGH, Urt. v. 20.10.2020 – VI ZR 158/19, NJW 2021, 1157.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 20.10.2020 – VI ZR 158/19, NJW 2021, 1157 (1158).

*geschehen [...] auch in diesen Fällen [...] durch das Kraftfahrzeug selbst und die von ihm ausgehenden Gefahren entscheidend (mit) geprägt worden“ ist.*⁵⁷

Der Anspruchsgegner muss zudem der Halter des Kraftfahrzeugs sein. Für Ansprüche gegen den Fahrzeugführer besteht mit § 18 StVG eine eigene Anspruchsgrundlage, die jedoch eine Haftung für vermutetes Verschulden und keine Gefährdungshaftung statuiert. **Halter** eines Kfz ist, wer dieses im eigenen Namen nicht nur ganz vorübergehend für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt ausübt.⁵⁸ Die Haltereigenschaft fällt meistens mit der Stellung als Eigentümer zusammen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich: Nach der zuvor genannten Definition ist beispielsweise auch der Leasingnehmer Halter des geleasteten Fahrzeugs. Eine nur vorübergehende Anmietung, wie zum Beispiel das Mieten eines Transporters für einen Umzug, führt dagegen nicht zur Begründung der Haltereigenschaft.

Die Halterhaftung ist in einigen Fällen gesetzlich ausgeschlossen. Zunächst ist die Haftung nach § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird. Unter höherer Gewalt versteht man ein betriebsfremdes, also von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.⁵⁹ Auch im Falle einer sogenannten Schwarzfahrt, also wenn jemand das Kraftfahrzeug

⁵⁷ BGH, Urt. v. 20.10.2020 – VI ZR 158/19, NJW 2021, 1157 (1158).

⁵⁸ BGH, NJW 1954, 1198.

⁵⁹ Neumann, JA 2016, 167 (170).

ohne Wissen und Wollen des Fahrzeughalters benutzt, ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Fahrzeughalter die Schwarzfahrt nicht durch sein Verschulden ermöglicht hat (§ 7 Abs. 3 StVG). Außerdem enthält § 8 StVG weitere Ausschlussgründe für langsam fahrende Kraftfahrzeuge, für beim dem Betrieb des Fahrzeugs tätige Personen und für durch das Fahrzeug beförderte Sachen.

Soweit mehrere Fahrzeuge an einem Unfall beteiligt sind, sind die **Verursachungsbeiträge** nach § 17 Abs. 1, 2 StVG gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich müssen sich dabei alle Fahrzeughalter dieselbe **Betriebsgefahr** zurechnen lassen. Ausgangspunkt der Abwägung ist daher eine hälftige Haftung (50:50). Es kommt jedoch zu einer anderweitigen Verteilung, wenn objektive oder subjektive Umstände feststehen, die den **Verursachungsbeitrag** eines Fahrzeugs schwerer wiegen lassen.⁶⁰ Dies ist zunächst bei einer erhöhten Betriebsgefahr eines Beteiligten der Fall, also wenn das Fahrzeug aufgrund seiner Beschaffenheit gefährlicher für Dritte ist (z.B. ein LKW). Auch ein Verschulden einer Seite erhöht den jeweiligen Verursachungsbeitrag, der andere Fahrzeughalter muss sich dann aber regelmäßig noch seine eigene Betriebsgefahr in Höhe von 20% anrechnen lassen.⁶¹ Ausnahmsweise kann bei einem überragenden Verschulden auf einer Seite, beispielsweise bei einem Rotlichtverstoß, auch der gesamte Verursachungsbeitrag dieser Partei mit der Folge einer alleinigen Haftung, zufallen.⁶² Eine anteilige Haftung eines Fahrzeughalters nach § 17 Abs. 1, 2 StVG ist

nach § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen, wenn der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellt. Das ist der Fall, wenn der Unfall auch bei Einhaltung der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Es ist zu prüfen, ob ein Idealfahrer entweder gar nicht in die Situation gekommen wäre oder diese noch hätte abwenden können.⁶³ Ein Idealfahrer zeichnet sich dabei durch ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus aus.⁶⁴

Wenn neben dem Kraftfahrzeug andere Verkehrsteilnehmer an dem Unfall beteiligt sind, findet § 17 StVG keine Anwendung. Nach § 9 StVG findet jedoch § 254 BGB mit der Maßgabe entsprechende Anwendung⁶⁵, „*dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht*“⁶⁶. Für andere Verkehrsteilnehmer tritt eine anteilige Haftung damit aber nur ein, wenn sie tatsächlich ein Verschulden trifft (eine einfache Betriebsgefahr reicht also anders als bei Kraftfahrzeugen nicht aus) und der Fahrzeughalter dieses Verschulden auch nachweisen kann.⁶⁷

⁶⁰ Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StrVerkehrsR, 27. Aufl. 2022, § 17 Rn. 15 f.

⁶¹ Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StrVerkehrsR, 27. Aufl. 2022, § 17 Rn. 20.

⁶² Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, StrVerkehrsR, 27. Aufl. 2022, § 17 Rn. 20.

⁶³ Zeycan, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, StVG § 17 Rn. 41.

⁶⁴ Neumann, JA 2016, 167 (171).

⁶⁵ FYI: Von „entsprechend“ ist nur dann zu sprechen, wenn das Gesetz ausdrücklich den Bezug zu einer Norm herstellt. Analogien setzen u.a. Lücken voraus – unvereinbar mit diesem Verständnis von „entsprechend“.

⁶⁶ § 9 StVG.

⁶⁷ Verfasserin: Judith Jacobs, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann, Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

Auf dem Sprung
oder schon etabliert?

Am Start in den Beruf
oder schon Expert*in?

Wie auch immer die
Antwort lautet,
eines ist essentiell:

Gute Fortbildung.

goldwerth bietet ganzjährig
für alle ein umfangreiches
und spannendes Programm.

Egal ob es um verpflichtende
Kurse im Berufsrecht, um
punktgenaue Auffrischung zur
aktuellen Rechtsprechung oder
um spezifische Fortbildung
für Fachanwälte geht:

wir garantieren

- Relevanz gem. §43f BRAO/§15 FAO
- spannende Themen
- renommierte Referenten
- aktuelle Inhalte
- hohen Praxisbezug
- volle Interaktivität
- viel Raum für Ihre Fragen
- unkompliziertes Handling
- kompetente Ansprechpartner
- attraktive Konditionen

Made in
Bonn.



Fortbildung mit goldwerth: Passt mir prima.

www.goldwerth.de • info@goldwerth.de



HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT

2 GLÜCKSSPIEL – ZOCKEN OHNE RISIKO (IPR & BEREICHERUNGS- RECHT)

Hinweis vom HLB-Team: *Pech im Spiel, Glück im Rechtsstreit? Ein Online-Zocker aus Westfalen verlor seinen Geldeinsatz i.H.v. knapp 60.000 € beim worldwideweb-Black Jack und Online-Poker eines europäischen Anbieters; dem IPR (Internationales Privatrecht) und Bereicherungsrecht sei Dank, war der Verlust jedoch nur von kurzer Dauer. Das Haus gewinnt also doch nicht immer. Und das ganz ohne Kartenzählen oder Martingale'sche Wettstrategie¹. „Klageerhebung“ war der Weg ins Glück. Im Gegenteil bekommt er den gesamten Einsatz von dem Online-Portal zurückgezahlt. Der Grund hierfür findet sich wie so häufig in den Anfängen der Rechtsbeziehung zwischen unserem spielaffinen Verbraucher und dem Anbieter aus dem EU-Ausland: In zweiter Instanz gab das OLG Köln (Urt. v. 31.10.22 – AZ: 19 U 51/22) der zunächst abgewiesenen Klage recht. Spannende Rechtsfragen waren u.a. die Anwend-*

¹ FYI: Progressive Wetteinsatzstrategie nach dem Motto „Doppelt oder nichts“.

barkeit deutschen Rechts sowie die Wirksamkeit einer AGB-Klausel, die versuchte das Risiko eines nichtigen Vertrages auf den Verbraucher abzuwälzen.

Von der Glücksspielhölle in den Examenshimmel? Im Kern geht es jedenfalls um bekannte Schwerpunkte des systematischen Bereicherungsrechts, dazu dann eine Prise IPR, einen Esslöffel AGB-Recht – und fertig ist die perfekte Examensklausur. Was für den einen fürchterlich klingen mag – jenen nämlich, der bei IPR oder AGB auf Lücke lernt (davon raten wir dringend ab!) – kann für den anderen eine sichere zweistellige Note produzieren. Und das schlicht, weil es sich um ein Nischenthema handelt. Dazu also im Anschluss wie gewohnt eine dogmatische Vertiefung, die ihnen das Punktekonto füllen wird, statt es zu leeren.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Nach den Feststellungen des OLG Köln² nahm der Kläger im Zeitraum vom 17.03.2014 bis zum 12.06.2020 auf einer in deutscher Sprache abrufbaren Internetseite an Online-Glücksspielen in Form von „Poker“ und „Black Jack“ teil. In

² OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044.

diesem Zeitraum verlor er beim Online-Glücksspiel einen Geldbetrag i.H.v. 58.517,70 €, den er von der Beklagten nun zurückfordert. Die Internetseite wurde von der Beklagten von ihrem Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat aus betrieben. Die Beklagte verfügte im gegenständlichen Zeitraum zwar über eine Glücksspiellizenz für diesen EU-Mitgliedsstaat, nicht jedoch über eine Erlaubnis für das Anbieten von Online-Glücksspielen im Bundesland Nordrhein-Westfalen oder Brandenburg, von wo aus der Kläger online an den Glücksspielen teilnahm.³ Der für den vorstehend genannten Zeitraum maßgebliche **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** verbot das „*Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele*“ schlechthin. Indes hatte die Beklagte einen deutschsprachigen Kundenservice und warb mit namenhaften deutschen Sportlern. Erst im Jahr 2021 berichtete die Tagesschau über die Illegalität von Online-Glücksspielen. Vorher gab es bereits Medienberichterstattungen zu diesem Thema. In ihren AGB wies die Beklagte darauf hin, dass die Software nicht von Personen genutzt werden darf, in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf diese Seite rechtswidrig ist, wobei es in der Verantwortung des Nutzers liege, sich über die Rechtmäßigkeit in seiner Jurisdiktion kundig zu machen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG Köln bejahte – anders als die Vorinstanz – einen solchen Rückzahlungsanspruch des Klägers in voller Höhe. Ein solcher Anspruch ergebe sich aus **§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB**⁴. Ein zwischen der Be-

³ FYI: Der Ort, an dem der Spieler spielt, bestimmt die Anwendbarkeit des GlüStV: Dieser ist nur bei von Deutschland aus agierenden Spielern anwendbar.

⁴ Das OLG Köln dürfte § 817 S. 1 BGB, der eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt, vergessen haben. Zur Qualität des § 817 S. 1 BGB als Anspruchsgrundlage: Grüneberg/Sprau, 81. Aufl. 2022, § 817 Rn. 4.

treiberin der Internetseite von Online-Glücksspielen und dem klagenden Spieler geschlossener Vertrag sei gem. **§ 134 BGB** nichtig, ohne dass der Anspruch durch **§ 817 S. 2 BGB** ausgeschlossen sei. Auch bestehe ein Anspruch in gleicher Höhe nach Maßgabe des **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012** und **§ 284 StGB**.

I. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT UND ANWENDBARKEIT DES DEUTSCHEN RECHTS

Zunächst stellte sich die Frage, ob die internationale Zuständigkeit des Gerichts gegeben und ob überhaupt deutsches Recht anzuwenden ist. Die **Anwendbarkeit des deutschen Rechts** ergibt sich für den hier in Rede stehenden Sachverhalt aus **Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO**. Danach unterliegt ein **Verbrauchervertrag** dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Der Kläger handelte hier in seiner Eigenschaft als Verbraucher. Nach Auffassung des OLG Köln sind auch solche Personen Verbraucher, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Pokerspiel mit dem Ziel abschließen, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften, sofern dies nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist.⁵ Auch richtete die Beklagte ihre Tätigkeit auf Deutschland aus. Denn ihre Glücksspielangebote waren in deutscher Sprache verfügbar, was die Absicht zum Ausdruck bringe, um deutsche Kunden zu werben.⁶

Mit der gleichen Begründung hat das OLG Köln

⁵ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 38 m.w.N.

⁶ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 38; so auch LG Meiningen, Urt. v. 26.01.2021 – 2 O 616/20.



die **internationale Zuständigkeit** des Gerichts bejaht. Diese folge für die Klage eines Verbrauchers aus **Art. 18 Abs. 1 EuGVVO**, der auch auf Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung des Vertrages anwendbar sei.⁷ Im Hinblick auf deliktische Ansprüche ergebe sich die Zuständigkeit ferner aus **Art. 7 Nr. 2 EuGVVO** und jedenfalls infolge der rügelosen Einlassung der Beklagten aus **Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO**.⁸

II. ANSPRUCH AUS § 812 ABS. 1 S. 1 ALT. 1, 818 ABS. 2 BGB

Anders als dies noch die Vorinstanz entschied, sprach das OLG Köln dem Kläger einen Anspruch aus **§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB** in voller Höhe zu.

1. ETWAS DURCH LEISTUNG ERLANGT

Die Beklagte habe einen **Vermögensvorteil** i.H.v. 58.517,70 € erlangt. Dies sei **durch Leis-**

⁷ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 38.

⁸ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 39, 40.

tung des Klägers geschehen. Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger habe nur an die anderen Spieler geleistet, da er nur mit diesen anderen Spielern Spielverträge geschlossen habe, die Beklagte selbst indes nur die Beträge an den „Gewinner“ des Pokerspiels weitergeleitet und dafür eine Provision erhalten habe, folgt das OLG Köln dieser Auffassung nicht. Vielmehr stellt es klar, dass *„die Zahlungen des Klägers [...] gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt“* seien.⁹ Ob diese Beträge nämlich an die Gewinner weitergeleitet wurden, möge nach Auffassung des OLG Köln i.R.d. **§ 818 Abs. 3 BGB** relevant sein, ändere aber nichts an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung.¹⁰

2. OHNE RECHTSGRUND

Die Leistungserbringung des Klägers erfolgte auch ohne rechtlichen Grund. Der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene **Spielvertrag** sei nach Auffassung des OLG Köln **gem. § 134 BGB nichtig**, da er gegen **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** verstoße. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift sei das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet schlechthin verboten gewesen.¹¹ Diese Vorschrift sei im fraglichen Zeitraum wirksam gewesen und auch materiell mit dem Verfassungs- und Unionsrecht, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit aus **Art. 56 AEUV** vereinbar.¹²

⁹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 46.

¹⁰ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 46; so bereits die Vorinstanz LG Bonn, Urt. v. 26.04.2022 – 7 O 178/21 (n.v.).

¹¹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 47; so auch bereits: BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 14/16.

¹² So bereits: BGH, Urt. v. 28.09.2011 – I ZR

Der Nichtigkeit gem. **§ 134 BGB** stand nach Auffassung des OLG Köln auch nicht entgegen, dass sich **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** nur an den Beklagten, nicht aber an den Kläger richtete. Zwar habe ein **einseitiger Verstoß gegen ein Verbotsgesetz** grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge.¹³ Etwas anderes gelte aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, wenn das Rechtsgeschäft die mit ihm bezweckten Folgen hätte.¹⁴ In diesem Fall liefe eine Wirksamkeit des Spielvertrages dem Sinn und Zweck des **§ 1 GlüStV 2012**, die Spielsucht zu bekämpfen und einen wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten, zuwider.¹⁵ Daher sei hier von einer Nichtigkeit des Spielvertrages auszugehen, sodass der Kläger rechtsgrundlos geleistet hat.¹⁶

3. KEIN AUSSCHLUSS DER RÜCKFORDERUNG

Auch etwaige Ausschlussgründe sah das OLG Köln als nicht gegeben an, insbesondere greife nicht **§ 817 S. 2 BGB**.

A) KEIN AUSSCHLUSS GEM. § 817 S. 2 BGB

Das OLG Köln befasste sich schwerpunktmäßig mit einem Ausschluss nach **§ 817 S. 2 BGB**¹⁷, verneinte diesen jedoch infolge der Be-

92/09; Urt. v. 22.07.2011 – I ZR 194/20; OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.04.2022 – 23 U 55/21.

¹³ S. bereits: BGH, Urt. v. 12.05.2011 – III ZR 107/10; vgl. dazu auch: MüKo-BGB/Armbrüster, 9. Aufl. 2021, § 134 Rn. 190.

¹⁴ BGH, Urt. v. 12.05.2011 – III ZR 107/10 m.w.N.

¹⁵ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 49 m.w.N.

¹⁶ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 49 m.w.N.

¹⁷ FYI: An dieser Stelle war das OLG Köln un-

weislastverteilung zulasten der Beklagten. **§ 817 S. 2 BGB** setzt neben einem objektiven Gesetzesverstoß in subjektiver Hinsicht Vorsatz oder zumindest ein sich der Gesetzeswidrigkeit leichtfertiges Verschließen voraus.¹⁸ Weil es sich bei dieser Vorschrift um eine rechtshindernde Einwendung handele, hätte die Beklagte beweisen müssen, dass den Kläger sowohl objektiv als auch subjektiv ein Gesetzesverstoß zur Last fällt.¹⁹ Dies sei ihr nach Auffassung des OLG Köln aber nicht gelungen.²⁰

Gegen das Verbotsgesetz des **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** konnte der Spieler (hier Kläger) bereits in objektiver Hinsicht nicht verstoßen, denn das Verbot richtete sich ausweislich des klaren Wortlauts nicht an den Spieler, sondern **nur an den Betreiber**. In Betracht kam daher nur ein Verstoß gegen **§ 285 StGB** (Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel). In dessen Rahmen stellte sich dann die Frage, ob der Kläger zumindest mit **bedingtem Vorsatz**, so wie es **§ 285 StGB** voraussetzt, gehandelt hat; schließlich läge ohne Vorsatz bereits kein Verstoß gegen **§ 285 StGB** vor. Insoweit kam es

sauber: Streng genommen müsste § 817 S. 2 BGB, der aufgrund seiner systematischen Stellung direkt nur für § 817 S. 1 BGB gilt, auf § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB analog angewendet werden. Dass § 817 S. 2 BGB auf alle übrigen Leistungskonditionen entsprechend angewendet wird, ist jedoch aufgrund der sonst bestehenden Umgehungsgefahr allgemeine Auffassung (s. statt aller: Grüneberg/Sprau, 81. Aufl. 2022, § 817 Rn. 12).

¹⁸ So jedenfalls bei einem Darlehensgeber, vgl. BGH, Urt. v. 15.06.1989 – III ZR 9/88, NJW 1989, 3217; Urt. v. 15.06.1993 – XI ZR 172/92, NJW 1993, 2108; zust. Lit., s. etwa: MüKo-BGB/Schwab, 8. Aufl. 2020, § 817 Rn. 86.

¹⁹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 51; so auch: MüKo-BGB/Schwab, 8. Aufl. 2020, § 817 Rn. 89.

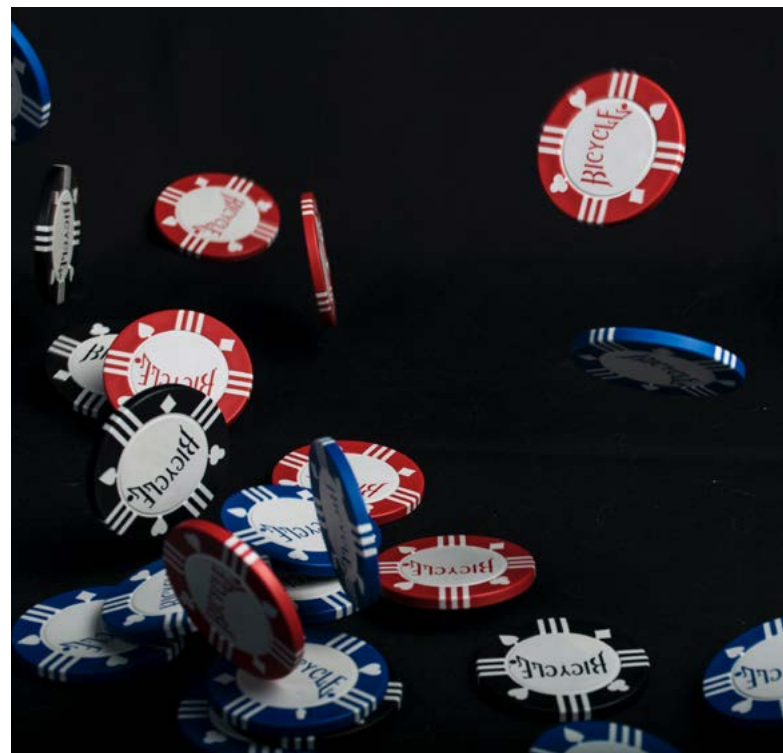
²⁰ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 52.

für den Vorsatz entscheidend darauf an, ob der Kläger von der Illegalität des Glücksspiels und damit einhergehend von dem Verbot von Online-Glücksspiel in Form von „Poker“ und „Black Jack“ gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 wusste.²¹ In dem vom OLG Köln zu entscheidenden Fall habe dies die Beklagte „nicht hinreichend dargetan.“²², sodass kein Vorsatz in Ansehung des § 285 StGB angenommen werden konnte.

Der Kläger trug vor, er sei von der Legalität des Angebots ausgegangen, schließlich verfügte der Beklagte über eine EU-Lizenz, hatte einen deutschen Kundenservice und machte mit namenhaften deutschen Sportlern Werbung. Nach Auffassung des OLG Köln seien diese Angaben „nicht von vornherein lebensfremd“ (anders noch die Vorinstanz), sondern „nachvollziehbar“.²³ Es habe keine zwingenden Anhaltspunkte für Illegalität des Spielangebots der Beklagten gegeben. Vielmehr habe die Beklagte durch die Gestaltung ihrer Internetseite (Hinweis auf EU-Lizenz mit europäischer Flagge, Möglichkeit des Errichtens eines Spielerkontos von Deutschland aus) sowie der durch die vom Kläger vorgebrachten Umstände den „Anschein der Legalität“ vermittelt.²⁴

Aus den **AGB der Beklagten**, wonach dem Kläger die Verantwortung für die Aufklärung über die Legalität auferlegt wurde, lasse sich ebenfalls keine Kenntnis des Klägers ableiten. Jedenfalls sei bei Verbrauchern nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass sie den Inhalt von

AGB umfassend zur Kenntnis nehmen und verstehen, insbesondere wenn die AGB nur elektronisch abrufbar seien. „Auch das Setzen eines ‚Häkchens‘ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass der Verbraucher alle AGB-Klauseln gelesen oder sich gar inhaltlich mit diesen auseinandergesetzt hätte.“²⁵ Eine positive Kenntnis des Klägers folge auch nicht aus der Tatsache, dass „die Unzulässigkeit von Online-Glücksspielen in Medien erörtert worden wäre oder daraus, dass die Werbung für entsprechende Angebote einen textlich dargestellten oder schnell gesprochenen Hinweis auf die Unzulässigkeit des Angebots außerhalb von Schleswig-Holstein enthält.“²⁶



Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger habe sich der Kenntnis von der Illegalität **zumindest leichtfertig verschlossen**, führt das OLG Köln ins Feld, dass die Vorsatzbedürftigkeit des § 285 StGB nicht unterlaufen werden dürfe. Zwar reicht, wie eingangs erörtert, ein

²¹ Dies ist in derartigen Verfahren zwischen den Beteiligten häufig der streitige und „springende“ Punkt, auf den es ankommt. Hiermit steht und fällt häufig der Erfolg einer entsprechenden Rückzahlungsklage.

²² OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 52.

²³ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 54.

²⁴ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 54.

²⁵ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 55.

²⁶ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 55.

leichtfertiges Sichverschließen grundsätzlich für **§ 817 S. 2 BGB** aus. Für diesen Fall sei aber zu berücksichtigen, dass „*durch eine andere Bewertung [...] verkannt [würde], dass fahrlässiges – und somit auch grob fahrlässiges oder leichtfertiges Handeln – von § 285 StGB gerade nicht erfasst und somit auch nicht mit einem Unwerturteil verbunden ist.*“²⁷ Insoweit reiche Leichtfertigkeit in diesem Fall gerade nicht aus.²⁸

Das OLG Köln betonte im Anschluss, dass in diesem Fall nicht einmal Leichtfertigkeit vorläge, sollte man diese für ausreichend erachten. Insbesondere könne der Inhalt von **§ 4 GlüStV 2012** von einem juristischen Laien nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden und eine allgemeine Bekanntheit lasse sich auch nicht aus den Beiträgen in der Pressberichterstattung ableiten.²⁹ Ein anderes Ergebnis lasse sich auch nicht aufgrund der AGB feststellen: Diese enthielten nur einen allgemeinen Hinweis auf die eigenverantwortliche Prüfung, jedoch keinen allgemeinverständlichen Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Angebotes.³⁰

Selbst wenn man einen Verstoß gegen **§ 285 StGB** annähme, so weiter das OLG Köln, wäre eine **teleologische Reduktion** des **§ 817 S. 2 BGB** vorzunehmen.³¹ Denn griffe **§ 817 S. 2**

²⁷ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 56.

²⁸ A.A. OLG Braunschweig, Urt. v. 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622, Rn. 121; OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297, Rn. 39. Danach muss derjenige, der vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden.

²⁹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 58.

³⁰ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 59.

³¹ A.A. OLG Hamm, Urt. v. 21.03.2023 – 21 U

BGB ein, so würde der Schutzzweck des **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** dadurch konterkariert werden, dass sich der gesetzeswidrige Zustand perpetuieren würde.³² Der Schutzzweck des GlüStV 2012, „*Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen zu schützen*“³³, was unter anderem auch **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** verhindern will, wäre verfehlt, wenn die daraus resultierenden Erträge kondiktionsfest wären und dem Anbieter dauerhaft verblieben.³⁴

B) KEINE WEITEREN AUSSCHLUSSGRÜNDE

Auch weitere Ausschlussgründe waren nach Auffassung des OLG Köln nicht einschlägig. So setze ein Ausschluss der Rückforderung gem. **§ 762 Abs. 1 S. 2 BGB** die Anwendbarkeit dieser Vorschrift voraus. Dies sei bei unwirksamen Spiel- und Wettverträgen aber gerade nicht der Fall, **§ 762 BGB** sei vielmehr nur auf *wirksame* Spiel- und Wettverträge anwendbar.³⁵ Da eine positive Kenntnis des Klägers vom Nichtbestehen seiner Leistungspflicht nicht festgestellt werden konnte (vgl. bereits III.3.a)), greife auch nicht der Ausschluss des **§ 814 BGB**. Aufgrund der Kenntnis der Beklagten vom Fehlen des Rechtsgrundes sei auch der Einwand der Entreicherung gem. **§ 818 Abs. 3 BGB** ausgeschlossen.³⁶

116/21, BeckRS 2023, 8297, Rn. 32 ff.

³² OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 61, 62.

³³ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 62.

³⁴ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 62.

³⁵ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 50.

³⁶ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 65.



III. ANSPRUCH AUS § 823 ABS. 2 BGB I.V.M. § 4 ABS. 4 GLÜSTV 2012; § 284 STGB

Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers in beantragter Höhe folge nach Auffassung des OLG Köln außerdem aus **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, § 284 StGB**.

1. SCHUTZGESETZQUALITÄT

Im Verfahren streitig war die Schutzgesetzqualität von **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** und von **§ 285 StGB**. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. **§ 823 Abs. 2 BGB**, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen.⁴¹ Nach Auffassung des OLG Köln genüge sowohl **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** als auch **§ 284 StGB** diesen Anforderungen. In Ansehung des **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** stellte das OLG Köln fest, dass diese Vorschrift aufgrund des Verbotes der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet auch gerade den in **§ 1 GlüStV 2012** aufgeführten Zwecken diene, zu denen *„die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspiel- und Wertsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften“*⁴² zählen. Weiter führt es aus: *„Zwar dient die Norm hiernach vor allem auch Allgemeininteressen; gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren des Glücksspiels liegt hiernach jedoch auch im Aufgabenbereich der Norm.“*⁴³ Da **§ 284 StGB**

Auch sei **keine Korrektur des Ergebnisses** über **§ 242 BGB** geboten. Denn ein *„Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden.“*³⁷ Außerdem sei es ihr ohne weiteres möglich gewesen, einen Hinweis zu erteilen, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren. Daher sei sie bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen und ihr Vertrauen in das Behaltendürfen der Leistung sei daher nicht gerechtfertigt.³⁸ Darüber hinaus habe der Kläger auch keine einklagbare Forderung erhalten, *„sodass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern“*, der Spieler habe nur nichtige Gewinnchancen erhalten.³⁹ Zuletzt sei auch bei **§ 242 BGB** die im Zusammenhang mit der teleologischen Reduktion des **§ 817 S. 2 BGB** dargelegten Wertung zu beachten: der gesetzeswidrige Zustand dürfe sich nicht in einer den Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Weise perpetuieren.⁴⁰

³⁷ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 67.

³⁸ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 67.

³⁹ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 67 m.w.N.

⁴⁰ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22,

BeckRS 2022, 37044, Rn. 67 m.w.N.

⁴¹ S. statt vieler BGH, Urt. v. 13.03.2018 – VI ZR 143/17, NJW 2018, 1671 (1673), Rn. 27.

⁴² OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 71.

⁴³ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 71.

primär der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit dem Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel und insofern auch vor manipulativer Ausbeutung diene,⁴⁴ habe diese Vorschrift ebenfalls Schutzgesetzcharakter i.S.d. **§ 823 Abs. 2 BGB**.

2. SCHADEN

Dem Kläger sei auch ein Schaden i.S.d. **§ 249 BGB** in Höhe des substantiiert dargelegten Verlustes entstanden. Der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes gerade **keine Gewinnchance als Vorteil** erworben, denn *„aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Falle eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben“*⁴⁵, der dem Verlust i.S.d. Differenzhypothese hätte entgegengehalten werden können.

3. KEIN MITVERSCHULDENSVORWURF GEM. § 254 BGB

Der Anspruch des Klägers sei auch nicht gem. **§ 254 BGB** beschränkt. Denn *„ein Verschulden des Klägers in eigenen Angelegenheiten durch die freiwillige Hingabe des Geldes zu Zwecken des Online-Glücksspiels anzunehmen, liefe Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zuwider.“*⁴⁶ **§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012** schütze auch in gewissem Umfang dem Schutz des Spielers vor sich selbst und schließe insoweit eine **Anwendung des § 254 BGB aus**.⁴⁷

⁴⁴ Schönke/Schröder/Heine/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB, § 284 Rn. 5.

⁴⁵ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 73.

⁴⁶ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 74.

⁴⁷ OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, Rn. 74; FYI: so auch kann demjenigen Spieler § 254 BGB nicht ent-

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Sollte es im Ernstfall (Examen) tatsächlich mal dazu kommen, dass die **Anwendbarkeit des deutschen Rechts** zur Debatte steht, ist dies kein Anlass für Panik. Die unter Studierenden weit verbreitete Angst vor dem „IPR“ ist insofern unbegründet, zumindest lassen sich die i.d.R. vergleichsweise einfachen (Zusatz-)Fragestellungen aus dem IPR bereits mit einfacher Gesetzeslektüre beantworten – **man sollte einzig wissen, wo es steht**. Viele lernen bei diesem Rechtsgebiet ohnehin „auf Lücke“, so dass man sich bei einer IPR-Frage häufig zum einäugigen König unter vielen Blinden gerieren kann. Um eben zumindest auf einem Auge etwas „Sehschärfe“ in Sachen IPR zu erlangen, ist dabei das **Lesen des Gesetzes** unerlässlich. Das kann im Ernstfall aber auch schon ausreichen. Ist man mit der unten erläuterten Vorgehensweise vertraut und hat die maßgeblichen Vorschriften (samt ihrer Ausnahmen!) mit Verstand gelesen, steht einer überdurchschnittlichen Antwort auf dem Gebiet des IPR nichts mehr im Wege.

I. SACHVERHALT MIT EINER VERBINDUNG ZU EINEM AUSLÄNDISCHEN STAAT UND KEIN VEREINHEITLICHES SACHRECHT

Ausgangspunkt für die Frage nach dem anwendbaren Recht ist immer **Art. 3 EGBGB**: Soweit nicht besondere europa- oder völkerrechtliche Spezialregelungen zu beachten sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den **Art. 4 ff. EGBGB**. Damit wir das anzuwendende Recht aber bestimmen können, müssen wir uns erst einmal fragen, ob wir überhaupt – so setzt es

gegengehalten werden, der im Rahmen eines Selbstsperrevertrages zur Befriedigung seiner Spielsucht das Hausrecht der Spielbank verletzt, vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2005 - III ZR 65/05.

Art. 3 EGBGB a.E. voraus – einen „*Sachverhalt mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat*“ haben. Überdies sollte man sich (zumindest gedanklich) noch fragen, ob es ein vereinheitlichtes Sachrecht (z.B. CISG⁴⁸) gibt. Denn die Frage nach dem anzuwendenden Recht zweier Staaten wird obsolet, wenn zwischen den Beteiligten „überstaatliches“ vereinheitlichtes Sachrecht gilt.

II. ERMITTLUNG DER MASSGEBLICHEN KOLLISIONSNORMEN

Ist diese Frage bejaht, so dürfen nicht einfach die **Art. 4 ff. EGBGB** geprüft werden. Vielmehr handelt es sich bei diesen Vorschriften nur um einen Teil einer Vielzahl von Kollisionsnormen. Es gilt herauszufinden, was die maßgeblichen Kollisionsnormen sind.

Gem. **Art. 3 EGBGB** kommen die **Art. 4 ff. EGBGB** u.a. nur dann zur Anwendung, soweit nicht eine unmittelbar anwendbare Regelung der EU einschlägig ist. Hier ist insbesondere an die in **Art. 3 Ziff. 1 lit. a u. b EGBGB** genannte **Rom I- und II-VO** zu denken. Die Rom I-VO regelt, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn es um **vertragliche Schuldverhältnisse** in Zivil- und Handelssachen mit einer Verbindung zum Recht verschiedener Staaten geht; gleiches regelt die Rom II-VO für **außervertragliche Schuldverhältnisse**. Im Anwendungsbe-

⁴⁸ FYI: CISG ist das englische Akronym für „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“. Dieses sog. UN-Kaufrecht regelt die Pflichten des Verkäufers: Danach ist der Verkäufer insbesondere dazu verpflichtet, die verkaufte Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen. Während der Corona-Pandemie war insb. der Art. 79 von großer Bedeutung, der eine, den deutschen Studenten aus dem § 7 Abs. 2 StVG bekannte „force majeure“-Klausel i.R.d. Enthaltung bei Schadensersatzpflicht normiert („höhere Gewalt“).

reich der Rom I-VO (*lies Art. 1 Rom I-VO*) und der Rom II-VO (*lies Art. 1 Rom II-VO; beachte jeweils auch Ausnahmen in Abs. 1 S. 2, Abs. 2!*) ist lediglich die jeweils anwendbare VO zu prüfen. Ist weder der Anwendungsbereich der Rom I- oder II-VO noch einer anderen VO⁴⁹ eröffnet und ist auch kein Fall des **Art. 3 Ziff. 2 EGBGB** gegeben, sind die **Art. 4 ff. EGBGB** zu prüfen.

III. ERMITTLUNG DES ANZUWENDENDEN RECHTS

Ist geklärt, nach welchen Vorschriften sich das anwendbare Recht richtet, werden diese Vorschriften in aller Ruhe geprüft. Dabei wird nicht mehr als die Lektüre des Gesetzestextes erwartet werden.

Im **Anwendungsbereich der Rom I-VO** geht man beispielsweise wie folgt vor: Man fragt sich zunächst (nachdem die Frage der Anwendbarkeit gem. **Art. 1 Rom I-VO** bejaht worden ist, s.o.), ob die Parteien möglicherweise vereinbart haben, welches Recht zur Anwendung kommt. Eine solche Rechtswahl der Parteien ist gem. **Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO** zulässig und geht den objektiven Anknüpfungen der **Art. 4 ff. Rom I-VO** vor. In seltenen Fällen schränken die **Art. 5-8 Rom I-VO** (z.B. **Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO**) die grundsätzliche Freiheit der Rechtswahl ein.

Fehlt eine solche Rechtswahl ganz, so bestimmt sich das anzuwendende Recht nach **Art. 4 Rom I-VO**, sofern sich nicht in den **Art. 5-8 Rom I-VO** eine speziellere Vorschrift

⁴⁹ FYI: Es gibt noch viele weitere VOen, die Kollisionsnormen enthalten, siehe allein die Aufzählung in Art. 3 EGBGB, die nicht einmal abschließend ist („insbesondere“). So findet man etwa in der Rom III-VO Kollisionsnormen zur Ehescheidung. Eine vertiefte Kenntnis wird hier von den Bearb. aber regelmäßig nicht erwartet und in der Fallbearbeitung geht es zu meist ohnehin um die Rom I- und II-VO.

findet. So wäre etwa für Verbraucherverträge **Art. 6 Rom I-VO** zu prüfen, nicht **Art. 4 Rom I-VO**. Ist in den **Art. 5-8 Rom I-VO** keine speziellere Regelung ersichtlich, wird **Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO**, ansonsten **Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO**. Wenn Abs. 1 und 2 des **Art. 4 Rom I-VO** geprüft worden ist, hat es damit nicht sein Bewenden: Ein anderes Ergebnis kann sich aus Abs. 3 ergeben, sofern der Sachverhalt eine „*engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat*“ aufweist. Subsidiär greift dann der Abs. 4.

Sind keine spezielleren Verordnungen o.ä. einschlägig, muss man in den **Art. 4-49 EGBGB** die maßgeblichen Kollisionsnormen finden. Ein Beispiel für Fälle, in denen nur das EGBGB herangezogen werden muss, sind Fragestellungen nach dem anwendbaren Recht im Zusammenhang mit dem **Sachenrecht**. Hier ergibt sich die Antwort aus einer Lektüre der **Art. 43-46 EGBGB**. Eine spezielle Sachenrechts-VO nach Vorgabe der Rom I-, oder II-VO gibt es nicht.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Wie ihr seht, ist es mit dem IPR gar nicht so kompliziert. Die Prüfung lässt sich auf folgende Formel reduzieren: Nachdem **Art. 3 EGBGB** aufmerksam gelesen wurde, muss nur die **maßgebliche Kollisionsnorm** gefunden und geprüft werden. Ein Überblick über sämtliche Kollisionsnormen ist dabei nicht erforderlich, vielmehr muss man sich nur folgendes merken:

Für vertragliche Schuldverhältnisse musst man im Regelfall in die **Rom I-VO** schauen, für außervertragliche Schuldverhältnisse in die **Rom II-VO** und für das Sachenrecht ins **EGBGB**. Wenn man dabei den Gesetzestext (zu Ende!) liest und den *lex specialis*-Grundsatz beachtet, wird der Einäugige zum König unter Blinden, jenen nämlich, die IPR auf Lücke lernten und nicht einmal den **Art. 3 EGBGB** gefunden haben.



V. ANHANG: PRÜFSHEMA

<p>I. Sachverhalt mit Verbindung zu einem ausländischen Staat (Art. 3 EGBGB a.E.)</p> <p>II. Kein bestehendes „vereinheitlichtes Sachrecht (z.B. für vertragliche Schuldverhältnisse ggf. CISG, für außervertragliche Schuldverhältnisse idR (-), für sachenrechtliche Fragen stets (-))</p> <p>III. Ermittlung und Anwendung der maßgeblichen Kollisionsnormen</p>		
<p>Anwendbarkeit dt. Rechts auf vertragliche Schuldverhältnisse</p> <p>→Rom I-VO</p>	<p>Anwendbarkeit dt. Rechts auf außervertragliche Schuldverhältnisse</p> <p>→Rom II-VO</p>	<p>Anwendbarkeit dt. Rechts bei sachenrechtlichen Fragen</p> <p>→Art. 43-46 EGBGB</p>
<p>1. Anwendungsbereich gem. Art. 1 Rom I-VO</p> <p>2. Ermittlung und Prüfung der maßgeblichen Kollisionsnorm</p> <p>a) Rechtswahl gem. Art. 3 I 1 Rom I-VO</p> <p>b) Objektive Anknüpfung vorrangig nach Art. 5-8 Rom I-VO, sonst nach Art. 4 Rom I-VO</p>	<p>1. Anwendungsbereich gem. Art. 1 Rom II-VO</p> <p>2. Ermittlung und Prüfung der maßgeblichen Kollisionsnorm</p> <p>a) Rechtswahl gem. Art. 14 Rom II-VO</p> <p>b) Objektive Anknüpfung vorrangig nach Art. 5 ff. Rom II-VO, sonst nach Art. 4 Rom II-VO</p>	<p>1. Es besteht kein vereinheitlichtes Kollisionsrecht (z.B. Rom I- od. II-VO), sodass autonomes Kollisionsrecht (= EGBGB) anwendbar ist.</p> <p>2. Daher nur Prüfung der maßgeblichen Kollisionsnorm Art. 43-46 EGBGB</p>

50

⁵⁰ Verfasser: Tim Verhoeven, Mag. iur. / Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann, Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM



HLB SCHUMACHER HALLERMANN
PRÄSENTIERT

3 KLIMAAKTIVISMUS UND STRAFBARKEIT (STRAFRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: *Klima-Rettung oder politisch motivierte Kriminalität?* Immer häufiger müssen deutsche Gerichte über diese Frage und damit über die **Strafbarkeit der Protesttaten von Klimaaktivisten** urteilen. Dabei wirkt die Wanderung zwischen dem Einsatz für die Umwelt und dem Polizeieinsatz gegen Umweltaktivisten schmal wie der Bossesgrat. Populäre Beispiele für Proteste im Grenzbereich zwischen Rechtswidrigkeit und Legalität sind u.a. die Straßenblockaden und Blockade des Flughafens BER (vgl. §§ 315b, 316b, 316c StGB) durch die aktuell schlagzeilenschreibende Aktivisten-Gruppe „**letzte Generation**“. Jüngst löste ebenso der Tod einer Radfahrerin, deren Rettung sich durch eine Straßenblockade von Klimaaktivisten verzögert haben könnte, Diskussionen aus (vgl. § 323c Abs. 2 StGB). Die Liste ließe sich fortsetzen (insb.

¹ Siehe Wenglarczyk, Feindbild Klimaaktivismus, <https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus> (letzter Zugriff am 26.02.2023).

§§ 113, 114, 123, 240 Abs. 1 u. 2 StGB). Klar ist: Derlei Verstöße gegen das materielle Strafrecht übersteigen zweifelsohne die Schwelle zu Kavaliersdelikten. Doch polarisiert die Thematik und wird von den Gerichten teilweise unterschiedlich beurteilt, da sie wie keine Zweite das **Spannungsfeld zwischen Recht, Moral und Ethik** repräsentiert.²

Im Kern geht es um kollidierende Rechtsgüter und die Rechtswidrigkeit von Straftaten, die aus guter Gesinnung begangen wurden: Können ziviler Ungehorsam oder gar die Klimakrise als solche als „notstandsfähiges Rechtsgut“ **Gegenstand des Notstands** gem. § 34 StGB sein? Immerhin ist der Umweltschutz von Verfassungsrang (Art. 20a GG). Sollte folgerichtig auch das Strafrecht im Lichte dieser Werte auszulegen sein? Hierzu erging im Sommer 2022 durch das Oberlandesgericht (OLG) Celle ein aufschlussreicher Beschluss gegen einen Wandbeschmierer (Beschluss v. 29.07.2022, Az. 2 Ss 91/22).

Die Ausbildungsrelevanz wird eindrucksvoll durch diesen regen fachlichen Diskurs verdeutlicht. Aus diesem Grund wollen wir euch in der **dogmatischen Vertiefung** zur Hand gehen, indem die typischerweise im Kontext des Klimaaktivismus einschlägigen Straftatbestände in prägnanter und eingängiger Form beleuchtet werden.

²Vertiefend Rönna, JuS 2023, S. 112.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Vom Farbpinsel zum Richterhammer – Im idyllischen Lüneburg malte sich ein Student der Nachhaltigkeits- und Politikwissenschaften an der Leuphana Universität in Lüneburg sein proaktives Engagement für den Klimaschutz und die gesellschaftliche Reaktion darauf wohl anders aus. Mit einer Farbattacke, die über ein Flächenmaß der Größe eines Gemäldes von Monet oder Van Gogh weit hinausging, wollte er auf die Klimakrise aufmerksam machen und zum sofortigen Handeln appellieren. Ein Appell reichte ihm dabei jedoch nicht aus: In herbstlichen Farben besprühte der Anfang 20-Jährige im Sommer 2021 unter Einsatz dreier Feuerlöscher wiederholt die Westseite des architektonisch eindrucksvollen „Libeskind-Baus“, das Hauptgebäude der Universität. Der Grund? Die Universität habe Gelder bei der Norddeutschen Landesbank angelegt, die ihrerseits in nicht nachhaltige Gas- und Kohleenergie investiere. Und das obgleich die Leuphana mit einem Nachhaltigkeitsimage werbe. Er habe sich dem Ziel verschrieben, die Öffentlichkeit wachzurütteln und zum Handeln zu bewegen.³ Es entstanden Schäden im fünfstelligen Bereich. Er wurde letztlich der **Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 u. 2 StGB)** angeklagt. Er gestand die Tat und berief sich auf eine Rechtfertigung nach **§ 34 StGB**. Das AG Lüneburg folgte dem nicht und verurteilte den Angeklagten wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen. Er wurde verwarnt. Eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 5,00 Euro wurde vorbehalten. Das Amtsgericht hielt die *„altruistische Motivation“* dem Angeklagten zugute.⁴ Gegen das Urteil legte der Angeklagte Sprungrevision beim OLG Celle ein.

³ AG Lüneburg, Urt. v.12.04.2022 – 15 Ds 186/21, BeckRS 2022, 21534 Rn. 12.

⁴ AG Lüneburg, Urt. v.12.04.2022 – 15 Ds 186/21, BeckRS 2022, 21534 Rn. 20.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG Celle hat die Revision des Angeklagten gem. **§ 349 Abs. 2 StPO** mit Beschluss^{5,6} vom 29.07.2022 als unbegründet verworfen⁷. In den Gründen des Beschlusses setzt sich das OLG mit der Rechtfertigung der tatbestandlich begangenen Sachbeschädigung auseinander.

Wir erinnern uns: Der rechtfertigende Notstand gem. **§ 34 StGB** bedarf einer **Notstandslage** (= gegenwärtige Gefahr), einer **Notstandshandlung** (Geeignetheit, Erforderlichkeit, In-

⁵ FYI: Die deutsche Gerichtsbarkeit unterscheidet Urteile, Beschlüsse und Verfügungen.

Beschlüsse werden regelmäßig dann erlassen, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung allein nach Lage der Akten ergehen kann (oder nach freigestellter mündlicher Verhandlung). Sie können jedoch ebenso sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen. Dies bedeutet übrigens nicht, dass kein rechtliches Gehör erfolgt (vgl. z.B. § 33 Abs. 1 StPO). Gegen den Beschluss richtet sich das Rechtsmittel der Beschwerde, vgl. §§ 304-311a StPO. Im Strafprozess entscheidet das Beschwerdegericht durch einen gesonderten Beschluss über den Ausgang des eingelegten Rechtsmittels. Weitere Bsp. sind: §§ 199 Abs. 1, 207 Abs.1 StPO (Eröffnungsbeschluss); 26a, 27 StPO (Befangenheit); 228 Abs. 1, 242 StPO (ad Beweisanträge); 244 Abs. 6, 105 StPO (Durchsuchung); 100, 111e StPO (Beschlagnahme).

⁶ Ein Urteil (Sach- & Prozessurteil) meint die Instanz erledigende Entscheidung durch das betraute Gericht. Hiergegen richten sich Berufung & Revision.

Mit der Verfügung werden vom Richter unter anderem Anordnungen zur Prozess- oder Verfahrensleitung getroffen. Eine trennscharfe Abgrenzung zum Beschluss ist kaum möglich; eine Beschwerde als Rechtsmittel ist auch hier einschlägig (Bsp.: §§ 213, 214 Abs. 1, 141, 143, 238 Abs. 1 StPO).

⁷ OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494.

teressenabwägung und Angemessenheit des Mittels) sowie einem subjektiven Rechtfertigungselement (= **Rettungs-/Abwendungswille**).

Das OLG lehnt bereits eine Notstandshandlung durch den Angeklagten ab. Es fehle an der **Geeignetheit** des Handelns des Angeklagten für die von ihm bezweckte Abwehr der Gefahr eines möglicherweise unumkehrbaren Klimawandels. Es sei offenkundig, dass Beschädigungen der Fassade von Universitätsgebäuden durch den Angeklagten – ob Vielzahl oder einzeln – keinerlei Auswirkungen auf den Klimawandel haben können. Derlei Taten seien stattdessen **rein politisch motivierte Symboltaten**.⁸

Es mangle zudem ebenso an einer **Erforderlichkeit**: die Gefahr eines Klimawandels könnte durchaus anders als durch die Begehung von Straftaten abgewendet werden.⁹

Einen vertiefenden Blick wirft das OLG sodann auf eine potentielle Rechtfertigung der begangenen Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“.¹⁰ Dessen Idee ist im Kern, dass das Individuum letztlich zuerst seinem persönlichen Gewissen als letzter Autorität verpflichtet ist – noch vor Staat, Gesellschaft und Gesetzen.¹¹

⁸ OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494 Rn. 6. Kritisch dazu Bönnte, NStZ 2023, S. 114; Jahn, JuS 2023, S. 82 (83 f.).

⁹ OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494 Rn. 7. Zustimmend Jahn, JuS 2023, S. 82 (84).

¹⁰ FYI: Ziviler Ungehorsam verfolgt eine lange Tradition: Von den Mythen des Prometheus und Tantalos, über Mahatma Gandhi in Indien & Afrika im 19. Jahrhundert, den Akteuren gegen das NS-Regime (z.B. Hannah Arendt, Staufenberg, „Weiße Rose“) hin zu Rosa Parks und MLK in Kalifornien in den 50er Jahren und Alexei Nawalny im modernen Zeitalter.

¹¹ Berühmteste Schrift ist jene von Henry David Thoreau (1817-1862): „Civil Disobedience“.

Das OLG definiert **zivilen Ungehorsam** konform mit dem **BVerfG**¹² als Verhalten, „mit dem ein Bürger durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis hin zu aufsehenerregenden Regelverletzungen einer als verhängnisvoll oder ethisch illegitim angesehenen Entscheidung entgegentritt bzw. in einer Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere zur Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen in dramatischer Weise auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte“.¹³

Das Gericht schließt eine dahingehende Rechtfertigung jedoch eindeutig aus. Niemand sei berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Dies ergebe sich bereits aus **Art. 20 Abs. 4 GG**. „Denn durch die Beschränkung des Rechts zum Widerstand auf eine Situation, in der die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik im Ganzen bedroht ist, besteht im Umkehrschluss eine **Friedenspflicht zu allen anderen Zeiten**.“ Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, könne dies daher in Wahrnehmung seiner Grundrechte aus **Art. 5 GG** (Meinungsfreiheit), **Art. 8 GG** (Versammlungsfreiheit), **Art. 17 GG** (Petitionsrecht) und **Art. 21 Abs. 1 GG** (Freiheit der Bildung politischer Parteien), nicht aber durch die Begehung von Straftaten tun.¹⁴ Der Anwendungsbereich für das Widerstandsrecht des GG ist mitnichten eröffnet.

Es formuliert weiter allgemeingültig und juristisch nachvollziehbar: „**Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund**

¹² BVerfG, Urt. v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u.a., BVerfGE 73, 206 Rn 91.

¹³ OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494 Rn. 9.

¹⁴ Zum Ganzen OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494 Rn. 11. Kritisch Bönnte, NStZ 2023, S. 114 (115).

akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine **grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele** hinaus, wodurch eine **Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden wäre und die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist (BGHSt a.a.O.; LK-Rönnau a.a.O.)**.¹⁵ Man stelle sich vor, dass jener, der beispielsweise das Konzept der Steuerschuld ablehnt – aus welcher politisch-edlen Gesinnung auch immer – in seinen Steuerstraftaten wegen zivilen Ungehorsams gerechtfertigt sei. Eine solche Handhabe würde das Strafrecht ad absurdum führen.

¹⁵ OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494 Rn. 12.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Die Aktualität von Klimaschutzstraftaten und die damit einhergehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen¹⁶ machen selbiges gerade für die **mündliche Prüfung** zu einem fruchtbaren Quell potentieller Prüfungsfragen. Dem tragen wir Rechnung und liefern euch folgend eine Übersicht, mit der ihr die spannendsten strafrechtlichen Erwägungen im Kontext mit Klimaaktivismus immer griffbereit habt.¹⁷

Wir stellen ebenso fest: Ein strafrechtliches Problem der Rechtfertigung entsteht nur dort, wo das Verhalten der Protestierenden überhaupt den **Tatbestand** einer Strafnorm erfüllt. Daran kann es etwa fehlen bei Sitz- oder Schienenblockaden, der Besetzung abbruchreifer Häuser oder dem öffentlichen Gutheißen von Straftaten. Hier verbietet zum einen das in **Art. 103 Abs. 2 GG** verankerte Bestimmtheitsgebot eine Auslegung über die Wortlautgrenze hinaus.¹⁸ Zum anderen sind die Straftatbestände stets grundrechtskonform auszulegen und anzuwenden.

Regelmäßig tatbestandlich verwirklichte

¹⁶ Vgl. etwa aus der Rechtsprechung AG Freiburg, Urt. v. 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216; Urt. v. 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22, BeckRS 2022, 38214; AG Flensburg, Urt. v. 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22, BeckRS 2022, 34906; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, BeckRS 2022, 4182. Vgl. aus der Literatur Behme, NJW 2023, S. 327; Herber, NZV 2023, S. 49; Preuß, NZV 2023, S. 60; Rönnau, JuS 2023, S. 112; Frisch, GA 2015, S. 427. Ferner Wolf, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand, <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (letzter Zugriff am 27.02.2023).

¹⁷ Siehe auch die instruktive Referendarexamensklausur von Rönnau/Saathoff, JuS 2023, 439.

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995 – 1 BvR 718/89 u.a., BVerfGE 92, 1.



Straftatbestände des Besonderen Teils sind die **§§ 113 StGB** (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), **114 StGB** (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte); **§ 123 StGB** (Hausfriedensbruch); **§ 240 Abs. 1, 2 und 4 StGB** (Nötigung und ihre Verwerflichkeit); **§§ 303 Abs. 1 u. 2, 304 StGB** (Sachbeschädigung); **§§ 315b, 316b, 316c StGB** (Gefährliche Eingriffe in den Verkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Störung öffentlicher Betriebe, Angriffe auf den Luft- & Seeverkehr); **§ 323c Abs. 2 StGB** (Behinderung von hilfeleistenden Personen).

I. § 240 STGB – NÖTIGUNG:

Nötigung liegt vor, wenn jemand einen anderen rechtswidrig mit **Gewalt** oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt (**Abs. 1**). Sie ist rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und die Nötigungshandlung zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist (**Abs. 2**). Die Verwerflichkeit kann sich dabei aus dem Mittel, dem Zweck oder der Zweck-Mittel-Relation ergeben und ist im Gutachten nach der Prüfung der Rechtfertigungsgründe zu verorten.

Typischer Fall der Nötigung durch Klimaaktivisten ist die Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit von Verkehrsteilnehmern durch die Verursachung von **Verkehrsstopp und Verkehrsstau**. Es stellt sich hierbei zunächst die Frage, ob das bloße Sitzen und die damit kausal verbundene Verkehrsbeeinträchtigung unter den Begriff der „**Gewalt**“ zu subsumieren ist. Der Prüfling tut sich gut daran, zunächst auf die historische Entwicklung des Gewaltbegriffs einzugehen: Der einst vertretene „**vergeistigte**“ Gewaltbegriff, welcher rein psychisch wirkenden Zwang ausreichen ließ, wurde vom **BVerfG** unter Hinweis einer Verletzung des strafrechtlichen Verbots ausdehnender

Auslegung (**Art. 103 Abs. 2 GG**) verworfen.¹⁹ Keine Verletzung des Grundgesetzes sah das BVerfG hingegen, wenn die Strafgerichte das Tatbestandsmerkmal der Gewalt auf **Blockadeaktionen** anwenden, bei denen die Teilnehmer über die durch ihre körperliche Anwesenheit verursachte psychische Einwirkung hinaus eine **physische Barriere** errichten (z.B. Pkw als Straßenblockade).²⁰

Auf dieser Grundlage entwickelte sich die sog. „**Zweite Reihe**“-**Rechtsprechung** des **BGH**²¹: Gegenüber den ersten anhaltenden Kfz-Führern läge Gewalt nicht vor, weil die Blockierer nur passiv dasitzen und nicht aktiv auf die Fahrzeuge einwirken. Dagegen sei es Gewalt, was den hinter der ersten Reihe anhaltenden Personen geschehe: Diese würden physisch an der Weiterfahrt gehindert („Zweite Reihe“). Die erste Reihe der anhaltenden Fahrer seien folglich Tatmittler der Aktivisten („**Werkzeug**“), eine Zurechnung des physischen Zwangs erfolgt gem. **§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB**. Dass auch die vermeintlichen Tatmittler ihrerseits nur passiv stehenbleiben und das Sitzen der Blockierenden nach hinten weiterreichen, wird dabei ein wenig ergebnisorientiert verwaschen: Die psychische Zwangssituation der *Opfer*, auf das vorne stehende Fahrzeug nicht auffahren zu sollen, wäre dabei maßgeblich (psychologisierenden Ansatz). Warum das nicht auch für die erste Reihe gilt, die bei einer Weiterfahrt immerhin sogar einen Menschen verletzen würde, wird kritisch gesehen.²²

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995 – 1 BvR 718/89 u.a., BVerfGE 92, 1.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92.

²¹ Dazu und zum Folgenden BGH, Urt. v. 20.07.1995; Az. 1 StR 126/95.

²² Vgl. Winter, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, <https://verfassungsblog.de/die-strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen->

Folgt man der h.M. und bejaht eine „Gewalt“, so ist sie nur dann rechtswidrig, wenn ihre Ausübung zu dem angestrebten Zweck **verwerflich** ist. Die h.L. stuft diese Verwerflichkeitsprüfung dabei als **tatbestandsregulierendes Korrektiv** ein.²³ Die Klausel ist also bereits als Teil des Tatbestandes anzusehen, mit der Folge, dass Freiheitsbeeinträchtigungen, die außerhalb der „Verwerflichkeitszone“ des **Abs. 2** liegen, schon tatbestandlich keine Nötigung sind. Umgekehrt ist mit der Einordnung einer Tat als „nicht verwerflich“ noch kein Urteil über ihre Rechtmäßigkeit gefällt; **§ 240 Abs. 2 StGB** grenzt nicht zwingend Recht von Unrecht, sondern die Straftat von nichtstrafwürdigen Gesetzesverstößen ab.²⁴

Im Rahmen der **Verwerflichkeitsprüfung** kommt es nun maßgeblich auf den konkreten Sachverhalt und eine Abwägung der Zwecke des Täters mit seinem Eingriff in die Belange der genötigten Person(en) an.²⁵ Im Falle der Verkehrsbeeinträchtigungen steht auf der einen Seite insbesondere der Zeitverlust der gestoppten Fahrer, wenn diese die Aktion nicht teilen. Die Ziele auf der anderen Seite reichen von der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit auf die Klimakrise bis hin zur Erreichung *bestimmter* Klimaschutzmaßnahmen. Im Hinblick auf die öffentliche Aufmerksamkeit hat das **BVerfG** angemahnt, dass die Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit (**Art. 8 und 5 GG, Demonstrationsgrundrecht**) in die Abwägung einbezogen werden müssen und dabei die Umstände der Aktion (Dauer, Intensität,

Ausweichmöglichkeiten etc.) zu prüfen sind.²⁶ Daneben fordert das Gericht einen „Sachbezug“, z.B. das Ziel, Emissionen zu reduzieren. Dabei gilt zu beachten, dass, obgleich das Demonstrationsgrundrecht den Aktivist*innen verfassungsrechtlich den Rücken stärkt, im Rahmen der **praktischen Konkordanz** das **BVerfG** stets einen gerechten Ausgleich der kollidierenden Grundrechte bemüht.²⁷ Ob Fernziele, also solche die vielen und teils effektiveren Maßnahmen zum Klimaschutz gegenüberstehen, ist hoch umstritten.²⁸ Überwiegend stößt dies mit der Begründung auf Ablehnung, die Strafbarkeit nicht von den Moralvorstellungen des Richters abhängig zu machen. Eine andere Ansicht ist – wie so oft – vertretbar.

II. § 113 ABS. 1 STGB – WIDERSTAND GEGEN VOLLSTRECKUNGSBEAMTE:

Eine Strafbarkeit könnte im Einzelfall auch wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. **§ 113 Abs. 1 StGB** in Betracht kommen. Typischerweise daran zu denken ist, wenn sich Demonstranten den Anordnungen der Polizei in der Weise widersetzen, dass die Polizeibeamten auf die Demonstranten mit nicht unerheblichem Krafteinsatz einwirken müssen, um die polizeiliche Maßnahme durchzusetzen. So zum Beispiel wenn sich Demonstranten an Gegenständen festhalten, sich daran festketten oder mit Füßen gegen den Boden stemmen. Als möglicher weiterer Anwendungsfall kommt nun das Festkleben in unterschiedlichen Varianten hinzu.

des-aufstands-der-letzten-generation/ (letzter Zugriff am 26.02.2023).

²³ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 16.

²⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 16.

²⁵ BGH, Beschl. v. 24.04.1986 – 2 StR 565/85, NJW 1986, S. 1883 (1884).

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 – 1 BvR 388/05 Rn. 38. Beispielhaft AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 05.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817.

²⁷ Näher dazu BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 – 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020.

²⁸ Toepel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Auflage 2017, § 240 Rn. 154 ff.



Im Mittelpunkt der juristischen Prüfung steht dabei der Gewaltbegriff, der nicht mit demjenigen in **§ 240 Abs. 1 StGB** identisch ist. Unter **Gewalt** ist *eine durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden gerichtete Kraftäußerung, mit der eine Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung bezweckt wird*, verstanden.²⁹ Es reicht aus, wenn *die eigene Kraftentfaltung des Täters als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich gegen den Amtsträger im Zeitpunkt von dessen Tätigwerden in der genannten Weise auswirkt*.³⁰ Teilweise wird vertreten, dass in diesen Fällen weitere Voraussetzung für die Annahme tatbestandlicher Gewalt sein muss, dass der Widerstand seinerseits durch den Amtsträger nur mit nicht ganz unerheblicher Gewaltanstrengung überwunden werden kann.³¹ In Anknüpfung dessen hat das Landgericht Berlin einen hinreichenden Tatverdacht wegen des Anklebens an eine

Glasscheibe verneint.³² Demgegenüber hat eine andere Kammer des Landgerichts Berlin im Zuge eines weiter gefassten Verständnisses einen hinreichenden Tatverdacht wegen des Anklebens auf einer Fahrbahn bejaht.³³

III. § 303 STGB – SACHBESCHÄDIGUNG:

Klassisch bedient sich der moderne Klimarächer zur Verfolgung seiner edlen Zwecke einer Sachbeschädigung. Frei nach dem Motto also „Auge um Auge, Schaden um Schaden“. Ob das Randalieren in Museen, das Kuchenschmeißen im Wachsfigurenkabinett, das Festkleben auf Straßen & Rollfeldern (und die damit einhergehenden Substanzbeeinträchtigungen) oder großflächige Graffitis tatbestandsmäßig sind, ist nach bewährter juristischer Methode zu erörtern.

§ 303 Abs. 1 StGB behandelt die Beschädigung oder Zerstörung von fremden Sachen. Eine **Beschädigung** wird angenommen, *wenn die Substanz oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird*. Eine **Zerstörung** hingegen dann, *wenn die Sache vernichtet oder völlig gebrauchsuntauglich ist*. Wenn Gemälde mit Lebensmittel beworfen werden, Sticker oder Graffitis aufgetragen werden oder sich an diesen festgeklebt wird, ist i.d.R. die Bejahung des Tatbestands ein Fall für den Feststellungsstil. Wichtig im Rahmen der Subsumtion ist, welche (Art von) Lebensmittel verwendet werden und ob sich das Kunstwerk hinter Schutzscheiben befindet: So kann im Einzelfall nur der Rahmen des Bildes Schaden nehmen. Hinsichtlich des Glases dürfte regelmäßig die Tatbestandsmäßigkeit an der **Erheblichkeitsschwelle** („*nicht nur*

²⁹ Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2019, § 113 Rn. 42.

³⁰ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62, NJW 1963, 769, 770.

³¹ LG Berlin, Beschl. v. 20.04.2023 – 503 Qs 2/23, Rn. 9, BeckRS 2023, 8689.

³² LG Berlin, Beschl. v. 20.04.2023 – 503 Qs 2/23, BeckRS 2023, 8689.

³³ LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22, BeckRS 2022, 40639.

unerheblich“) scheitern.³⁴ Der Grad der Beeinträchtigung ist dabei davon abhängig, wie unproblematisch sich die Überreste der Aktion entfernen lassen und ob Veränderungen nachhaltig (bis hin zur völligen Gebrauchsuntauglichkeit, die bei einem malerischen Kunstwerk wohl diskutabel ist) sind.

Achtsamkeit ist in der gutachterlichen Prüfung zu wahren, wenn es um die genaue Zitation geht. Bei genauerem Hinsehen erscheint es fragwürdig, allzu vorschnell einen Fall der nicht nur unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung des Erscheinungsbildes einer für den Täter fremden Sache anzunehmen (**Abs. 2**). Denn bei **erheblichen Substanzverletzungen** der besprühten Wände und beklebten Straßen **nach der Entfernung** der großflächig aufgetragenen Farbe oder Klebers mittels Hochdruckreinigung o.ä. greift bereits **§ 303 Abs. 1 StGB**, sodass es eines Rückgriffs („*ebenso wird bestraft*“) auf den erst im Jahr 2005 eingefügten, **materiell subsidiären § 303 Abs. 2 StGB** nicht bedarf. Der Strafraumen ist zwar ergebnisgleich, doch gilt gerade im Gutachten das **Primat der Präzision**. Zudem kann im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung eines Gemäldes, welches in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt wird oder öffentlich aufgestellt ist, auch **§ 304 Abs. 1 StGB** (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) einschlägig sein. Wie üblich ist zudem speziell bei der Sachbeschädigung sensibel auf **Konkurrenzen** zu achten. Regelmäßig gehen ihr weitere Straftaten voraus, oder sie steht gar in Tateinheit (**§ 52 StGB**)

Bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit wird von den Klimaaktivisten sodann häufig ein vermeintliches **Notstandsrecht** angeführt sowie dem Rechtsbruch ein (vermeintliches) Demonstrationsgrundrecht³⁵ entgegengehalten.

³⁴ Vgl. auch BGH, Urt. v. 13.11.1979 – 5 StR 166/79, NJW 1980, 350 (Plakat auf Verteilerkasten).

³⁵ FYI: Die Tendenz des BVerfG bewegt sich da-

Hier gilt es nun sachgerecht zu argumentieren, wobei ein Notstandsrecht gem. **§ 34 StGB** zugunsten des Klimas im Ergebnis wohl nach aktueller Rechtslage abzulehnen ist: Symboltaten ohne unmittelbaren (messbaren) Einfluss auf den Klimawandel, welchen erforderliche und legale Handlungsalternativen zur Wahrnehmung der Grundrechte und zur Einwirkung auf den Meinungsbildungsprozess gegenüberstehen, bietet die Rechtsordnung keinen fruchtbaren Boden. Die Gefahr sich in einem Zirkelschluss zu verlieren, welcher nicht zuletzt auch Anarchie in Form zivilen Ungehorsams rechtfertigen würde, ist schlicht zu gewichtig. Das Widerstandsrecht aus **Art. 20 Abs. 4 GG** steht den Demonstranten mangels Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ebenso wenig zu.

IV. § 123 STGB – HAUSFRIEDENSBRUCH: TIER- UND UMWELTSCHUTZ ALS NOTSTANDSFÄHIGES RECHTSGUT

Mehr als 150 Ermittlungsverfahren wurden nach dem Streit zwischen dem Energieriesen RWE AG und den demonstrierenden Klimaaktivisten auf dem RWE-Gelände von Lützerath eingeleitet.³⁶ Was droht den Beschuldigten nun? Diese müssen mit **zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen** und teilweise **strafrechtlichen Konsequenzen** rechnen. Eine weitere bekannte Fallgruppe potentiell sträfli-

hin, seine mehr als liberale Rspr. zur freien Wahl des Versammlungsortes vorsichtig zurückzuführen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2020 – 1 BvR 2719/20 zu einer Abseilaktion von einer Fußgängerbrücke über einer Autobahn: Im Rahmen der praktischen Konkordanz muss die Aktion hinter dem Sicherheitsbedürfnis der Kfz-Führer (Art. 2 Abs. 2 GG) zurückstehen).

³⁶ Vgl. https://rp-online.de/nrw/panorama/raeumung-luetzerath-polizei-hat-154-ermittlungsverfahren-eingeleitet_aid-83270295 (letzter Zugriff am 13.02.23).

chen Umweltengagements liegt im Hausfriedensbruch in Ställen zwecks Beschaffung von belastendem Videomaterial. Zuletzt wird der Hausrechtsinhaber eines Museums regelmäßig jenen Aktivisten gegenüber wenig einladend gestimmt sein, die zuvor die Kunstwerke, die in seiner Verantwortung stehen, angegriffen haben – hier könnte also das Tatbestandsmerkmal des befugnislosen Verweilens angesprochen werden.

Das **absolute Antragsdelikt**³⁷ des **§ 123 StGB** schützt das **Hausrecht** und damit – passend in die Systematik des StGB – die **Entscheidungsfreiheit** des Hausrechtsinhabers, wer sich innerhalb einer geschützten Räumlichkeit und des befriedeten Besitztums aufhalten darf. Ist ein Strafantrag nach **Abs. 2** nicht gestellt, spart man sich die Prüfung. Der **§ 123 StGB** verkörpert ein **Dauerdelikt**, das mit dem Eindringen oder Sich-nicht-Entfernen vollendet, aber erst mit dem Verlassen *beendet* ist. Anlässlich der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit (I.) muss gem. dem objektiven Tatbestand (1.) zunächst ein taugliches Tatobjekt (a.) in Rede stehen.

Eine **Wohnung** umfasst dabei *die Räume, die einer oder mehreren Personen zum Aufenthalt dienen bzw. zur Benutzung zur Verfügung stehen* (auch Zelte, Wohnwagen, Hotelzimmer & Schiffe; keine Pkw). Bei **Geschäftsräumen** handelt es sich um *solche Räumlichkeiten, die bestimmungsgemäß für künstlerische, wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke verwendet werden*. Ein **befriedetes Besitztum** ist demge-

³⁷ FYI: Antragsdelikte sind Straftaten, die grds. nur dann verfolgt werden, wenn der Verletzte die Strafverfolgung per Strafantrag beantragt (Gegensatz: Offizialdelikt).

- Relative Antragsdelikte können auch bei fehlendem Strafantrag verfolgt werden, jedoch nur bei besonderen öffentlichem Interesse. Beispiele: §§ 223, 229 StGB.

- Absolute Antragsdelikte sind immer antragsbedürftig. Beispiele: §§ 123, 185 ff., 248 b StGB.

genüber ein *Grundstücksabschnitt, der mithilfe von Schutzwehren vor einem eigenmächtigen Betreten bewahrt werden soll*.

Eine taugliche Tathandlung (b.) liegt im Eindringen in eines oder im befugnislosen Verweilen in einem der bezeichneten Tatobjekte. **Eindringen** bezeichnet dabei *das Betreten gegen den Willen des Berechtigten*. Dabei muss der Täter seinen Körper oder einen Teil seines Körpers in das Objekt verbringen. Es genügt nicht, durch ein Fenster hineinzugreifen.



Im **Museumsfall** sollte hier die **grundsätzliche Zutritts-erlaubnis** angesprochen werden, welche bei einem dem Publikumsverkehr offenstehenden Gebäude meist vorliegt. Dass das Museum nur betreten wird, um eine ggf. strafbare Handlung zu begehen, genügt für sich noch nicht zur Versagung der generellen Zutritts-erlaubnis. Ein Eindringen wird nämlich dann verneint, wenn das Verhalten nach dem äußeren Erscheinungsbild von einem normalen, gestatteten Betreten nicht abweicht.

Bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit gilt es zweierlei zu merken: Tierschutz ist *„ein anderes Rechtsgut“* im Sinne des **§ 34 StGB**³⁸, wenn auch die Notstandsfähigkeit von Allgemeininteressen zunächst nur mit Einschränkungen anerkannt wird (insb. fordert die Lit. eine

³⁸ Dazu: OLG Naumburg, Urt. v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064, Rn. 13.

Rückführbarkeit auf Individualinteressen).³⁹ Hinsichtlich der Lesart des **§ 34 StGB** werden insb. zwei Ansätze vertreten: Einerseits könnte man unmittelbar das Interesse des jeweiligen Tieres als rechtlich geschützt betrachten⁴⁰, andererseits das Mitleid des Menschen mit dem gefährdeten Tier⁴¹.

Im Gegensatz zu rechtfertigendem Notstand belegen die Sachgründe regelmäßig keine Rechtfertigung wegen Nothilfe nach **§ 32 StGB**. Diese bezeichnet *die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von einem anderen abzuwenden* (**§ 32 Abs. 2 StGB**). Zwar ist auch ein Mastschwein bei verfassungskonformer Auslegung (**Art. 20a GG**, konkretisiert im **TierSchG**) ein nothilfefähiger „anderer“ i.S.d. **§ 32 Abs. 1 StGB** (dagegen spricht der traditionell anthropozentrische Ausgangspunkt der Rechtsgutslehre).

Fakt ist, dass für die Annahme eines Notstands (rechtswidrige -> TierSchG) Missstände vorliegen müssen, dafür auch Anhaltspunkte vorliegen und eine Dokumentation der Missstände und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen die unangekündigte Kontrolle des Betriebs und somit mittelbar eine Besserstellung der Tiere erreicht werden kann.

V. §§ 315B F. STGB – GEFÄHRLICHER EINGRIFF IN DEN STRASSENVERKEHR:

Ausgehend vom Titel der Norm läge es nahe, dass Klimaaktivisten, die sich von Autobahnbrücken **abseilen** oder auf befahrenen Straßen **Sitz- und Klebestreiks** vollziehen, sich gem. **§ 315b StGB** strafbar machen. Beides sind ver-

³⁹ OLG Naumburg, Urt. v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064.

⁴⁰ Kohler, Der Gerichtssaal (GS) 47 (1892), S. 32 (54).

⁴¹ Neumond, GS 56 (1899), 47 (50 f.).

kehrsfremde Eingriffe. Das Delikt eignet sich hervorragend zur Prüfung von Examenskandidaten, fordert es doch die Kenntnis einiger Definitionen, die Beherrschung von AT-Klassikern wie der Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (**Abs. 5**) sowie jene der zahlreichen Eigenheiten eines Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationsdelikts (**Abs. 4**). Regelmäßig scheidet eine Strafbarkeit an einer **konkreten Gefährdung** von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert.

Der Tatbestand (I.) des **§ 315b** setzt sich aus objektiven (1.) und subjektiven (2.) Merkmalen zusammen. Zunächst müsste ein **verkehrsfremder Eingriff** (a.) vorliegen, also ein solcher *von außen in den öffentlichen Straßenverkehr gerichtet*. An die Qualität eines solchen Eingriffs werden gewisse Anforderungen gestellt, die dem Gesetzgeber zufolge eine Strafbarkeit rechtfertigen können:

(1) Nr. 1: Anlagen oder Fahrzeuge werden zerstört, beschädigt oder beseitigt. Dabei sind *Anlagen dem Straßenverkehr dienende, feste und auf Dauer angelegte Einrichtungen, einschließlich ihres Zubehörs. Fahrzeuge sind sämtliche im öffentlichen Straßenverkehr vorkommende Fortbewegungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern ohne Rücksicht auf die Antriebsart. Beseitigen* meint ferner die *Verhinderung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch örtliche Veränderung*.

(2) Nr. 2: Das Bereiten von Hindernissen

Diese Fallgruppe bezeichnet *körperliche Einwirkungen, die den regelmäßigen Verkehr hemmen oder verzögern, wobei es auf den Erfolg und nicht auf die Handlung des „Bereitens“ ankommt*.

(3) Nr. 3: Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff

Die Auffangklausel umschreibt *Verhaltensweisen, die von außen unmittelbar auf Verkehrsvorgänge einwirken und den Eingriffen nach Nr. 1 und Nr. 2 nach verwandt und ebenso abstrakt gefährlich sind*.

Probleme ergeben sich im objektiven Tatbestand insbesondere beim verkehrsfremden Eingriff von innen durch die **Pervertierung des eigenen Fahrzeugs**: Ein solcher wird nur dann bejaht, wenn das Fahrzeug bewusst zweckwidrig „Waffe“ und zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz eingesetzt wurde. Ferner problematisch ist die Subsumtion auch bei **äußerlich verkehrsgrechtem Verhalten**: Hier wird ein verkehrsfremder Eingriff bejaht, wenn die Absicht vorliegt, die Unaufmerksamkeit oder Fehleinschätzung anderer Verkehrsteilnehmer zur Herbeiführung eines Unfalls auszunutzen; bei der bloßen Hoffnung, das Verhalten werde zu einem Unfall und möglicher Schadensliquidation führen, wird ein Eingriff verneint.

Durch den Eingriff müsste es zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs gekommen sein (b.). Dabei meint „**öffentlicher Straßenverkehr**“ *der der Fortbewegung dienende Verkehr von Fahrzeugen und Fußgängern auf allen Wegen, Plätzen, Durchgängen und Brücken, die jedermann oder wenigstens allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern (z.B. Autobahn, Anlieger, Parkplätze), wenn auch nur vorübergehend oder gegen eine Gebühr zur Verfügung stehen.* Eine **Beeinträchtigung der Sicherheit** meint die *verkehrsspezifische abstrakte Gefahr der Verletzung eines der geschützten Rechtsgüter als Folge der Handlung.*

Die angesprochene konkrete Gefahr (c.) wird in einem dritten Prüfungsschritt geprüft – regelmäßig scheidet hier die Strafbarkeit. **Konkrete Gefahr** bezeichnet die *auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses, sodass das Ausbleiben der Rechtsgutsverletzung sich nur als Zufall darstellt* (**objektive ex-post-Prognose**). Der BGH fordert, dass sich die Situation zu einer „**kritischen Verkehrssituation**“ oder einem in seinem Ausgang nur noch dem Zufall überlassenen „**Beinahe-Unfall**“ zugespitzt haben muss.⁴² Die **Wertschwelle** gilt

⁴² BGH, Urt. v. 30.03.1995 – 4 StR 725/94, NJW 1995, 3131; Urt. v. 30.06.2015 – 4 StR 188/15,

ab einem Wert i.H.v. 1.300,00 €.

Die bloße Gefährdung von Tatbeteiligten reicht nicht aus, wohingegen die Gefährdung von unbeteiligten Mitfahrern eine konkrete Gefahr begründet. Eine konkrete Gefährdung des nicht im Eigentum des Täters stehenden Pkw, welchem er sich zur Tat bedient, wird verneint.

Kausalität (d.) und objektive Zurechnung (e.) prüfen sich wie gehabt. Im subjektiven Tatbestand (2.) wird Vorsatz verlangt. Zu beachten sind hier **Abs. 4** (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombi) und **Abs. 5** (Fahrlässigkeit). Es bedarf zwingend eines **Gefährdungsvorsatzes** hinsichtlich der konkreten Rechtsgutsgefährdung. Bei Eingriffen innerhalb des fließenden Verkehrs ist zudem **Schädigungsvorsatz** erforderlich. Nach Prüfung der Rechtswidrigkeit (II.) und Schuld (III.) folgt die Prüfung der Qualifikation (IV.) **§ 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB**: Wenn der Täter in der Absicht handelt (1.) einen Unglücksfall herbeizuführen (a.), wobei ein **Unglücksfall** den *plötzlichen Eintritt des durch die Gefahr drohenden Schadens bezeichnet (dem Täter muss es auf die Herbeiführung des Schadens und nicht allein auf die Gefährdung ankommen),* oder eine andere Straftat (keine Ordnungswidrigkeiten; nicht notwendigerweise eine eigene Straftat) zu ermöglichen oder zu verdecken (b.) und es in der Folge (2.) *zu einer schweren Gesundheitsschädigung⁴³ eines anderen Menschen oder zu einer einfachen Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen* (Einzelfallbetrachtung; +/- 20) kommt.

Mit Blick auf die Fälle von **Rettungskräften im Stau** und einer durch die Verspätung resultie-

NZV 2016, 345.

⁴³ FYI: Der Begriff reicht weiter als der der schweren Körperverletzung gem. § 226 und umfasst daneben insb. auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder eine erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit. Aufgrund der hohen Strafandrohung ist der Begriff eng auszulegen.

renden Möglichkeit der Schmerzintensivierung oder des Todes eines Dritten könnte eine Gefährdung für Leib oder Leben vorliegen; der bloße Stau hingegen begründet i.d.R. noch keine konkrete Gefahr. Im ersten Fall kann das Unmittelbarkeitserfordernis zwischen Tathandlung und Gefährdung („und dadurch“) aufgegriffen werden sowie das allgemeine Lebensrisiko von Staus und deren Folgen in komplexen Verkehrsnetzen (Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs). In der Prüfung ist im Rahmen der Feststellung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs an den Streit um die Risikoerhöhungslehre zu denken: Die Vertreter lassen bereits die bloße Chance der Rettung genügen, die eine Risikoverringering des Erfolgseintritts zur Folge hat, um eine Quasikausalität zu bejahen.⁴⁴

Auch der Schutzzweckzusammenhang kann Anlass zur Diskussion bieten: Dient das Gebot, keine künstlichen Staus zu verursachen, gerade dazu, dass Rettungskräfte schneller an ihr Ziel kommen? Die Prüfungsschemata, die wir hier anwenden, kennt ihr seit dem ersten Semester. Es gilt einzig mit Ruhe und Bedacht die gutachterliche Prüfung gedanklich ‚abzuspuhlen‘ und an der richtigen Stelle – zumeist in der objektiven Zurechnung – argumentativ anzusetzen.

VI. § 115 ABS. 3 STGB – WIDERSTAND GEGEN PERSONEN, DIE VOLLSTRECKUNGSBEAMTEN GLEICHSTEHEN:

Bleibt der Rettungsdienst/die Feuerwehr in einem durch die Proteste verursachten Stau stecken, kommt eine Strafbarkeit gem. **§ 115 Abs. 3 StGB** in Betracht. Bestraft wird, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, ei-

⁴⁴ Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Wohlers, NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 15.

nes ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Ein „Behindern“, also *dass die Hilfeleistung in ihrer Wirkung abgeschwächt bzw. mindestens erschwert wurden*, könnte im Zuspätkommen des RTW an einem Unfallort bejaht werden, müsste aber entsprechend bewiesen werden.⁴⁵ Inwieweit eine billigende Inkaufnahme oder das Hoffen auf einen guten Ausgang bzgl. solcher Behinderungen vorlag, ist im subjektiven Tatbestand zu diskutieren.

VI. § 323C ABS. 2 STGB – BEHINDERUNG VON HILFELEISTENDEN PERSONEN:

Zuletzt käme eine Strafbarkeit gem. **§ 323c Abs. 2 StGB** in Betracht. Liegt eine **Notsituation** vor, in welcher die Rettungskräfte einem Dritten Hilfe leisten wollen und dies aufgrund der Staubildung nicht können, kann der objektive Tatbestand erfüllt sein; es stellen sich erneut die Kausalitäts- und Vorsatzfrage.

Die vorangegangene Diskussion zeigt, dass das Spannungsverhältnis zwischen Klimaaktivismus aus guter Gesinnung, doch gegen das Gesetz und positivem Strafrecht ohne Moralwaagschale ein Thema am Zahn der Zeit ist. Die endgültige rechtliche Bewertung sowie insbesondere die hinreichenden Bedingungen für eine Annahme von gerechtfertigtem Handeln sind nicht abschließend geklärt und bieten Anlass für die Erstellung von Klausuren oder einen Einstieg in die mündliche Prüfung.⁴⁶

⁴⁵ Exemplarisch OLG Hamm, Beschl. v. 10.03.2022 – 4 RVs 2/22, NStZ 2022, 614.

⁴⁶ Verfasser: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

SEIEN SIE

DABEI

... IN DEM GRÖSSTEN NETZWERK DER ANWALTSCHAFT!

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die 60.000 Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine freuen sich auf Sie!

Eines ist sicher, besonders zum Berufsstart stehen Sie immer wieder vor ganz neuen Fragestellungen und Hürden, die Sie überwinden müssen.

DER DEUTSCHE ANWALTVEREIN (DAV) **IST FÜR SIE DA!**

- Wir kämpfen für die Interessen der Anwaltschaft
- Wir stehen für Recht und Freiheit und Demokratie
- Wir sind das größte Anwaltsnetzwerk
- Wir unterstützen Anwältinnen und Anwälte
- Wir wollen alle für den Anwaltsberuf begeistern

Die Mitgliedschaft im
**FORUM Junge
Anwaltschaft** des DAV
ist für Referendar:innen
kostenfrei!



Mehr über den Deutschen Anwaltverein (DAV) und die örtlichen Anwaltvereine finden Sie unter: anwaltverein.de



Deutscher **Anwalt** Verein



HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT

4 AUTO-POSING (VERWALTUNGSRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: „Ich drück' aufs Gas, hör' die 500 PS“... Was wie ein Rap-Song klingt, ist auch einer. Neben Bonez MC und RAF Camora ließ im Sommer 2021 jedoch auch ein 22-Jähriger Düsseldorfer den Motor seines 500 PS-starken Mercedes C63 AMG aufheulen. Er wurde erhört. Und zwar von der Stadt selbst, die diese Art des Auto-Posing prompt mit einer auflagenreichen Ordnungsverfügung abstrafte. Zu Recht?

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschied zugunsten des Klägers und aller anderen Düsseldorfer „Auto-Poser“ (Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21). Nach derzeitigem Recht stehe der Stadt für ein derartiges Vorgehen gegen ein solches Auto-Posing keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Dass sich das Verhalten der Verwaltung nach (dem) Gesetz zu richten hat, folgt dabei freilich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Doch neben dieser plastischen Veranschaulichung des Gesetzesvorbehalts bietet die Entscheidung noch weitere lehrreiche Aspekte.

Im abschließenden dogmatischen Teil widmen wir uns sodann der isolierten Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen. Was vertreten wird, welchen Anforderungen der Prüfling in diesem Kontext gerecht werden muss, wie eine saubere Streitdarstellung aussehen kann und warum eine solche mit dem Oktober-Beschluss des BVerwG vom 12.10.2022 (8 AV 1.22) noch komplizierter geworden ist, verraten wir euch in der dogmatischen Vertiefung.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Die zulässigen Dezibel-Grenzwerte für Pkw sind nicht einheitlich. Schwere Autos mit leistungsstarken Motoren dürfen lauter sein als leichte. Die erlaubten Werte richten sich danach, wie viel Leistung ein Auto im Verhältnis zu seiner Masse mitbringt. Sie reichen von 72 Dezibel für die meisten Mittelklassewagen bis hin zu 75 Dezibel, etwa für besonders hochmotorisierte Sportwagen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird vor der Zulassung eines neuen Modells in einem eigenen Verfahren „Typprüfung für Geräuschemissionen bei KFZ“ überprüft. Die Autohersteller sind dabei in der Auslegung der einschlägigen Typengenehmigungsverordnungen durchaus kreativ: So bietet AMG – die hauseigene Tuning-Werk-

statt von Mercedes – ein „Launch Control“-Programm namens „race start“ zur „optimalen Fahrzeugbeschleunigung aus dem Stand“, dessen Aktivierung an die Bedienung einer Boeing erinnert und welches offiziell nur auf der Rennstrecke in Betrieb genommen werden darf.¹ Dass so mancher Ritter auf seinen 500 Pferden jedoch auch im Innenstadtverkehr versucht, die genannten Obergrenzen im Leerlauf auszureizen und beim Ampelstart aufzuheizen, wird die meisten, die schon einmal in einer Großstadt waren, nicht überraschen.

So auch unser Kläger und ein weiterer Beteiligter an einem heißen, sommergleichen Abend in der überfüllten Düsseldorfer Innenstadt. Im Tatbestand des Urteils heißt es: *„Als die Ampel auf Grünlicht umgeschaltet habe, seien sie mit heulenden Motoren losgefahren. Beide seien deutlich schneller als der ordnungsgemäß fahrende Fahrzeugverkehr gefahren. [...] Das Verhalten der Fahrzeugführer habe den Eindruck erweckt, dass sie sich mit ihrer Fahrweise die Aufmerksamkeit der Fußgänger erhofft hätten.“*² Stattdessen wurde jedoch ein Polizeibeamter auf sie aufmerksam. Die angefertigte Ordnungswidrigkeitenanzeige nahm die beklagte Stadt zum Anlass, eine umfassende **Ordnungsverfügung** zu erlassen, die den Kläger zurück

¹ FYI: „Fahrzeug muss betriebswarm sein, [Lenkrad muss in gerader Position stehen]! AMG Menü: Öl-Temp., Kühlwasser und Getriebeöltemperatur müssen die Zahlen weiß sein! ESP kurz drücken damit Sport Handlingmode angezeigt wird, Bremspedal drücken und gedrückt halten, Fahrmodus M auswählen, beide Schaltpaddels drücken, im Display kommt die Meldung Racestart aktivieren mit Schaltpaddle UP, Displayanzeige Racestart aktiv, immer noch Bremse gedrückt halten und nun das Gaspedal durchdrücken, Drehzahl erhöht sich auf 4500 min-1, Bremse loslassen und los geht's!“ – <https://www.motor-talk.de/forum/amg-race-start-anleitung-t4836079.html> [letzter Zugriff am 28.11.2022].

² VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 2.

auf die Spur des **Idealfahrers**³ bringen sollte. In Ziffer 1 der Verfügung ordnete die Beklagte gegen den Kläger an, ab sofort und auch nach etwaiger Erteilung einer Fahrerlaubnis bei dem Benutzen öffentlicher Straßen im Stadtgebiet von Düsseldorf als Führer von Personkraftfahrzeugen das **Verursachen unnötigen Lärms zu unterlassen**, verursacht zum Beispiel durch unsachgemäße Benutzung des Fahrzeugs, Nichtbeachtung technischer Ausführungsvorschriften, Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen (insbesondere Gasstoß), unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren. Ferner ordnete sie die **sofortige Vollziehung** der Verfügung an (Ziffer 2) und **befristete** die Verfügung bis zum 30. Juni 2024 (Ziffer 3). Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 der Verfügung **drohte** sie dem Kläger in Ziffer 4 ein **Zwangsgeld** in Höhe von 5.000,- Euro an.

Als **Ermächtigungsgrundlage** für die Anordnung zu Ziffer 1 der Verfügung berief sich die Beklagte auf **§ 14 OBG NRW i.V.m. § 30 StVO**. Das Verhalten des Klägers am Tattag (letztlich das Auto-Posing) stelle eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dar. *„Nach den Gesamtumständen des Vorgangs sei anzunehmen,*

³ FYI: Die vom Straßenverkehrsgesetz festgelegte Halterhaftung trifft auch den am Unfall unschuldigen Verkehrsteilnehmer. Ausgeschlossen war früher (StVG a.F.!) diese Mithaftung nur dann, wenn es sich für diesen um ein sog. unabwendbares Ereignis handelte (vgl. heute den § 17 StVG hinsichtlich Haftungsabwägung unter mehreren unfallbeteiligten Kfz). Unabwendbar ist ein Unfall nur dann, wenn auch ein besonders umsichtiger und vorsichtiger Fahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können. Der Unfall muss auch bei Anwendung der über die gewöhnliche Sorgfalt hinausgehenden, nach den Umständen des konkreten Falles gebotenen, besonderen Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Umsicht nicht zu vermeiden gewesen sein (Anforderungsprofil des sog. „Idealfahrers“).

dass eine bewusste Missachtung der Straßenverkehrsregeln vorliege und es dem Kläger um verkehrsfremde Zwecke wie das Heischen um Aufmerksamkeit, das Abhalten spontaner Fahrzeugrennen, das Ausprobieren der technischen Möglichkeiten des Fahrzeugs oder das ungehemmte und rücksichtslose Ausleben von Aggressionen gegangen sei.⁴ Daraufhin erhob der Kläger **Anfechtungsklage** – vor allem mit der Begründung, die Voraussetzungen des **§ 14 OBG NRW** seien nicht gegeben.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das VG Düsseldorf entschied, dass die Grundverfügung in Ziffer 1, nach der der Kläger als Führer von Personenkraftwagen in Düsseldorf sog. „Posing“ mit Kraftfahrzeugen (**§ 30 Abs. 1 StVO, gerne lesen**) zu unterlassen hat, rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Das Schicksal der Rechtswidrigkeit teilten in der Folge die weiteren Verfügungen in Ziffer 3 (Befristung) und Ziffer 4 (Zwangsgeldandrohung), die an die Grundverfügung anknüpften. Dementsprechend hob das Gericht den Bescheid vollständig auf.

Anstoß nahm das Gericht bereits an der von der Verwaltung angeführten **Rechtsgrundlage** für den **Verwaltungsakt mit Dauerwirkung**⁵.

⁴VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 4.

⁵VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 12. Fyi: Als solcher ist seine Rechtmäßigkeit ausnahmsweise nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu beurteilen (neben Dauer-VAen ebenso bei noch nicht vollzogenen sowie bei an zukünftige Verhältnisse anknüpfende VAen; Ruffert in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2022, § 22 Rn. 38; Stober in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, § 49 Rn. 50.). Grundsätzlich gilt jedoch, dass maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die RMK eines VA zu beurteilen ist, derjenige der letzten be-

„Das bundesrechtliche Regelungssystem zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche (Verkehrs-)Sicherheit, die von einem Fahrerlaubnisinhaber als Führer eines Kfz im öffentlichen Straßenverkehr ausgehen, der wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstößt, [sei] abschließend.“⁶ Der hilfsweise Rückgriff auf die landesrechtliche Generalklausel des **§ 14 OBG NRW** zur Abwehr solcher Gefahren sei nicht zulässig. Die Untersagung von „Imponiergehabe“ mit Pkw auf öffentlichen Straßen unter Verstoß gegen **§ 30 Abs. 1 StVO** könne dementsprechend nicht auf **§ 14 Abs. 1 OBG NRW** gestützt werden.⁷ Das Düsseldorfer Gericht legte damit einen härteren Gang ein, als seine Karlsruher Kollegen⁸, die den Schutzzweck der Norm mit dem Titel „Umweltschutz“ zumindest auch in den Belangen der Anwohner sahen. Dieser *„im Ergebnis anderslautenden erstinstanzlichen Rechtsprechung, die vergleichbare Untersagungsverfügungen gegenüber einem sogenannten „Posing“-Verhalten gebilligt hat, [konnte] die Kammer jedoch nicht beitreten“*, da sie bereits eine Anwendbarkeit der Generalklausel für unvereinbar *„mit dem Verhältnis des Regelungssystems der §§ 2 ff., 24a StVG zum allgemeinen landesrechtlichen Ordnungsrecht.“*⁹

Obgleich der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden als Sonderordnungsbe-

hördlichen Entscheidung ist, vgl. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 VwVfG. Dies ist wegen § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO regelmäßig der Moment der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids bzw. in den Fällen des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW der Zeitpunkt, in dem der (Ausgangs-)Verwaltungsakt erlassen wurde.

⁶VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 13.

⁷VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 13.

⁸VG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.2018, 1 K 4344/17.

⁹VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 60.



hörden (§ 12 OBG NRW i.V.m. § 5 StVZustV NRW) im Grundsatz nichts widerspräche, finde § 14 Abs. 1 OBG NRW von vornherein keine Anwendung auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die dadurch entstehen, dass am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmende Fahrerlaubnisinhaber wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßen.¹⁰ Das **bundesrechtliche Straßenverkehrsrecht** als **besonderes Gefahrenabwehrrecht** regle die Abwehr solcher Gefahren **abschließend** und stehe einer ergänzenden Anwendung des allgemeinen Landesordnungsrechts im Wege.¹¹

Der Gefahr, die von „Wiederholungstätern“ ausginge, sei durch die allgemeine Regelungstechnik des Gefahrenabwehrrechts durch **präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt** ausreichend Rechnung getragen. § 2 Abs. 1 S. 1 StVG sehe das Erfordernis einer Fahrerlaubnis für denjenigen vor, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führe. Dabei dürfe die Fahrerlaubnis nur solchen Bewerbern erteilt werden, die zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet seien (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StVG). Ungeeigneten Fahrern ist nach § 3 Abs. 1

¹⁰VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 14 f.

¹¹VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 15.

§ 1 StVG die Fahrerlaubnis zu entziehen.¹² Darüber hinaus regle § 4 StVG, wie präventiv mit Gefährdungen durch wiederholte Verkehrsverstöße von Fahrerlaubnisinhabern (Fahranfänger: § 2a StVG) umzugehen sei.¹³ So bestimme insbesondere § 4 Abs. 1 S. 1 StVG, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde zum Schutz vor Gefahren, die von Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden straßenverkehrsrechtlichen oder gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften verstoßen, die in § 4 Abs. 5 StVG genannten Maßnahmen (Fahreignungs-Bewertungssystem) zu ergreifen hat. Dieses **Fahreignungs-Bewertungssystem** sei für das präventive Vorgehen gegen Wiederholungstäter unter den Fahrerlaubnisinhabern im Grundsatz **abschließend**, was aus § 4 Abs. 1 S. 3 StVG folge, da die Norm lediglich im Ausnahmefall erlaube, das Fahreignungs-Bewertungssystem nicht anzuwenden. Mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem des § 4 StVG akzeptiere der Bundesgesetzgeber, dass Fahrerlaubnisinhaber weiter am Straßenverkehr teilnehmen, obwohl sie wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßen haben. Er erlaube ihre Ausschließung erst, wenn sie die dritte Stufe (Fahrerlaubnisentziehung) erreicht haben. *„Der Bundesgesetzgeber nimmt damit zwangsläufig und bewusst Verkehrsverstöße des Fahrerlaubnisinhabers, also im ordnungsrechtlichen Sinne gefährliches Verhalten, in einem gewissen Umfang in Kauf.“*¹⁴

Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht für den Fall, dass ein **Verkehrsverstoß bundesrechtlich nicht** in der **Anlage 13 zur FeV**

¹²VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 17 f.

¹³ Dazu und zum Folgenden VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 18 ff.

¹⁴VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 21.

mit Punkten bewehrt sei. Hieraus könne nicht geschlossen werden, dass eine Regelungslücke eröffnet sei, die einen Rückgriff auf die Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts erlaube. Sei eine Zuwiderhandlung nicht mit Punkten bewehrt, folge daraus vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber sie als unbedeutender für die Teilnahme am erlaubnispflichtigen Kraftverkehr und damit als die Verkehrssicherheit weniger gefährdend einordnet.¹⁵ Das VG Düsseldorf merkt ferner an, dass das gefahrenabwehrrechtliche Fahreignungs-Bewertungssystem durch die repressive Bußgeldvorschrift des **§ 24 StVG** flankiert werde.¹⁶ Es resümiert, dass das **bundesrechtliche Straßenverkehrsrecht** durch ein Zusammenwirken von **präventiven Maßnahmen** (insb. Fahreignungs-Bewertungssystem) und **repressiven Maßnahmen** (Bußgeldbescheide, Strafurteile) geprägt und **in sich geschlossen** sei, sodass es der örtlichen Straßenverkehrsbehörde verwehrt sei, auf das landesrechtliche Ordnungsrecht zurückzugreifen.¹⁷

Sodann klärte das Gericht über **Sinn und Zweck der streitgegenständlichen Untersagungsverfügung** auf. Sie verfolge zwar auch den gefahrenabwehrenden Zweck, den Adressaten zu verkehrsgerechtem Verhalten anzuhalten. „Ihr **eigentliches Schwerpunkt und Anlass liegt jedoch darin, über den als zu niedrig empfundenen Bußgeldrahmen des Bundesrechts hinauszugehen**“ (sog. **örtliche Ersatzsanktion**).¹⁸ Die örtliche Straßenverkehrsbehörde hält das geltende Recht für zu mild. Sie will **abschrecken**, wie auch die Beklagte selbst

kundgab.¹⁹ Ihren eigentlichen Sinn bezieht die Untersagungsverfügung nach Ansicht des Gerichts – wie auch in der Begründung der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung ausdrücklich offengelegt – daraus, als **Vollstreckungsgrundlage für das angedrohte Zwangsgeld** zu dienen, das erheblich über dem von der BKatV²⁰ vorgesehenen und bei einem erneuten Verstoß zu verhängenden Bußgeld liegt.²¹ Die Ordnungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung entfalte – zumindest unter Geltung des VwVG NRW (vgl. **§ 60 Abs. 3 VwVG NRW**) im Ergebnis die gleichen Wirkungen wie ein Bußgeld, da das Zwangsgeld nicht nur zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Verstoßes gegen die Untersagungsverfügung, sondern – wie ein Bußgeld – auch nach einem vollständig beendeten Verstoß gegen sie festgesetzt und beigetrieben werden kann.²² Eine so ausgestaltete Untersagungsverfügung unterlaufe zumindest faktisch für ihren Geltungszeitraum den rein präventiven Charakter des Zwangsgeldes, das nicht sanktionierend für vergangenes Unrecht, sondern lediglich als präventive Beugemaßnahme eingesetzt werden darf.²³ Zwischen den Zeilen klingt an, dass das Gericht im Handeln der Behörde Anzeichen einer

¹⁵Zum Ganzen VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 27, 29.

¹⁶VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 31.

¹⁷VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 32, 34.

¹⁸VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 37.

¹⁹VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 37.

²⁰ FYI: Der Regelsatz beträgt nach der Bußgeldkatalog-Verordnung 80,- bis 100,- Euro (Nr. 117 und 118). Selbst wenn der im Ausnahmefall grundsätzlich mögliche Höchstsatz nach § 17 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 5 StVG bei 2.000,- Euro liegt, bliebe er deutlich hinter dem vorliegend angedrohten Zwangsgeld von 5.000,- Euro zurück.

²¹VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 38.

²²VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 39.

²³VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 40.

gewillkürten Sanktionierung sieht. *„Käme allen örtlichen Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zu, derartige „Ersatzsanktionen“ über den Umweg des landesrechtlichen Ordnungsrechts zu verhängen, könnten sie [...] gegen alle Fahrerlaubnisinhaber [...] wegen drohender Wiederholungsgefahr vergleichbare Untersagungsverfügungen mit ähnlich hohen Zwangsgeldandrohungen erlassen.“* Es bedürfe keiner weiteren Erläuterung, dass ein solches Vorgehen die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene bundeseinheitliche Regelung des Straßenverkehrs **ad absurdum** führen würde.²⁴

Im Ergebnis fehlte der Beklagten für ihre Anordnung schlichtweg die erforderliche Rechtsgrundlage, da das Bundesrecht ihr – jedenfalls nach Auffassung des VG Düsseldorf – keinen Handlungsspielraum ließ. Zwangsläufig waren auch die darauf aufbauenden Maßnahmen (Befristung, Zwangsgeldandrohung) rechtswidrig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ließ das Gericht jedoch die **Berufung** zu sowie ferner die **Sprungrevision** zum Bundesverwaltungsgericht nach **§ 134 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 i.V.m § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO**.

²⁴ VG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2022, 6 K 4721/21, BeckRS 2022, 24423 Rn. 41.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Zwei Senate des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) treffen sich und streiten über die streitige isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen... Was wie der Beginn eines schlechten Juristen-Witzes klingt, war im Oktober 2022 noch Realität. Seit Beschluss vom 12.10.2022 (8 AV 1.22) herrscht jedoch mehr Klarheit. Oder sollte man sagen, es herrscht mehr Meinungschaos? Studierende müssen sich von nun an nämlich für die Examensprüfung zum Grundstreit in der statthaften Klageart noch eine **weitere Folgestreitigkeit** in der Begründetheitsprüfung einprägen. Wieso das so ist und wie ihr den Streit am besten aufbaut, erklären wir euch im Folgenden (hilfreich für das Gesamtverständnis ist in jedem Fall die Lektüre des sog. **„Holz-an-der-Pipeline“-Falles**²⁵).

Ausgangslage und Ursprung allen Übels sind die **Nebenbestimmungen** („NB“; **§ 36 VwVfG**²⁶) eines Verwaltungsakts („VA“).²⁷ Dogmatisch unterscheidet der Gesetzgeber zwei Situationen:

²⁵ Vgl. <https://jura-online.de/blog/2019/03/12/pipeline-entscheidung/> (letzter Zugriff am 28.11.2022).

²⁶ FYI: Je nachdem, was für eine Behörde handelt (Bund/Land), solltet ihr zwischen VwVfG und VwVfG NRW unterscheiden. Die beiden Gesetze sind zwar zu 98 % deckungsgleich, aber wenn ihr Pech habt, erkennt der Prüfer an einzelnen zitierten Worten, dass ihr bereits die ganze Zeit im falschen Gesetz unterwegs seid (vgl. z.B. § 44 Abs. 1 VwVfG NRW – „offenkundig“ vs. § 44 Abs. 1 VwVfG „offensichtlich“).

²⁷ FYI: Neben der lex generalis-EGL zum Erlass von NB gibt es zahlreiche lex specialis-EGL (z.B. § 5 GastG, § 18 Abs. 2 S. 2 StrWG, § 55 Abs. 3 GewO, § 74 Abs. 3 1 BauO NRW (Wortlaut „kann“ hier eigentlich verfassungswidrig wg. Art. 14 GG). Ermessen bzgl. NB daher nur i.V.m. Ermessens-Baugenehmigungen (z.B. § 31 BauGB, § 69 BauO NRW)!).



Einerseits kann dem Bürger ein gesetzlicher Anspruch auf einen konkreten VA zustehen („wenn TB erfüllt, dann **ist** VA zu erteilen“ = **gebundener VA**). Diese Rechtsposition des Bürgers schützt der Gesetzgeber, indem er in derlei Fällen das Hinzufügen einer NB ganz extrem einschränkt. Der VA darf mit einer NB nur versehen werden, wenn entweder durch Rechtsvorschrift zugelassen oder die gesetzlichen Voraussetzungen damit erfüllt werden sollen. Jede NB würde ja den gebundenen Anspruch des Bürgers schwächen bzw. unterlaufen und ihn damit belasten. In den Ausnahmefällen des **§ 36 Abs. 1 VwVfG** würde der Bürger nun ausnahmsweise mit einem VA inkl. NB bessergestellt werden, da ohne NB von der Behörde gar kein VA zugesprochen würde.

Andererseits kann dem Bürger nur ein Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Behörde hinsichtlich der Erteilung eines VA zustehen (= **Ermessens-VA**). In diesen Fällen des **§ 36 Abs. 2 VwVfG** würde der Bürger durch eine NB also niemals belastet, da die Behörde im Zweifel trotz Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes einen VA nach Ermessen verweigern könnte. Es gilt also: Ein VA inkl. NB ist immer noch besser als gar kein VA. Die Möglichkeiten, den Hauptregelungsgehalt eines VA mittels NB zu ergänzen oder zu beschränken, sind sodann in **§ 36 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5** aufgelistet. Grundgedanke ist, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen (**verstehen und merken!**).

Nebenbestimmungen können also **einen grundsätzlich begünstigenden VA** (z.B. die Baugenehmigung gem. **§ 74 BauO NRW 2018**; Immatrikulationsbescheid) durch einen Neben-Regelungsgehalt **belasten** (z.B. **die Maßgabe eine Pipeline, die auf dem benachbarten Grundstück steht, brandsicher umzubauen, § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW**; **die Ausschlussfrist im Zulassungsbescheid der WWU zur Ein-**

schreibung als auflösende Bedingung²⁸, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW). Sie sind **strikt abzugrenzen von Inhaltsbestimmungen**, die die Hauptregelung konkretisieren und für den Bestand eines VA immer unabdingbar sind (**etwa die Höhe eines Geldbetrages**). In der Klausur werden euch beiderlei regelmäßig getarnt als „**Maßgaben**“ begegnet – das erschwert euch die konkrete Zuordnung und Abgrenzung ein wenig (**Inhaltsbestimmungen sind meist evident erkennbar – ohne sie wäre der VA schlicht sinnlos; man denke an eine Zahlungsaufforderung ohne konkreten Betrag**). Hinsichtlich „**Maßgaben**“ gilt Achtsamkeit vor allem bei der Abgrenzung von **Auflagen und Bedingungen**. Im Zweifel gilt: Die Auflage ist für den Adressaten günstiger (da VA bereits ohne ihre Erfüllung wirksam und umsetzbar) und daher vorzugswürdig. Die Bedingung würde die Wirksamkeit des VA nämlich aufschieben, bis ihr genüge getan wird.

So viel zu den Grundlagen. Was ist nun, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig ist, der Haupt-VA aber rechtmäßig? Muss hier die Maßgabe isoliert angefochten werden, oder auf die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines neuen VA ohne NB geklagt werden? Und genau hier entzündet sich der angeteaserte Streit. Dem Grunde nach ist die **Anfechtungsklage als Gestaltungsklage** das rechtsschutz-effektivere Mittel, weil das Urteil des VG die Rechtslage automatisch umgestaltet (Maßgabe wird aufgehoben; im Gegensatz wird bei der **Verpflichtungsklage** die Behörde zwar zum erneuten Erlass verpflichtet, die Umsetzung ist aber ein weiterer mit gewisser Unsicherheit anhaftender Zwischenschritt²⁹). Seit

²⁸ VG Münster, Beschl. v. 18.09.2019, 1 L 790/19, BeckRS 2019, 26881.

²⁹ Dazu lesenswert: VG Kassel gegen Stadt Wetzlar – Die Stadt Wetzlar verweigerte der AfD partout und trotz Gerichtstitel die Vergabe der Stadthalle. Der Streit eskalierte und endete vor dem BVerfG, dessen Entscheidung die Stadt Wetzlar immer noch nicht einsah und

jeher sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die isolierte Anfechtungsklage gegen NB in der Literatur umstritten. Das BVerwG hält eine Klage seit seiner Leitentscheidung aus dem Jahr 2000 dann für statthaft, wenn die **isolierte Aufhebbarkeit nicht offenkundig von vornherein ausscheidet**.³⁰ Wie begründet sich der Streit dogmatisch?

Im Grunde gibt es drei plus eins Meinungen, die ihr kennen solltet. Plus eins, da eine Meinung – nennen wir sie „M1“ – so schwach ist, dass sie nicht mehr ernstlich vertreten wird.

M1:

Sofern VA inkl. NB besteht, ist stets eine Verpflichtungsklage auf NB-freien VA statthaft, da niemand einen im Grunde begünstigenden VA angreifen würde. Dagegen spricht evident der Wortlaut des **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO** „so weit“, der dem rechtskundigen Leser verrät, dass durchaus auch **nur Teile eines VA aufhebbar** sind.

M2:

Die frühere Rechtsprechung stellte hingegen auf den Wortlaut des **§ 36 Abs. 2 VwVfG** ab, also darauf, ob es sich bei der konkreten NB um eine solche handelt, die **mit dem VA erlassen** worden ist (**§ 36 Abs. 2 Nr. 1 – Nr. 3** „ein VA wird erlassen mit“; dann läge ein untrennbares Ganzes vor) oder ob es sich bei der konkreten NB um eine solche handelt, die lediglich mit dem VA verbunden wurde (**§ 36 Abs. 2 Nr. 4** (Auflage) – **Nr. 5** dann lägen zwei selbstständige Teile vor und was verbunden wurde ist auch wieder einzeln trennbar). Auch

lieber Zwangsgelder zahlte. Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 24.03.2018, 1 BvQ 18/18, BeckRS 2018, 3858.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, 11 C 2/00, BVerwGE 112, 221.

hier kann in bestimmten Konstellationen (**vgl. Pipeline-Fall**) etwas Gefährliches, Sinnloses oder gar Rechtswidriges übrig bleiben, was so nicht in einer kongruenten Rechtsordnung bestehen dürfte.

M3:

Eine weitere (Minder-)Meinung macht die statthafte Klageart **abhängig von der Art der Hauptregelung des VA**.

Handele es sich um eine **gebundene** Hauptregelung mit etwaig rechtswidriger NB, so sei die Anfechtungsklage statthaft, da die Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen den VA so oder so zu erlassen hatte. Ist die NB nun rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, dann hebt das Gericht sie schlichtweg auf und es bleibt ein VA, auf den der Bürger einen Anspruch hatte.

Handele es sich aber um eine **Ermessensentscheidung** bzgl. der Hauptregelung, so sei einzig die Verpflichtungsklage statthaft. Warum? Denken wir uns nur einmal kurz den umgekehrten Fall: würde das Gericht eine **rechtswidrige NB eines Ermessens-VAs** einfach aufheben, so würde am Ende etwas übrig bleiben, was die Behörde so nie, niemals (!) entschieden hätte, namentlich ein NB-freier Ermessens-VA. Der letzte Satz sollte euch als Rechtsstaatlern quer im Magen liegen: die Judikative würde exekutive Akte erlassen, die die Exekutive selbst so nicht gewollt hatte. Dies würde einen harten Bruch mit dem **Gewaltenteilungsprinzip** aus **Art. 20 Abs. 3 GG** manifestieren, weshalb die Behörde einzig verpflichtet werden könne, einen neuen VA unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen.

M3 klingt doch gar nicht verkehrt, oder...? Doch. Vorhang auf: „Holz-an-der-Pipeline“-Fall betritt die Bühne. In bestimmten Konstellationen der Anfechtung von (rechtswidrigen) Nebenbestimmungen würde **etwas Gefährliches, Sinnloses oder gar Rechtswidriges**

übrig bleiben, etwa eine Baugenehmigung für ein Holzlager neben einer ungeschützten Pipeline unter höchster Brandgefahr, vgl. **§ 14 S. 1 BauO NRW 2018**. Diesem unschönen Umstand begegnet die nun **herrschende Meinung**, indem sie genau dieses Ergebnis verhindert.

M4:

Prozessuale & materielle Teilbarkeit – hM, BVerwG

Klären wir hierfür kurz zwei Begrifflichkeiten: Ein VA ist von einer NB **prozessual teilbar**, wenn er logisch und ganz abstrakt betrachtet auch ohne diese NB erteilt werden könnte (Offenkundigkeit der Teilbarkeit). Ein VA ist von einer NB **materiell teilbar**, wenn der Grund-VA ohne die NB rechtmäßig und sinnvoll weiter bestehen könnte³¹ (Verwaltungsprozessuale der Rechtsprechung).

Die **herrschende Meinung** stellt also in der Diskussion der statthaften Klageart zunächst ganz abstrakt³² daraufhin ab, ob es den konkreten VA als VA ohne NB überhaupt geben kann, oder ob ohne NB evident etwas **Gefährliches / Sinnloses / Rechtswidriges** übrigbleiben würde. Kann es beispielsweise eine **Sondernutzungserlaubnis** gem. **§ 18 Abs. 1 StrWG NRW** ohne Auflagen geben? Kann es eine Baugenehmigung nach **§ 74 Abs. 1 BauO NRW** ohne Auflage geben? Wenn dem so ist, dann sieht das BVerwG eine „**prozessuale Teilbarkeit**“ als gegeben und eine Anfechtungsklage als statthaft, da sie grundsätzlich rechtsschutzintensiver ist. Wenn dem nicht so ist, dann ist die Verpflichtungsklage auf einen neuen recht-

³¹ Beachtet hier bitte die nun ständige und einheitliche Rspr. des 4. Senats des BVerwG (Oktober-Beschluss; diskutiert weiter unten).

³² FYI: eine Streitdarstellung erfolgt für den konkreten Fall: „wenn M i, dann Ergebnis i“. Eine Streitentscheidung ist für alle denkbaren Fälle zu treffen!

mäßigen VA statthaft. So viel zu diesem Streit, der in der statthaften Klageart zu verorten ist.

Innerhalb der letzten vorgestellten herrschenden Meinung gibt es nun **drei Folgestreitigkeiten** mit weiteren vertretenen und vertretbaren Ansichten. Diese kommen dann zum Tragen, wenn der **Rest-VA ohne die NB nun rechtswidrig** ist, also **materiell nicht teilbar** wäre (wäre die materielle Teilbarkeit gegeben, so können wir elegant in zwei lockeren Sätzen feststellen, dass die NB aufgehoben werden kann und die Rechtsordnung aufgrund von M4 davor bewahrt bleibt, etwas **Gefährliches / Sinnloses / Rechtswidriges** zu produzieren).

Wir gehen also davon aus, dass eine materielle Teilbarkeit nicht besteht. In einem nächsten Schritt wollen wir examensstrategisch erst die Meinungen **M1-M3 widerlegen**, damit wir zu den Folgestreitigkeiten gelangen und ordentlich Punkte sammeln können:

M1 überzeugt nicht. Es wird grobschlächtig der Wortlaut des **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO** „**so weit**“ verkannt, der eine Teilrechtswidrigkeit /-anfechtbarkeit eines VA nahelegt.

Gegen **M2** spricht wiederum, dass unter Umständen die rechtswidrige NB eines im Ursprung im Behördenermessen liegenden VAs aufgehoben werden würde und so ein VA übrig bliebe, den die ermessensausübende Behörde so niemals erlassen hätte (die Behörde wollte ja gerade die NB als Voraussetzung für den Erlass); dies wäre ein Bruch mit dem Gewaltenteilungsprinzip aus **Art 20 Abs. 3 GG**.

Gegen **M3** spricht, dass das Gericht **keine gefährlichen, sinnlosen oder gar rechtswidrigen Zustände** schaffen sollte, dies aber in bestimmten Konstellationen unter Anwendung von M3 abstrakt möglich war (z.B. im Pipeline-Fall).

Im Ergebnis kann jene Ansicht überzeugen, die auf die prozessuale und materielle Teilbarkeit abstellt, da diese gerade die Rechtsordnung in ihrer Integrität schützt. Und Schwupps, seid

ihr bei der Begründetheit.

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit die NB rechtswidrig ist, der Kläger dadurch tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist und die NB aufgehoben wird.³³

Zunächst prüfen wir die **Rechtswidrigkeit der NB**. Nun prüfen wir die **tatsächliche Rechtsverletzung** des Klägers (wir erinnern uns: alle, die nun hier angekommen sind, sind in der Zulässigkeit der hM4 gefolgt!).



M4.1.

M4.1. sagt nun: Die Anfechtungsklage ist bereits hier begründet und erfolgreich; arg. ex. **§ 113 Abs.1 S.1 VwGO**, dessen Wortlaut keine „materiellen Teilbarkeit“ verlangt.

Dagegen spricht, dass die Vertreter sich in ei-

³³ FYI: Wir wollen im Obersatz die folgende Formulierung vermeiden: „Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit die NB rechtswidrig ist, der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist und VA und NB materiell teilbar sind“. Hier würden wir das Ergebnis vorwegnehmen, obgleich es innerhalb M4 umstritten ist, ob man die materielle Teilbarkeit überhaupt prüft!

nen **Widerspruch** begeben. Erst lehnen sie M2-M3 mit dem Argument ab, man wolle verhindern, dass etwas **Rechtswidriges** überbleibt. In der Begründetheit überspringen sie dann aber eben den Schritt, der dies verhindern würde (Prüfung der materiellen Teilbarkeit).

M4.2. (HERRSCHENDE MEINUNG IM GRUNDSTREIT)

Die herrschende Meinung im Grundstreit, jene also die den **effektiven** Rechtsschutz gegen NB in der Zulässigkeit zunächst verwaltungsprozessual verknüpfte und in diesem Zuge offenkundige, prozessuale Teilbarkeit verlangte (s.o.), hob sich gerade für die Begründetheit die Prüfung der **materiellen Teilbarkeit** auf und fordert hier **grundsätzlich**³⁴, dass der Grund-VA ohne die NB rechtmäßig und sinnvoll weiter bestehen kann, also dass nichts Rechtswidriges überbleibt.

M4.2.1. (MINDERMEINUNG)

Die Ansicht moniert, dass, sollte man die rechtswidrige NB eines rechtmäßigen VAs jetzt aufheben (weil NB rw., Kläger tats. Verletzt und etwas Rm. übrig bleibt), eine Ermessens-Entscheidung übrigbliebe, die die Behörde so nie getroffen hätte. Klingelt es hier? Wir haben es erneut mit jenem Argument der Verletzung der Gewaltenteilung zu tun, dass bereits die Vertreter der (abgelehnten!) M3 anbrachten.

Hiergegen spricht die Rechtsschutzgarantie aus **Art. 19 Abs. 4 GG**: Der Kläger könnte bei einem so willkürlichen Wechsel der Argumentation niemals erfolgreich und effektiv sein Klagebegehren verfolgen. Sollen sie direkt mit Verpflichtungsklage die Gewaltenteilung retten.

³⁴ Hier kommt der mehrfach angerissene Oktober-Beschluss des BVerwG und die brandneue Folgestreitigkeit ins Spiel.

M4.2.2. (HERRSCHENDE MEINUNG IN DER HERRSCHENDEN MEINUNG)

Die Anfechtungsklage ist nach der Prüfung der materiellen Teilbarkeit begründet und erfolgreich. Die **Zusatzkomponente** seit dem Oktober-Beschluss des BVerwG³⁵ ist nun folgende: Eine isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen kann auch dann begründet sein, wenn der verbleibende Verwaltungsakt rechtswidrig ist, der Wegfall der rechtswidrigen Nebenbestimmung hierfür aber nicht kausal war.

M4.2.3. (VERMITTELND)

Um **Art. 20 Abs. 3 GG** zu wahren, solle die Kammer bei Ermessensentscheidungen die Behörde fragen, ob diese den VA auch ohne NB erlassen hätte.

Dagegen spricht, dass ein solches Vorgehen höchst realitätsfern ist. Die Behörde, verkörpert durch die Person des juristisch vorgebildeten Rechtsamtsleiters würde niemals freiwillig bestätigen, dass sie den VA auch ohne NB erlassen hätten, denn dann wäre die Anfechtungsklage begründet und erfolgreich und die Behörde müsste (wegen ihrer Bestätigung)

³⁵ BVerwG, Beschl. v. 12.10.2022, 8 AV 1.22, BeckRS 2022, 28356.

Zur Verdeutlichung der Fall, der Anlass für den Streit unter den Senaten bot: Der Kläger erhielt eine befristete Baugenehmigung für eine mobile Gastankstelle. Mit einer Anfechtungsklage wehrte er sich gegen die Befristung. Die Baugenehmigung hätte auch ohne die Befristung erteilt werden können. Sie ist also nicht deshalb rechtswidrig, weil die Befristung entfällt (prozessuale Teilbarkeit +). Ist die Genehmigung der Tankstelle jedoch z.B. aus bauplanungsrechtlichen Gründen rechtswidrig, kann der Kläger nach bisheriger Ansicht des 8. Senats die Befristung schon deshalb nicht isoliert anfechten. Der vierte Senat stellte sich dagegen.

die **Gerichtskosten übernehmen**. Im Ergebnis käme es in der Praxis zum gleichen Ergebnis M4.2.1.

Das ist erst einmal viel zu verdauen, doch es lohnt sich diesen Streit und die einzelnen, leicht am Gesetzeswortlaut nachvollziehbaren Meinungen zu verinnerlichen (**Schnellüberblick: M1** – immer Verpflichtungsklage bei begünstigenden VAs; Wegen **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO** „soweit“ nicht überzeugend; **M2** – je nach Art der NB, **§ 36 Abs. 2 VwVfG (NRW)**; **M3** – je nach Art der Hauptregelung (gebundene / Ermessensentscheidung) zum Schutze der Gewaltenteilung aus **Art. 20 Abs. 3 GG**; **M4** – **prozessuale Teilbarkeit** und unter M4 gibt es **Streit** hinsichtlich der **materiellen Teilbarkeit** und seit November die Möglichkeit isoliert eine rechtswidrige NB anzufechten, selbst wenn dann ein anderweitig materiell rechtswidriger Haupt-VA übrigbleibt (obgleich M4 genau das verhindern wollte).³⁶

³⁶ Verfasser: Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

5 JURCASE BIETET: KOSTENLOSE AKTENVORTRÄGE

Nach den schriftlichen Klausuren müssen angehende Jurist:innen nur noch die mündliche Prüfung bestehen, um die juristische Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Dies gilt sowohl für das Erste als auch für das Zweite Examen.

Im Zweiten Staatsexamen teilt sich die mündliche Prüfung in allen Bundesländern (außer Bayern) jedoch in zwei Teile auf: den Aktenvortrag und das Prüfungsgespräch. Während das Prüfungsgespräch bereits aus dem Ersten Examen bekannt ist und die Vorbereitung mittels Protokolle möglich ist, handelt es sich bei dem Aktenvortrag um ein Novum. Hierbei ist ein kurzer Fall mündlich darzustellen, rechtlich zu lösen und ein Vorschlag für das weitere Handeln zu unterbreiten.

WARUM IST DAS GEZIELTE ÜBEN VON AKTENVORTRÄGEN WICHTIG?

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann – abhängig vom Bundesland – mit einer Gewichtung von bis zu 40% in die gesamte Examensnote einfließen und dadurch noch erheblichen Einfluss auf die Endnote nehmen. Die Beurteilung des regelmäßig vor dem Prüfungsgespräch stattfindenden Aktenvortrags fließt wiederum, je nach Bundesland, mit bis zu 16% in die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit ein. Er sollte daher nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Übersicht über die genaue Gewichtung der mündlichen Prüfung in deinem Bundesland findest du [HIER](#).

UNSERE SAMMLUNG AN KOSTENLOSEN ORIGINAL-AKTENVORTRÄGEN

Wir haben die Aktenvorträge nach Rechtsgebieten sortiert:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Sozialrecht
- Wirtschaftsrecht
- Steuern & Finanzen

**HIER ALLE
AKTENVORTRÄGE
AUFRUFEN UND KOSTENLOS
HERUNTERLADEN**

i JURCASE INFORMIERT:

In den meisten Bundesländern musst du Kommentare und Gesetzestexte für deine mündliche Prüfung bzw. den Aktenvortrag selbst organisieren und am Prüfungstag mitbringen. Deine vorgeschriebenen Hilfsmittel erfährst du in deiner Ladung oder in deiner Hilfsmittelverordnung. Mit dem JurCase Mietangebot für deine mündliche Prüfung und den Aktenvortrag kannst du dir die benötigten Gesetzestexte und Kommentare unkompliziert, kostengünstig und vor allem ganz individuell zusammenstellen. Miete nur das, was du auch wirklich benötigst! Informiere dich [HIER](#) über unser Angebot.



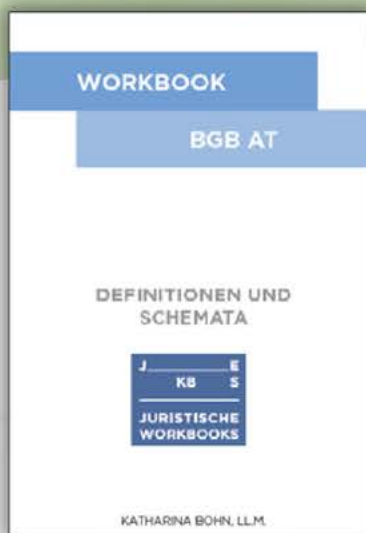
Die Mischung aus objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen macht diese Fälle für Klausuren interessant, da an vielen Punkten nicht nur gelerntes Detailwissen, sondern auch systematisches und fallbezogenes Gesamtverständnis abgefragt werden kann.



#GEWUSST

JURISTISCHE WORKBOOKS

IN 28 TAGEN ALLE SCHEMATA
AUSWENDIG KÖNNEN



- **Mit Lüc__ntex__n zum Erfolg**
- **Inklusive Planungsübersicht**
- **Aktives Lernen leicht gemacht**
- **Für Studium und Examensvorbereitung**



Folge uns auf Instagram für Lerntipps und
Infos über Neuerscheinungen

 [juristische_workbooks](https://www.instagram.com/juristische_workbooks)

**Bestelle jetzt deine Workbooks und Druckvorlagen:
www.juristische-workbooks.de**



1 DIE HAFTUNG AUS SICHT DES BGH - SCHOCKSCHÄDEN UND HALTERHAFTUNG



von *Katharina Bohn LL.M.*, Syndikus-anwältin bei McDonald's. Mit ihren **Workbooks** unterstützt sie zudem Jurastudierende bei deren Prüfungsvorbereitung.

Wenn Personen Opfer von Straftaten oder Unfällen werden, hat das nicht nur Auswirkungen auf sie selbst, sondern auch auf ihre Verwandten und Freunde. Aus rechtlicher Sicht interessant sind hierbei die Schockschäden, die sich als Folge der enormen psychischen Belastung ergeben. Die Frage, ob der Verursacher des Unfalls oder der Straftäter auch für diese Schockschäden haftet, beschäftigt die Rechtsprechung seit langem.

Doch auch die Halterhaftung im Straßenverkehrsrecht wird immer wieder Gegenstand von BGH-Entscheidungen und damit auch examensrelevant für das Erste und Zweite Staatsexamen. Hier ist insbesondere die Frage entscheidend, wie weit die Halterhaftung reicht und was genau unter dem Tatbestandsmerkmal „bei Betrieb“ zu verstehen ist.

Im Folgenden habe ich dir drei Urteile zu diesen Themengebieten aufbereitet:

1) BGH, URTEIL VOM 06.12.2022 (AZ. VI ZR 168/21): SCHOCKSCHÄDEN DES VATERS

Im Dezember 2022 beschäftigte sich der BGH mit den Schockschäden von Verwandten. Juristisch interessant war der Fall insbesondere, weil der BGH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben hat, um die Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen sicherzustellen.

Die Entscheidung erging in einem Fall, bei dem ein Vater, dessen Tochter im Alter von fünf und sechs Jahren sexuell missbraucht wurde, Schmerzensgeld aufgrund der dadurch erlittenen psychischen Beeinträchtigungen verlangte. Der Vater gab an, aufgrund des Leids, das seine Tochter erfahren musste, eine tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung erlitten zu haben, weshalb er psychologisch behandelt werden musste. Zudem war er während der Zeit, in der strafrechtlich ermittelt wurde und auch in den darauffolgenden Monaten, während derer das gerichtliche Verfahren stattfand, arbeitsunfähig gewesen.

Nach Einholung eines psychiatrischen Sach-

verständigengutachtens und umfassenden Anhörungen sprach das Landgericht Lüneburg dem Vater ein Schmerzensgeld zu.

Die Berufung des beklagten Missbrauchtäters vor dem Oberlandesgericht Celle blieb erfolglos. Der Beklagte erstrebte mit seiner Revision eine vollständige Abweisung der Klage, doch diese wurde abgelehnt. Der BGH urteilte, dass dem Vater im vorliegenden Fall ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld zusteht, hob das Berufungsurteil aufgrund eines Fehlers bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Celle zurück.

BISHERIGE RECHTSPRECHUNG:

Der BGH gibt damit seine bisherige Senatsrechtsprechung auf. Bisher waren psychische Beeinträchtigungen im Bereich der Schockschäden nur dann als Gesundheitsverletzung anzusehen, wenn sie zwei Bedingungen erfüllten:

1. Sie mussten pathologisch fassbar sein
2. Sie mussten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind

NEUE RECHTSPRECHUNG:

Die Einschränkung durch die zweite Bedingung ist nun aufgegeben worden, und mittelbar entstandene psychische Beeinträchtigungen sind nun auch dann umfasst, wenn sie üblichen Maßes sind. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass die bisherige Rechtsprechung zu einer Ungleichbehandlung von physischen und psychischen Schäden geführt habe - somit stärkt dieses Urteil die Rechte von Betroffenen. Eine Uferlosigkeit des Anspruchs wird dadurch vermieden, dass weiterhin ein pathologisches Krankheitsbild verlangt wird.

Aus diesem Urteil ebenfalls hervorzuheben ist die Ausarbeitung des BGH zu der Frage, ob es erheblich ist, dass der Vater nicht bereits beim Erhalt der Nachricht über den sexuellen Missbrauch seiner Tochter, sondern erst im Verlauf der Ermittlungen und des Verfahrens den Schaden erleidet. Im Ergebnis wird dies abgelehnt, da ein solches „Verarbeiten“ nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt. In anderen Fällen könnte zudem im Zusammenhang mit dem Schutzzweckzusammenhang die Frage aufkommen, wie es sich verhält, wenn kein unmittelbares Näheverhältnis zwischen dem/der Schock-Geschädigten und dem Erst-Geschädigten besteht. Grundsätzlich fehlt es ohne Näheverhältnis am Schutzzweckzusammenhang, Ausnahmen werden jedoch bei unmittelbarer Unfallbeteiligung anerkannt (beispielsweise für Ersthelfer oder Zeugen).

Ebenfalls kurz behandelt wurde, dass die Tochter weder getötet noch schwer verletzt wurde: zwar soll ein gewisses Niveau des Leiden der Erst-Geschädigten vorliegen, um daraus kausal den Schockschaden ableiten zu können, dass dies aber bei einem sexuellen Missbrauch der Fall ist, bejahte der BGH ohne weitere Erörterung.

Da dieses Urteil vielen bisherigen Entscheidungen des BGH widerspricht, ist es wichtig, alte Fälle o. Lehr-Materialien zu diesem Themenkomplex genau zu überprüfen und ggf. auszusortieren.

2) BGH, URTEIL VOM 24.01.2023 (AZ. VI ZR 1234/20): HAFTUNG DES ROLLER-HALTERS

In diesem Verfahren urteilte der BGH im Januar 2023 über einen Fall, in dem die Batterie eines Rollers in der Werkstatt explodiert war.

Der Beklagte hatte seinen Roller zur Inspektion gebracht. Dort hatte ein Werkstattmitarbeiter die Batterie ausgebaut und an ein Ladegerät angeschlossen. Er bemerkte zwar, dass die Batterie heiß wurde, und trennte sie auch direkt von dem Ladegerät - dennoch explodierte sie und setzte die Werkstatt in Brand. Fraglich war nun, wer den entstandenen Schaden begleichen musste: Die Gebäudeversicherung oder die Haftpflichtversicherung des Halters?

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) muss der Halter für den Schaden aufkommen, der „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ entsteht. Bereits in vorhergehenden Entscheidungen hatten die Richterinnen und Richter dieses Merkmal weit ausgelegt - der Betrieb eines Kraftfahrzeugs wurde auch in Fällen angenommen, bei denen der Schaden vor oder nach einer Fahrt entstanden war.

Allein die Tatsache, dass der Roller in der Werkstatt stand, befreit den Halter noch nicht von der Haftung. Auch wenn sich das Fahrzeug nicht in unmittelbarer Nähe des Halters befindet, kann es noch „in Betrieb“ sein, wenn sich die typische Gefahr verwirklicht, weil der Schaden dann vom Schutzzweck der Regelung umfasst wäre.

Laut BGH setzt die Zurechnung der Betriebsgefahr jedoch voraus, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zu einem bestimmten Betriebsvorgang steht. Hieran mangelt es aber vorliegend, denn die Batterie war zum Unfallzeitpunkt aus dem Roller ausgebaut. Somit wurde der Zusammenhang zum vorherigen Betrieb durch den Fahrzeughalter in dem Moment unterbrochen, in dem der Werkstattmitarbeiter die Batterie aus dem Roller nahm, um sie an das Ladegerät anzuschließen. Als „ausgebaute“ Batterie war sie kein Bestandteil der Betriebseinrichtung des Rollers und somit auch nicht mehr von der Halterhaftung umfasst.

Im Ergebnis wurde die Schadensersatzpflicht des Halters hier abgelehnt und die Gebäudeversicherung der Werkstatt musste für den Schaden aufkommen.

i JURCASE INFORMIERT:

Prüfungsschema zu § 7 Abs. 1 StVG

- I. Rechtsgutverletzung
- II. Ausnahmen nach § 8 StVG
- III. „bei dem Betrieb“ des KFZ (spezifische Betriebsgefahr)
- IV. Haltereigenschaft
- V. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG
- VI. Ersatzfähiger Schaden
- VII. Art und Umfang des Schadensersatzes, Modifikationen nach StVG beachten

3) BGH, URTEIL VOM 15.03.2023 (AZ. VI ZR 87/22): HAFTUNG DES ANHÄNGER-HALTERS

Kurze Zeit darauf, im März 2023, beschäftigte sich der BGH mit einem rechtlich ähnlichen Fall, bei dem der Halter eines Anhängers von einer Gebäudeversicherung auf Schadenersatz verklagt wurde: Wiederum war das Merkmal „bei Betrieb“ strittig.

Ein anderer Autofahrer war in der Kurve von der Fahrbahn abgekommen und prallte in ein Gebäude sowie den davor ordnungsgemäß geparkten Anhänger. Dieser rollte daraufhin

in Richtung des Nachbargrundstückes und beschädigte sowohl das Eingangstor zum Grundstück als auch die Fassade des Nachbarhauses.

Die Vorinstanz, das Landgericht Gießen, hatte den Schadensersatzanspruch abgelehnt, weil der Schaden nicht beim Betrieb des Anhängers entstanden war. Der BGH sah dies anders: Das Merkmal „bei Betrieb“ sei weit auszulegen, auch ordnungsgemäß geparkt sei der Anhänger noch in Betrieb.

i JURCASE INFORMIERT:

Bei der Halterhaftung für Anhänger ist § 19 StVG anwendbar. Da dieser in § 19 Abs. 1 S. 2 StVG auf die Regelungen zur Haftung des Halters eines Kraftfahrzeuges verweist, solltest du die beiden Paragraphen als ein Themengebiet behandeln und - soweit erlaubt - gegenseitig im Gesetz kommentieren bzw. den Verweis markieren.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StVG muss der Halter des Anhängers nur dann Schadensersatz leisten, wenn der Schaden „bei dem Betrieb eines Anhängers“ entsteht. Das Landgericht hatte hier geurteilt, dass prinzipiell zwar ein Schadensersatz möglich ist, wenn der Anhänger geparkt ist, weil auch hier die Gefahr von unkontrollierter Bewegung besteht. Im vorliegenden Fall sei aber der vorausgehende Unfall dem Halter nicht mehr zuzurechnen und stehe daher einem Schadensersatzanspruch im Weg.



RECHTSPRECHUNG DES BGH:

Der BGH blieb jedoch seiner bisherigen Linie, das Merkmal „bei dem Betrieb“ im Rahmen der Halterhaftung sehr weit auszulegen, treu:

„Erforderlich ist dabei stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll; die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. (...) Der Betrieb dauert dabei fort, solange der Fahrer das Fahrzeug im Verkehr belässt und die dadurch geschaffene Gefahrenlage fortbesteht.“

Es kommt hier darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang des Anhängers steht. Das bedeutet: Der Anhänger wurde dort geparkt, weil er vorher im klassischen Sinne „in Betrieb“ war und auch bald wieder „in Betrieb“ genommen werden sollte.

In der Klausur kannst du hier mit einer guten Auslegung des Gesetzestextes und vor allem des Gesetzeszweckes punkten. Die Regelungen zur Halterhaftung sind darauf ausgelegt, die speziellen Gefahren, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, zu entschädigen. Die Halterhaftung entsteht eben gerade nicht dadurch, dass das Kraftfahrzeug aktiv geführt wird, sondern - wie der Name es bereits sagt - alleine durch die Eigenschaft als Fahrzeughalter.

Wenn du dir in der Prüfung nicht sicher bist, auf welches Urteil der Korrektor sich bezieht bzw. in welche Richtung die Musterlösung geht, argumentiere nah am Sachverhalt. Die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren zwar dahin entwickelt, die Halterhaftung sehr weit auszulegen, aber wie man am Roller-Urteil oben sehen kann, darf sie auch nicht blind bejaht werden.

CRIME SCENE DO NOT CROSS

2 DREI BGH-URTEILE ZUM EXAMENSKLASSIKER „HEIMTÜCKE“

SACHVERHALTSANALYSE, ERKENNBARKEIT DER ARG- UND WEHRLOSIGKEIT UND RECHTSFOLGENLÖSUNG BEI DER HEIMTÜCKE



von *Katharina Bohn LL.M.*, Syndikusanwältin bei McDonald's. Mit ihren **Workbooks** unterstützt sie zudem Jurastudierende bei deren Prüfungsvorbereitung.

Das Mordmerkmal der Heimtücke bietet eine große Bandbreite an prüfbarem Wissen und ist daher immer wieder in den Examensklausuren zu finden. In diesem Artikel werden drei Urteile besprochen, die sich alle mit Heimtücke-Morden befassen, deren Schwerpunkt aber in immer anderen Details dieser Tatkonstellationen liegt und die in ihrer Gesamtheit aufzeigen, wie restriktiv die Rechtsprechung bei der Bejahung dieses Mordmerkmals ist.

i JURCASE INFORMIERT:

Definition 1: Heimtücke

Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

Definition 2: Arg- und Wehrlosigkeit

Arglos ist, wer mit einem schweren Angriff nicht rechnet und sich daher in Sicherheit wiegt. Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit, in seiner natürlichen Abwehrfähigkeit gegenüber dem konkreten Angriff zumindest stark eingeschränkt ist (BGH, Beschluss vom 05.04.2022 – 1 StR 81/22, Rn. 5).

Das erste hier besprochene Urteil zeigt auf, dass eine sehr genaue Analyse der Tatumstände nötig ist: nicht nur muss das Opfer arg- und wehrlos sein, der Täter muss diese Arg- und Wehrlosigkeit zudem kennen und gezielt nutzen. Das zweite Urteil befasst sich mit der Frage, ob ein Opfer, welches den bevorstehenden Angriff an sich zwar erkennt, ihn aber in seiner Tragweite unterschätzt, arglos ist. Zuletzt geht es um die Rechtsfolgenlösung – eine vom BGH im Jahre 1981 entwickelte Möglichkeit, das Strafmaß zu kürzen, obwohl das Gesetz hierzu eigentlich keine Möglichkeit vorsieht.

1) BGH, BESCHLUSS VOM 05.04.2022 – 1 STR 81/22

Im April dieses Jahres beschäftigte sich das Gericht mit folgendem Fall: Ein Ehemann liest die Chat-Nachrichten seiner Frau an ihren Liebhaber. Wütend geht er zu ihr in das anliegende Zimmer. Die Ehefrau fordert ihn auf zu verschwinden und äußert sinngemäß, dass für sie endlich alles in Ordnung wäre, wenn sie ihn jetzt umbringen würde. Sie steht vom Sofa auf, der Ehemann greift nach einem Küchenmesser, hält den linken Arm vor sich, um eventuelle Verteidigungsmaßnahmen seiner Frau direkt zu unterbinden und sticht mit dem Messer in der rechten Hand zu.

Das Landgericht war in erster Instanz von einem heimtückischen Mord ausgegangen: Die Ehefrau sei arg- und wehrlos auf dem Sofa gesessen und habe mit keinem Angriff gerechnet.

Eine genaue Sachverhaltsanalyse des BGH zeigt jedoch folgendes: Das Landgericht konnte ohne weitere Nachforschung nicht davon ausgehen, dass die Ehefrau tatsächlich arglos war. Ihre Äußerung lässt sich so deuten, dass ihr durchaus bewusst war, dass es zu einer schweren Auseinandersetzung kommen könnte. Zudem könnte sie auch aufgestanden sein, um selbst anzugreifen oder um sich besser verteidigen zu können. Diese Möglichkeiten hatte das Landgericht nicht in Betracht gezogen.

Jedoch wäre auch dann nicht von einem heimtückischen Mord auszugehen, wenn die Äußerung der Frau und das Aufstehen vom Sofa ohne weitere Bedeutung gewesen wären. Dass der Mann seinen linken Arm vor sich hielt, lässt sich nur so interpretieren, dass er mit Abwehrbewegungen oder sogar einem Gegenangriff gerechnet hat. Wenn er aber nicht von einer Wehrlosigkeit seiner Frau ausging, konnte er auch keinen Vorsatz darauf haben, eben diese Wehrlosigkeit auszunutzen. Die-

sen Widerspruch hatte das Landgericht nicht erkannt, das erstinstanzliche Urteil war daher rechtsfehlerhaft.

Für die Klausur bedeutet das: ohne den Sachverhalt allzu sehr zu „quetschen“, muss er lebensnah ausgelegt werden. Unnötige Details gibt es in Sachverhalten sehr selten, meistens wollen die Klausurersteller:innen einen in eine bestimmte Richtung lenken. Manchmal kann es auch helfen, sich den Tathergang bildlich vorzustellen oder kurz zu skizzieren, besonders wenn es mehr als zwei Tatbeteiligte gibt.

2) BGH, BESCHLUSS VOM 15.02.2022 – 4 STR 491/21: ZUM MORDMERKMAL DER HEIMTÜ- CKE

Der an Wahnvorstellungen leidende A verschafft sich unbefugt Zutritt zur Wohnung seines Bruders, in der sich seine von ihm getrenntlebende Ehefrau mit dem gemeinsamen Sohn und sein Bruder mit dessen Ehefrau befinden. Er fordert seinen Bruder auf, mit ihm nach draußen zu gehen. Die Ehefrau des Bruders geht davon aus, dass der A sich prügeln wolle, und stellt sich zwischen die beiden Männer. Dies versetzt A so in Rage, dass er die im Hosenbund steckende Pistole zieht und seine Schwägerin erschießt.

Das Landgericht hatte hier das Mordmerkmal der Heimtücke bejaht, weil das Tatopfer arg- und folglich wehrlos in Bezug auf einen „Angriff mit einer Schusswaffe“ war. Bei der Subsumtion unter das Mordmerkmal der Heimtücke geht es jedoch nicht darum, ob das Opfer den realen bevorstehenden Angriff erkennt, sondern ob es überhaupt von einem irgendwie gearteten Angriff ausgeht:

„Ohne Bedeutung für die Frage der Arglosigkeit ist dabei, ob das Opfer gerade einen Angriff gegen das Leben erwartet oder es die Gefährlichkeit des drohenden Angriffs in ihrer vollen Tragweite überblickt. Besorgt das Opfer einen gewichtigen

Angriff auf seine körperliche Integrität, ist es vielmehr selbst dann nicht arglos, wenn es etwa wegen fehlender Kenntnis von der Bewaffnung des Täters die Gefährlichkeit des erwarteten Angriffs unterschätzt.“

(BGH, Beschluss vom 15.02.2022 – 4 StR 491/21, Rn. 9)

Für das Vorliegen von Arglosigkeit ist es folglich nicht ausreichend, dass das Opfer nicht mit einem so schweren Angriff gerechnet hat. Maßgeblich ist nur, ob es überhaupt mit irgendeinem tätlichen Angriff gegen sich gerechnet hat. Ein bloßer Wortwechsel oder eine feindselige Atmosphäre schließen das



Tatbestandsmerkmal der Heimtücke nicht aus, wenn das Opfer davon ausgeht, dass der Streit verbal bleibt. Rechnet das Opfer jedoch mit einem tätlichen Angriff, wird die Handlung des Täters nicht dadurch heimtückisch, dass das Opfer zwar den Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit, nicht jedoch auf sein Leben erkennt. (Professor Dr. Wilfried Küper: JuS 2000, 740, I.2a)

Der Grund dafür, dass die Heimtücke als Mordmerkmal gewertet wird, liegt in ihrer Gefährlichkeit für das Opfer. Bereits 1957 führte der BGH hierzu aus:

„Er überrascht das Opfer in einer hilflosen Lage und hindert es dadurch, sich zu verteidigen, zu fliehen, Hilfe herbeizurufen, den Angreifer umzustimmen, in sonstiger Weise dem Anschläge auf sein Leben zu begegnen oder die Durchführung wenigstens durch solche Bemühungen zu erschweren. (...) Wer solche Möglichkeiten ausschaltet, kann fremdes Leben leichter und sicherer als sonst vernichten.

Diese besonders gefährliche und erfahrungsgemäß häufige Art der Tötung will das Gesetz möglichst nachdrücklich bekämpfen. Deshalb ahndet es sie als Mord. Es denkt dabei weniger an den Täter als an das hinterrücks überfallene Opfer. Die Auslegung des Merkmals „heimtückisch“ hat daher an das anzuknüpfen, was diese Form des Tötens besonders gefährlich macht. Das ist die Arg- und Wehrlosigkeit des Angegriffenen.“

(BGH (Gr. Sen.), Beschluss vom 02.12.1957 – GSSt 3/57)

Weil die Schwägerin die tätliche Aggressivität des A erkannt hatte und somit nicht arglos war, wurde das Urteil des Landgerichts aufgehoben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch, dass eine Arglosigkeit nach einer tätlichen Auseinandersetzung erneut eintreten kann. Betrachtet das Opfer den Angriff als beendet und versieht sich keiner weiteren tätlichen Auseinandersetzung, ist die Arglosigkeit zu bejahen.

Für Klausuren ist diese Konstellation spannend, weil sie sich mit Aspekten der Notwehr oder den unterschiedlichen Arten von Körperverletzungen kombinieren lässt. Da es hier auf die genaue Auslegung eines Definitionsmerkmals ankommt, ist es wichtig, sauber zu gliedern, keine Gliederungsebene auszulassen und nach dem Schwerpunkt auch alle Ebenen wieder „abzuschließen“ (aka „Wer A sagt, muss auch B sagen“).

3) BGH, URTEIL VOM 19.08.2020 – 5 STR 219/20: ZUR RECHTSFOLGENLÖSUNG BEI DER HEIMTÜCKE

Die Rechtsfolgenlösung wurde vom Großen Senat für Strafsachen des BGH entwickelt: In Heimtückefällen tritt bei außergewöhnlichen Umständen auf Rechtsfolgenseite des Mordes an die Stelle lebenslanger Freiheitsstrafe der Strafrahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Ausmaß der Täterschuld aufgrund dieser Umstände erheblich gemindert ist (BGH, 19.05.1981 – GSSt 1/81).

Im damals vorliegenden Fall hatte der Onkel des Angeklagten zunächst dessen Ehefrau vergewaltigt. Diese war durch die Tat so traumatisiert, dass sie sich vom Angeklagten aufgrund der Verwandtschaft zum Täter scheiden lassen wollte. Der Onkel rühmte sich vor dem Angeklagten mit seiner Tat und bedrohte diesen massiv verbal, woraufhin dieser ihn wenig später in dessen Stammkneipe aufsuchte und erschoss. Der BGH verurteilte den Angeklagten entgegen dem Wortlaut des § 211 Abs. 1 StGB nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe und begründete dies wie folgt:

„Die absolute Strafdrohung für Mord (§ 211 Abs. 1 StGB) schließt Zumessungserwägungen aus. Die verfassungskonforme Rechtsanwendung gebietet ihre Ersetzung durch einen für solche Erwägungen offenen Strafrahmen, wenn die Tatmodalität der heimtückischen Begehungsweise mit Entlastungsmomenten zusammentrifft, die zwar nicht nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zu einer mildereren Strafdrohung führen, auf Grund welcher die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe aber als mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar erscheint.“

(BGH, 19.05.1981 – GSSt 1/81)

In einem aktuelleren Fall aus dem Jahr 2020 wurde die Rechtsfolgenlösung vom LG angewandt, in zweiter Instanz jedoch vom BGH verworfen.

Der Angeklagte, bereits mehrfach wegen unter anderem Betäubungsmitteldelikten, Raub, räuberischer Erpressung und Verstoß gegen das Waffengesetz vorbestraft, vermittelte seinem Bekannten einen Drogendeal in Höhe von etwa 12.000 Euro. Da die gekauften Drogen von minderwertiger Qualität waren, forderte der Bekannte vom Angeklagten die Kaufsumme und drohte bei Nichtzahlung „ihm bekannte Moldawier einzuschalten und ihn abknallen zu lassen“. Wegen der immer größer werdenden Drohkulisse nahm der Angeklagte schließlich zu einem Treffen mit dem Bekannten und zwei weiteren Beteiligten eine Waffe mit und erschoss – eingeschüchtert durch die zahlenmäßig überlegene Gruppe – einen der Beteiligten.

Das Landgericht hatte die Rechtsfolgenlösung angewandt, weil vor dem Hintergrund der vorhergehenden Auseinandersetzungen der Angeklagte verständlicherweise angespannt gewesen sei und die anwesenden Beteiligten ihn durch ihre Körperstatur eingeschüchtert hätten. Zudem sei es verständlich, dass er angesichts seiner eigenen Vorstrafen und Verwicklungen in den Drogenhandel nicht die Polizei einschalten wollte.

Gerade hierin sah der BGH jedoch den Grund, in einer Gesamtwürdigung aller Umstände gerade nicht die Rechtsfolgenlösung anzuwenden. Der Angeklagte war durch eigene kriminelle Verwicklung teilweise mitschuldig an den darauffolgenden Ereignissen. Obwohl er zweifach einschlägig unter Bewährung stand, hatte er strafbare Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge begangen. Die resultierenden Konflikte über die Qualität des Rauschgifts seien typisch für diese Art von Geschäften und somit ein einzuberechnendes Risiko gewesen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes war es dem Angeklagten auch zuzumuten, staatliche Hilfe anzufordern, auch wenn er sich damit erneuter Strafverfolgung ausgesetzt

hätte. Zuletzt sei in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen, dass die Tat auf einem öffentlichen Platz mit einer Vielzahl von Anwesenden begangen wurde und daher geeignet war, das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ganz besonders gravierend zu stören.

„Die verfassungskonforme Rechtsanwendung gebietet die Ersetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch einen für Strafzumessungserwägungen offenen Strafrahmen, wenn die Tatmodalität der heimtückischen Begehungsweise mit Entlastungsmomenten zusammentrifft, die zwar nicht nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zu einer mildereren Strafdrohung führten, auf Grund welcher die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe aber als mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar erscheinen würde.

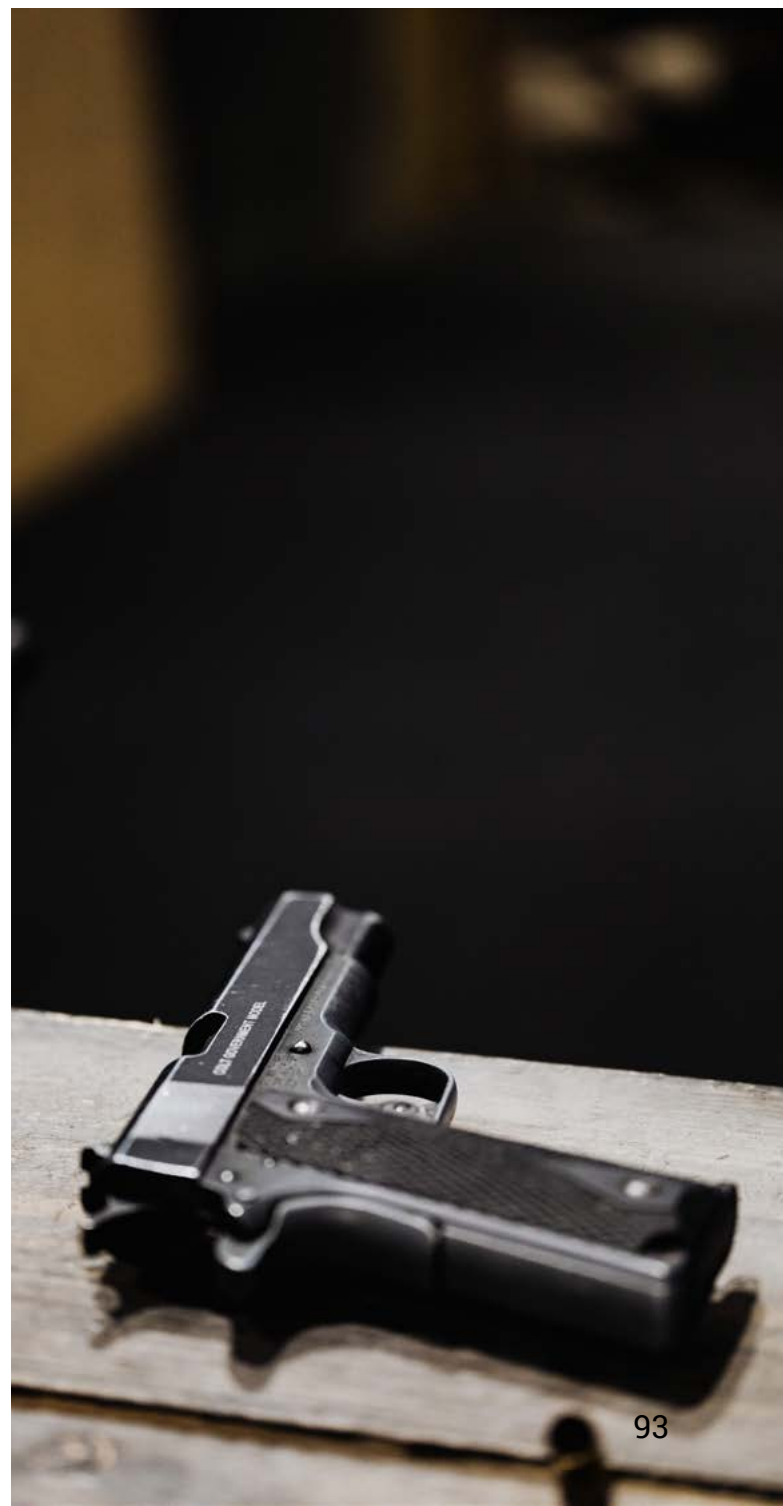
Allerdings kann nicht jeder Entlastungsfaktor, der nach § 213 StGB zur Annahme eines minder schweren Falles zu führen vermag, genügen. Vielmehr kann das Gewicht des Mordmerkmals der Heimtücke nur durch Entlastungsfaktoren, die den Charakter außergewöhnlicher Umstände haben, so verringert werden, dass jener „Grenzfall“ (BVerfGE 45, 187, 266 f.) eintritt, in welchem die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe trotz der Schwere des tatbestandsmäßigen Unrechts wegen erheblich geminderter Schuld unverhältnismäßig ist.“

(BGH, Urteil vom 19.08.2020 – 5 StR 219/20)

Das Urteil des BGH zeigt auf, dass in eine umfassende Gesamtschau tatsächlich *alle* der Tat zugrundeliegenden Faktoren verwertet und auch bewertet werden müssen. Die Abweichung von der vom Gesetz vorgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe muss die Ausnahme bleiben und bleibt nur besonders krassen Einzelfällen vorbehalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Die heimtückische Tötung gilt als das schwierigste aller Mordmerkmale. Es ist im Gesetz zwar nicht näher bezeichnet, jedoch hat die Rechtsprechung Definitionen entwickelt, die mittlerweile auch in der Literatur anerkannt sind. Die Mischung aus objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen macht diese Fälle für Klausuren interessant, da an vielen Punkten nicht nur gelerntes Detailwissen, sondern auch systematisches und fallbezogenes Gesamtverständnis abgefragt werden kann.



Tabea (34),
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
[verfassungsschutz.de/karriere](https://www.verfassungsschutz.de/karriere)



3 TINDERN IN DER BUNDESWEHR: VON ÜBERHOLTEN MORALVORSTELLUNGEN UND SEXUELLER SELBSTBESTIMMUNG

Eine Darstellung des folgenden Beschlusses von unserer Redakteurin *Nora Metzler*, derzeit Referentin beim SWR.

BVERWG, BESCHLUSS VOM 25.05.2022, AZ. 2 WRB 2.21

Swipe rechts, swipe links – längst sind Dating-Apps nicht mehr aus der heutigen Gesellschaft wegzudenken. Jeder kennt sie, viele nutzen sie. Doch inwieweit ist ein Auftreten auf Dating-Apps mit einer Tätigkeit bei der Bundeswehr vereinbar? Gilt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung uneingeschränkt oder findet es seine Grenzen in berufsspezifischen Pflichten? Dieser Frage widmete sich nun das Bundesverwaltungsgericht und erntet mit seiner Entscheidung deutliche Kritik.

SOLDATIN ERHÄLT DISZIPLINARVERWEIS

Auslöser der Debatte war das Tinder-Profil einer Bundeswehr-Soldatin. Das Profil zeigt ein Bild der Bataillonskommandeurin unter Verwendung ihres echten Vornamens. Sie beschreibt sich darunter als *„Spontan, lustvoll, trans*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome“*. Obwohl kein Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Bundeswehr zu erkennen war, hatte ihr Tinder-Auftritt Konsequenzen. Nachdem ein Screenshot ihres Profils ihren Disziplinarvorgesetzten erreicht hatte, verhängte dieser einen Verweis gegen die Kommandeurin, mit der Begründung, sie sei ihrer besonderen beruflichen außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht als Soldatin nicht nachgekommen.

JURCASE INFORMIERT:

Eine Tätigkeit bei der Bundeswehr erfordert „ordnungsgemäßes“ Verhalten außerhalb des Dienstes.

§ 17 Abs. 2 S. 3 des Soldatengesetzes (SG) legt fest:

„Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.“

Genügt ein Verhalten von Bundeswehrangehörigen dieser Pflicht nicht, kann es sanktioniert werden. Welche Verhaltensweisen genau hier nach sanktionswürdig sind, ist nicht näher definiert. In der Regel handelt es sich um durch Soldatinnen und Soldaten verübte Straftaten.

TRUPPENGERICHT BILLIGT DISZIPLINARVERWEIS

Gegen den Verweis legt die Soldatin Beschwerde ein. Das zuständige Truppengenricht weist diese jedoch zurück und bestätigt, dass die Inhalte ihres Tinder-Profiles nicht mit den Anforderungen, die an eine Tätigkeit bei der Bundeswehr gestellt werden, vereinbar seien. Zwar sei es der Soldatin vorbehalten, privat ein „*promiskuitives Sexualleben*“ zu führen. Die Beschreibung ihres Profils erwecke allerdings den Eindruck, dass sie sich und ihre Geschlechtspartner:innen als reine Sexobjekte sehe. Dadurch würde sowohl ihre charakterliche und moralische Eignung als Kommandeurin in Frage gestellt als auch der gute Ruf der Bundeswehr als Ganzes beeinträchtigt. Mit ihrer Präsentation auf dem Dating-Portal sei die Soldatin ihrer Wohlverhaltenspflicht nicht gerecht geworden.

ENTSCHEIDUNG DES BVERWG

In nächster Instanz hatte nun der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.

Die Kommandeurin begründet ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des Truppengenrichts damit, dass der Verweis einen Eingriff in ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung darstelle, der nicht gerechtfertigt sei. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Weiterhin führt sie an, dass Tinder eine geschlossene Plattform sei und somit keine Gefahr bestünde, dass die Inhalte an die breite Öffentlichkeit gelangen. Der Ruf der Bundeswehr würde darüber hinaus nicht ernsthaft beeinträchtigt, womit ein Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht nicht vorliege.

Der Senat folgt der Begründung des Truppengenrichts zwar nur teilweise, bestätigt im Ergebnis allerdings dessen Rechtsauffassung.

Das Truppengenricht verkenne, dass die privaten Äußerungen der Kommandeurin auf ihrem Tinder-Profil nicht das Ansehen der Bundeswehr als Ganzes beeinträchtigen. Zudem habe es die Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kommandeurin nicht ausreichend gewürdigt.

Dennoch führt auch der Senat an, dass die Formulierungen der Kommandeurin Zweifel an ihrer charakterlichen und moralischen Integrität hervorrufen.

Die sexuelle Selbstbestimmung erstreckte sich zwar neben der Intim- und Privatsphäre auch auf die Sozialsphäre und schützt somit das Recht des Einzelnen, die geschlechtlichen Beziehungen frei zu wählen und sich für ein promiskuitives Sexualleben zu entscheiden. Darunter fiel auch die Suche nach Gleichgesinnten im Internet. Ihre Grenzen finde die sexuelle Selbstbestimmung jedoch dann, wenn sie der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht nicht entspricht.

Besonders die hervorgehobene dienstliche Stellung der Soldatin erfordere Rücksicht und

Zurückhaltung bei der Wahl ihrer Worte und Bilder im Internet.

In der Pressemitteilung zu dem Beschluss des BVerwG heißt es:

„Die Entscheidung des Truppendienstgerichts erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig. Denn die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht verlangt, dass eine Soldatin in der besonders hervorgehobenen dienstlichen Stellung einer Bataillonskommandeurin mit Personalverantwortung für ca. 1.000 Personen bei der Wahl der verwendeten Worte und Bilder im Internet Rücksicht auf ihre berufliche Stellung nimmt. Sie muss daher Formulierungen vermeiden, die den falschen Eindruck eines wahllosen Sexuallebens und eines erheblichen Mangels an charakterlicher Integrität erwecken. Die Worte „offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome“ erwecken auch aus der Sicht eines verständigen Betrachters Zweifel an der erforderlichen charakterlichen Integrität, weswegen diese Formulierung durch einen Verweis als mildeste Disziplinarmaßnahme beanstandet werden durfte.“

FAZIT

Der Beschluss des BVerwG sorgt nicht nur bei der Kommandeurin selbst für Enttäuschung und Verwirrung.

Geht die private sexuelle Lebensführung von Soldatinnen und Soldaten die Bundeswehr überhaupt etwas an? Hätten die Gerichte die gleiche Entscheidung getroffen, wenn es sich um das Tinder-Profil eines Heteromannes gehandelt hätte?

Der Senat legt seiner Entscheidung moralische Maßstäbe zugrunde, die im Jahr 2022 nicht mehr zeitgemäß sind. Spannend bleibt, ob die Argumentation des BVerwG einer etwaigen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) standhält.





4 #HIERZUCKTDEIN- PRÜFUNGSAMT IM ZIVIL-, STRAF- UND ÖFFENTLICHEN RECHT

EINE KOOPERATION MIT
RIOLG DR. JANKO BÜßER
(ZIVILRECHT),
VRILG DR. NILS GODENDORFF
(STRAFRECHT) UND
RIVG DR. DAVID STADERMANN
(ÖFFENTLICHES RECHT)

JurCase präsentiert erstmalig in Kooperation mit den vorgenannten drei etablierten Hamburger Richtern deren LinkedIn-Projekt #HierZucktDeinPrüfungsamt, bei dem in den drei großen Rechtsgebieten aktuelle, examsrelevante Rechtsprechung vor- und dargestellt wird.

IM ZIVILRECHT: HOCHZEIT IM KLEINEN KREIS – CORONABE- SCHRÄNKUNGEN UND SAAL- MIETE (XII ZR 101/21)



von *Dr. Janko Büßer*, Richter am
Hanseatischen Oberlandesgericht
in Hamburg, Dozent und Autor

Moin zusammen, heute empfehle ich ein Urteil des XII. Zivilsenats, das sich mit den Auswirkungen von COVID-19-bedingten Einschränkungen (die Älteren werden sich erinnern) auf die Saal-Miete für eine Feier beschäftigt.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Urteil des XII. Zivilsenats vom 11.01.2023 (XII ZR 101/21) findest du kostenfrei [HIER](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.

WAS IST PASSIERT?

Die Beklagten wollten ihre Hochzeit und die Taufe ihres Kindes mit 120 Gästen im Restaurant der Klägerin feiern. Nachdem pandemiebedingt nur noch maximal 50 Gäste zulässig waren, teilten die Beklagten der Klägerin mit, dass die Feier nicht stattfinden werde. Die Klä-

gerin verlangt nun die vereinbarte Miete. Die Beklagten weigern sich zu zahlen.

WORUM GEHT ES?

Selbstverständlich muss grundsätzlich gezahlt werden, wenn man aus freien Stücken die Gegenleistung ablehnt. Das ist im Mietrecht nicht anders als im Werkvertragsrecht (dort § 648 BGB). Das Risiko, die Mietsache nicht so verwenden zu können wie vorgestellt, trägt grundsätzlich der Mieter (§ 537 BGB).

Hier hatten aber Pandemie und Politik den Beklagten einen Strich durch einen Teil der Rechnung gemacht. Statt mit 120 Gästen hätten die Beklagten nur noch mit 50 feiern dürfen. Den Stress, 70 Leute auszuladen, wollten sie sich offensichtlich nicht antun. Und wenn man weiß, was allein die Nichtberücksichtigung eines einzigen Gastes anrichten kann – Stichwort Dornröschen! -, lässt sich das wirklich gut nachvollziehen.

Genügt das aber schon, um die vereinbarte Miete nicht zahlen zu müssen? Die Klägerin konnte ja nun auch nichts dafür.

Der BGH widmet sich dieser Frage umfassend und beschäftigt sich dabei vor allem mit

- der Unmöglichkeit der Leistung der Klägerin
- einem Recht zur außerordentlichen Kündigung und dabei auch mit
- der Mangelhaftigkeit der geschuldeten Gebrauchsüberlassung
- einem Kündigungsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage und dabei besonders mit der Frage, ob es den Beklagten zuzumuten war, am Vertrag festzuhalten.

Hier zuckt dein Prüfungsamt mal wieder vor Begeisterung!

WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

1. Der BGH stellt Voraussetzungen und Folgen einer *Störung der Geschäftsgrundlage* sehr ausführlich und systematisch dar. Du kannst die Entscheidung deshalb gut nutzen, um dir dieses Thema zu erschließen, es zu vertiefen oder zu wiederholen.
2. Du kannst dich auch mit der *Abgrenzung von Wohn- und Gewerberaummiete* beschäftigen. Im prozessualen Bereich spielt das vor allem bei der Zuständigkeit eine Rolle:
 - Für Streitigkeiten aus Mietverträgen über Wohnraum sind die Amtsgerichte unabhängig vom Streitwert sachlich zuständig (§ 23 Nr. 2a GVG). Dagegen hängt die sachliche Zuständigkeit für die Gewerberaummiete wie sonst auch davon ab, ob der Streitwert 5.000,00 Euro (nicht) übersteigt (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG).
 - Für die örtliche Zuständigkeit wird dagegen nicht unterschieden. Hier ist immer dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die vermieteten Räume befinden (§ 29a Abs. 1 ZPO).

UND SONST?

Die pandemiebedingten Einschränkungen werfen eine Vielzahl von examensrelevanten Fragen im vertrauten Rahmen des Schuldrechts auf, wie du an der vorliegenden Entscheidung siehst. Deshalb solltest du im Bilde sein.

Hier für dich weitere wichtige BGH-Entscheidungen:

- pandemiebedingte Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts (XII ZR 17/21)
- pandemiebedingte Schließung eines Fitnessstudios (XII ZR 64/21)

- pandemiebedingte Schließung des gebuchten Hotels (X ZR 84/21)
- Stornierung einer Flusskreuzfahrt nach Reisewarnung (X ZR 66/21)
- Rückerstattung des Ticketpreises nach Konzertabsage (VIII ZR 329/21)

i JURCASE INFORMIERT:

[HIER](#) findest du den Newsletter von Dr. Büber auf LinkedIn. Dort findest du auch wertvolle Tipps zum Referendariat. Außerdem interessant ist der Beitrag von Dr. Büber zur Frage „Würden Sie heute wieder Richter werden wollen?“, den es exklusiv im vorliegenden Magazin zu lesen gibt.

IM STRAFRECHT: DAS FAHR- RAD IM AUTO. GEKLAUT IST GEKLAUT, BEHALTEN-WOLLEN NICHT IMMER RAUB (4 STR 451/22)



von *Dr. Nils Godendorff*, **vorsitzen-
der Richter am Landgericht in
Hamburg**

Moin zusammen, heute: Strafrecht. Ich empfehle dir den Beschluss des 4. Strafsenats vom 14. März 2023. Es geht um räuberischen Diebstahl, Straßenverkehrsdelikte und die Einziehungsentscheidung.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Urteil des 4. Strafsenats vom 14.03.2023 (4 StR 452/22) findest du kostenfrei [HIER](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.

WAS IST PASSIERT?

Der Angeklagte entwendete aus einem unversperrten Schuppen ein E-Bike, um es für sich zu behalten. Als er mit dem E-Bike fortfuhr, wurde er von dem Geschädigten beobachtet, der mit seinem Pkw die Verfolgung aufnahm. Nach kurzer Zeit verlor der Geschädigte ihn aus den Augen. Unterdessen informierte der Geschädigte seinen Sohn über den Diebstahl. Dieser wollte seinem Vater helfen und begann mit zwei Freunden in einem Pkw die Umgebung abzusuchen. Etwa zehn Minuten nachdem sie losgefahren waren und ca. 1,4 Kilometer vom Tatort des Diebstahls entfernt, kam ihnen der Angeklagte auf einer einspurigen Straße in seinem Pkw entgegen. Beide Fahrzeuge hielten an; der Sohn stieg aus, um den Angeklagten zu fragen, ob er vielleicht einen Fahrrad- dieb gesehen habe. Zunächst hegte der Sohn gegenüber dem Angeklagten keinen Verdacht, sah dann aber das gestohlene E-Bike auf den



umgeklappten Rücksitzen des Fahrzeugs des Angeklagten liegen. Er öffnete die linke hintere Tür des Wagens, um das Fahrrad zurückzuerlangen. Als der Angeklagte dies erkannte, fuhr er zügig mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 km/h rückwärts, um zu verhindern, dass der Sohn an das Fahrrad kommen könnte.

Der Sohn hielt sich an einem Griff der geöffneten Fahrzeugsür fest, wurde einige Meter mitgezogen und ging dann zu Boden. Der Angeklagte setzte zunächst weiter zurück, bis ihm einer der Freunde des Sohnes mit seinem Fahrzeug den Weg abschnitt. Daraufhin fuhr der Angeklagte nunmehr vorwärts mit einer Geschwindigkeit von zunächst 50 bis 80 km/h auf den Sohn zu, der sich gerade wieder aufgerappelt hatte und mittig auf der Fahrbahn stand.

Ohne auszuweichen, näherte sich ihm der Angeklagte, reduzierte jedoch die Geschwindigkeit auf bis zu 20 bis 25 km/h. Als er noch ca. vier bis fünf Meter entfernt war, sprang der Sohn zur Seite und brachte sich in Sicherheit. Bei dem anschließenden Versuch, neben dem Fahrzeug herzulaufen, zog sich der Sohn erhebliche Verletzungen zu. Der Angeklagte handelte während des gesamten Geschehens in der Absicht, sich im Besitz des E-Bikes zu halten und den begangenen Diebstahl zu verdecken. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass sich der Sohn durch das Mitziehen mit dem Fahrzeug und das frontale Zufahren auf ihn erhebliche Verletzungen zuziehen würde.

WORUM GEHT ES?

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt sowie seinen PKW eingezogen. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten war überwiegend

erfolgreich: Zum einen konnte der BGH keinen räuberischen Diebstahl erkennen und damit natürlich auch keinen besonders schweren – zum anderen hält er die Einziehung des PKW für falsch.

WARUM KEIN RÄUBERISCHER DIEBSTAHL?

Das Tatbestandsmerkmal „auf frischer Tat betroffen“ im Sinne dieser Vorschrift ist erfüllt, wenn der Dieb noch in unmittelbarer Nähe zum Tatort und alsbald nach der Tatausführung wahrgenommen wird. Dann besteht im Moment der Wahrnehmung noch ein enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Vortat und das Merkmal ist erfüllt. Daran scheidet es hier.

Zwar hat der Vater den Angeklagten auf frischer Tat betroffen. Die spätere Anwendung von Gewalt gegen den Sohn stand aber nicht in dem erforderlichen Bezug zu diesem Betroffensein auf frischer Tat. Zwischen dem Betroffensein durch den Vater und der Handlungen des Sohnes lag folgendes, und das führte zur Zäsur:

- Der Sohn und seine Freunde haben, nachdem sie Kenntnis vom Diebstahl erlangt hatten, eine eigene, neue Suche nach dem Angeklagten begonnen.
- Sie hatten keine Vorstellung von dessen Person.
- Ihr Zusammentreffen mit ihm und die Erkenntnis von seiner Täterschaft beruhte nicht auf Wahrnehmungen, die „auf frischer Tat“ gemacht wurden, sondern waren dem Zufall geschuldet.
- Für den Sohn war das Fahrrad auf dem umgeklappten Sitz das, was man einen „Zufallsfund“ nennt (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Anders herum gedreht: Hätte der Vater ein Foto vom Angeklagten gemacht, es dem Sohn geschickt und mit diesem laufend koordiniert, wo entlang der Angeklagte fährt, ihn laufend verfolgt und der Sohn hätte ihn schließlich auf dem gestohlenen Fahrrad fahrend angehalten, kann die Entscheidung anders ausfallen, auch wenn der Fund 10 Minuten und 1,4 km vom Diebstahlsort entfernt liegt. In solch einem Fall setzt sich die Betroffenheit auf frischer Tat bruchlos und zäsurfrei fort.



DIE GEFÄHRLICHE KÖRPERVERLETZUNG?

Die wird wohl stehenbleiben können. Der BGH musste die Verurteilung mit aufheben, weil die Strafkammer insoweit von Tateinheit mit dem räuberischen Diebstahl ausgegangen war und diese Verurteilung wegfiel. In der Klausur wird – der BGH bezieht insofern nicht Stellung – zu erörtern sein, ob die Zurechnung anzunehmen ist, weil die selbstschädigende Reaktion, sich an das Fahrzeug zu hängen, vernünftigerweise veranlasst war.

UND EIN GEFÄHRLICHER EINGRIFF IN DEN STRASSENVERKEHR?

Aus demselben Grund wie bei der Körperverletzung (tateinheitliche Verurteilung bei wegfallendem Hauptdelikt) hob der BGH auch diese Verurteilung auf; hier merkte der BGH aber im Rahmen der Segelanweisung zusätzlich an:

- Eine Strafbarkeit gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Zufahren auf den Sohn scheidet wegen Fehlens eines „Beinahe-Unfalls“ aus.
- Die vorangegangene Rückwärtsfahrt, bei der sich der Sohn am Griff der Fahrzeugtür festhielt und der Angeklagte versuchte, ihn abzuschütteln, könnte dies eher erfüllen. Außerdem kommt hier ein Versuch nach § 315b Abs. 2 StGB in Betracht, wenn der Angeklagte mit bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt und damit auch billigend in Kauf genommen hat, dass der Sohn konkret gefährdet wurde.

UND DIE EINZIEHUNG?

Die Einziehungsentscheidung betreffend den Pkw, mit dem der Angeklagte das E-Bike transportiert hat, hat der BGH aufgehoben, weil die Begründung der Einziehung nicht erkennen ließ, dass sich das Landgericht bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen. Wenn die nunmehr zuständige Kammer nach Ermessensausübung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das Fahrzeug einzuziehen ist, hat der BGH auch hier noch eine Segelanleitung parat: Wenn es eingezogen werden sollte, ist die dadurch entstehende Vermögensbelastung ein bestimmender Strafzumessungsgrund im Sinne von § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO. Gemeint: Die Kammer möchte bitte aufschreiben, dass sie die Einziehung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt hat, wenn sie das schon unbedingt machen möchte.

WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

1. Die Entscheidung spielt auf einer breiten Klaviatur (Diebstahl, Raubdelikte, Straßenverkehrsdelikte) und wird deshalb zu einem mehrminütigen Dauerzucken beim Prüfungsamt führen.
2. Die Abgrenzung, wann man noch durch die Folge frischer Tatbetroffenheit verfolgt wird, ermöglicht umfangreiche Argumentation, Auslegung der Norm, kurz: Hochreck.
3. Du kannst dich mit der sauberen Tenorierung von § 250 StGB beschäftigen (schwerer Raub / besonders schwerer Raub, dazu st RSpr: BGH, Beschlüsse vom 28. Januar 2003 – [3 StR 373/02](#), [BGHR StPO § 260 Abs. 4 Satz 1 Urteilsformel 4](#); vom 7. März 2006 – [3 StR 52/06](#)).
4. Du hast die Möglichkeit, dich mit den Straßenverkehrsdelikten zu beschäftigen. Die sind beliebte „Klassiker“ der Examensprüfungen.
5. Wenn das Prüfungsamt meint, dass du zu viel Zeit für die Bearbeitung der Klausur hast, kann es aus der Entscheidung auch noch Aufgaben aus dem Einziehungsrecht ziehen – und du kennst sie dann schon.

UND SONST?

Im Referendariat musst du manches von hinten anpacken: In der praktischen Arbeit werden Akten von hinten gelesen (als erstes die letzte Verfügung aufschlagen, nicht Blatt !!) und bei Tatbeständen interessiert plötzlich auch der hintere Teil der Norm, die Rechtsfolge. Denn die Prüfer:innen sind Praktiker:innen. Und das bedeutet: Sie denken in der Logik von „was kommt dabei raus“. Für dich bedeutet das, dass du weiterhin sauber durchprüfst, aber beim Hineinfühlen in die bzw. den Prüfer:in im Blick behältst, dass für die Ad-

ressatin bzw. den Adressaten entscheidend ist, ob ein Verbrechen begangen wurde mit einer Strafuntergrenze von fünf Jahren (§ 250 Abs. 2 StGB, die hier unter Annahme eines minder schweren Falles unterschritten werden konnte), oder „nur“ mehrere (heftige) Vergehen vorliegen.

Außerdem gilt: Probleme schaffen und so – schön und gut. Im Assessorexamen geht es aber vor allem darum, fertig zu werden. Niemand, vertrau mir, wirklich niemand, möchte eine Darstellung lesen, ob Sohnemann einen Hausfriedensbruch, eine Nötigung oder gar ein Straßenverkehrsdelikt begangen hat, als er versucht hat, Papas Fahrrad aus dem Auto zu ziehen. Leider sehe ich regelmäßig, wie Kandidat:innen mit so etwas sich selbst Zeit und der oder dem Prüfer:in die Nerven rauben. Hier gilt der Oma-Test: Wenn deine Oma dich entgeistert anschauen würde, wenn du das von dir entdeckte tolle Problem schilderst, lass es weg.

Wer neben allem oben Geschilderten auch noch § 248b Abs. 1, 2. Var. StGB sieht, den Tatbestand kurz verneint (§ 248b Abs. 1 aE StGB) und danach auf drei Zeilen (!) den Stromverbrauch des E-Bikes beleuchtet (vgl. BGHSt 14, 386), der steuert auf volle Punktzahl zu. Wer sich darin verkrampft und den eigentlichen Witz der Klausur verkennt, der tut das leider nicht.



IM ÖFFENTLICHEN RECHT: „WER JOGGINGHOSEN TRÄGT, HAT DIE KONTROLLE ÜBER SEIN LEBEN VERLOREN.“



von *Dr. David Stadermann*, Richter
am Verwaltungsgericht in Ham-
burg und Lehrbeauftragter an der
Hochschule für Angewandte Wis-
senschaften Hamburg (HAW)

Moin zusammen, heute geht es um
Schulkleidung!

WAS IST PASSIERT?

*„Wer Jogginghosen trägt, hat die Kontrolle über
sein Leben verloren.“*

Dieses dem 2019 verstorbenen Modeschöp-
fers Karl Lagerfeld zugeschriebene Zitat ist
sicherlich auch im Bergischen Land bekannt.
Das in einer dortigen Schule ausgesprochene
(und nun auch durchgesetzte) Verbot, Jog-
ginghosen zu tragen, lässt aber auch Prü-
fungsämter zucken, da der Sachverhalt zum
einen anschaulich ist, zum anderen interes-
sante verwaltungsrechtliche Fragen aufwirft.

WORUM GEHT ES?

Sachverhalte zur Kleidung in Schulen, gerne
auch grundrechtlich aufgeladen, beschäf-
tigten Verwaltungsgerichte immer wieder
(s. etwa VG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2019,
2 E 5812/19, bestätigt durch OVG Hamburg,
Beschl. v. 29.1.2020, 1 Bs 6/20). Aufgrund der
Fragen, die insbesondere im Zusammenhang
mit dem Vorbehalt des Gesetzes zu diskutie-
ren sind, lohnt es sich, in der Examensvorbe-
reitung hier wachsam zu sein.

Apropos Gesetzesvorbehalt, dazu folgende
Eselsbrücke: Vorbehalt des Gesetzes heißt
„nicht ohne Gesetz“, und sowohl in Vorbe-H-

alt als auch in o-H-ne findet sich ein „H“. Die
andere Ausprägung des Prinzips der Recht-
mäßigkeit der Verwaltung, der Vorrang- des
Gesetzes, weist übrigens ein „G“ auf, da damit
zum Ausdruck gebracht wird, dass die Verwal-
tung nicht ge-G-en Gesetze verstoßen darf.

WARUM SOLLTEST DU DIESES THEMA BEI DEINER VORBEREI- TUNG BERÜCKSICHTIGEN?

Prüferinnen und Prüfer lesen Zeitung. The-
men, die wegen ihrer Originalität auffallen,
können daher gerne in Prüfungen berück-
sichtigt werden. Zudem lassen sich auch bei
diesem Sachverhalt – etwa in der mündlichen
Prüfung – unterschiedliche Fragestellungen
rund um Schulen (besonderes Gewaltverhält-
nis, Beurteilungsspielraum), aber auch Basics
des Allgemeinen Verwaltungsrechts (Gesetz-
esvorbehalt!) abfragen. Eine gute Möglich-
keit also, dies zu wiederholen.

UND SONST?

Schaut euch Entscheidungen der Instanzge-
richte im Original an. Viele Gerichte veröffent-
lichen anonymisierte Entscheidungen im PDF-
Format (etwa [HIER](#)). Diese zeigen nicht nur die
Formalia des jeweiligen Gerichts auf, sondern
geben in der Regel auch gute Impulse, wie ihr
Urteile in den Klausuren aufbauen könnt. Und
vielleicht stolpert ihr ja auch über einen inte-
ressanten Sachverhalt, der euch ein Thema
vertiefen lässt?

LUST, **JURA** IN DER **PRAXIS**
UND NICHT NUR IN DER **BIB**
ZU ER**LEBEN?**

**WERDE JETZT AKTIV
BEI ELSA!**

**MOOT COURTS
LAW SCHOOLS
AUSLANDSPRAKTIKA
DELEGATIONS
COMPETITIONS
u.v.m!**

ELSA-Deutschland e.V. - Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg



info@elsa-germany.org
www.elsa-germany.org
facebook.com/ELSADeutschland
instagram.com/elsa_germany

Bei ELSA-Deutschland e.V. sind über 12.000 Student:innen an 44 Universitäten aktiv. Alle sind Teil der größten Vereinigung von Jurastudent:innen weltweit. Akademisch, berufsvorbereitend und international - ob wie hier beim Finale des ELSA Deutschland Moot Courts vor dem Bundesgerichtshof oder bei vielen anderen Projekten, wir ermöglichen Dir den Blick über den Tellerrand. Informiere Dich jetzt!





5 KLAUSURTYPEN IM ZWEITEN STAATSEXAMEN

Eine Übersicht der wichtigsten Klausurtypen von unserer Redakteurin *Flavia Schardt*.

Im Ersten Staatsexamen war die Fülle des materiellen Rechts, deren Beherrschung von uns erwartet wurde, zwar sehr groß, dafür gab es grundsätzlich nur einen Klausurtyp – das Gutachten. Man liest tatsächlich immer wieder, dass auch im Ersten Staatsexamen kautelarjuristische Aufgabenstellungen möglich seien, in den mir bekannten Durchgängen war das zumindest in Hessen aber nicht der Fall.

Im Zweiten Staatsexamen sieht das schon ganz anders aus – Behördenschreiben, Anklageschriften, Verträge, zahlreiche Konstellationen sind denkbar und die gängigsten (ohne ausschließen zu wollen, dass ein Prüfungsamt auch auf andere nette Ideen kommen kann) will ich euch hier vorstellen.

ZIVILRECHTLICHE KLAUSURTYPEN

URTEILSKLAUSUR

Regelmäßig wird im Zivilrecht mindestens ein Urteil im Zweiten Staatsexamen gefordert. Dieser Klausurtypus ist den meisten Referendaren vertraut, da sie in ihrer Zivilstation – bei uns in Hessen die erste Station des Referendariats – bereits zahlreiche Urteilsentwürfe für ihre Ausbilder fertigen durften. Dennoch sind Urteils Klausuren nicht zu unterschätzen. Es gibt hier zahlreiche prozessuale und materiellrechtliche Fallstricke, die die Prüfungsämter gerne einbauen und die erwartete Stoffmenge ist kaum näher eingrenzbar. Hinzu kommt, dass diverse Tenorierungen erlernt werden müssen und Fehler hier schwer ins Gewicht fallen.

ANWALTSKLAUSUR

Regelmäßig werden den Prüflingen auch Klausuren aus Sicht eines Anwaltes – sogenannte Anwaltsklausuren – gestellt. Innerhalb dieser Kategorie gibt es wiederum einige Untertypen, die sich alle im Aufbau unterscheiden, so beispielsweise Anwaltsklausuren aus Klä-

ger- oder aus Beklagtensicht, Klausuren aus dem einstweiligen Rechtsschutz, Klausuren, die sich mit den Erfolgsaussichten oder der Abwendung von Rechtsmitteln befassen und schließlich die besonders gefürchteten Kautelarklausuren, bei denen beispielsweise ein Vertrag angefertigt werden muss. Bei Anwaltsklausuren ist es besonders wichtig, dass man das Mandantenbegehren sauber herausarbeitet, da der schönste Klageentwurf vermutlich wenig Punkte einführt, wenn der Mandant sich laut Sachverhalt eine außergerichtliche Lösung wünscht.

RELATIONSKLAUSUR

Nicht in jedem Bundesland gehören Relationsklausuren zum Kanon der möglichen Klausurtypen. In einer Relationsklausur wird ein Relationsgutachten gefordert, also quasi die Gedankenarbeit eines Richters, der einen klägerischen Sachverhalt auf Schlüssigkeit, den Vortrag des Klägers auf Erheblichkeit und die angebotenen Beweise durchprüft.

STRAFRECHTLICHE KLAUSURTYPEN

DIE ANKLAGEKLAUSUR

Als gesetzt gilt bei uns die Anklageklausur, die angeblich in jedem Examensdurchgang vorkommt. Diese ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft anzufertigen, die vor der Entscheidung steht, wie in einem bestimmten Verfahren weiter vorzugehen ist. Regelmäßig wird dies die Anklage sein, wobei dann durch den Referendar eine Anklageschrift geschrieben werden muss, aber auch ein Strafbefehl kann in manchen Konstellationen die zweckmäßige Handlungsalternative sein. Diesem praktischen Aufgabenteil voran gehen zwei Gutachten, das A- und das B-Gutachten, auch als materiell-rechtliches und prozessuales Gutachten be-

kannt. Während ersteres, ähnlich wie bereits aus dem Ersten Examen bekannt, die Strafbarkeit der Beteiligten gutachterlich prüft, dabei aber auch an passender Stelle Überlegungen zur Beweisbarkeit und anderen prozessualen Fragen anstellen muss, enthält letzteres prozessuale Überlegungen, wie beispielsweise zum zuständigen Gericht, zur Notwendigkeit eines Haftbefehls oder zur vorläufigen Entziehung einer Fahrerlaubnis.

DAS STRAFURTEIL

Auch im Strafrecht kann das Anfertigen eines Urteils zur Aufgabenstellung gemacht werden. In Hessen ist angeblich jede zweite „S II“- Klausur ein Strafurteil, andernfalls eine Revision. Hier müssen die speziellen Formalia eines Strafurteils sitzen, dessen Aufbau sich grundlegend von dem eines Zivilurteils unterscheidet.

DIE REVISION

Bei der Revisionsklausur, die ebenso wie das Strafurteil relativ häufig vorkommt, kann sowohl die reine Anfertigung eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten als auch die Fertigung einer Revisionsbegründung gefordert sein. In jedem Fall sind die Einhaltung der speziellen Formvorschriften und die saubere Prüfung der Sach- und Verfahrensrügen wichtig.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KLAUSURTYPEN

URTEILSKLAUSUR

Auch im öffentlichen Recht werden gerne Urteilklausuren gestellt. Da zumindest in Hessen die Verwaltungsstation maximal zur Hälfte bei einem Verwaltungsrichter verbracht werden kann, werden die meisten Referendare erst im Klausurenkurs mit den Anforderungen an ein

verwaltungsgerichtliches Urteil konfrontiert. Hier gelten ebenfalls Besonderheiten, die auswendig gelernt werden müssen. Obwohl der Klausurtyp grundsätzlich „Urteilklausur“ genannt wird, sind Beschlüsse genauso denkbar und im Falle des § 80 V VwGO auch sehr häufig.

BEHÖRDENKLAUSUR

Was den meisten von uns zumindest in Teilen der Verwaltungsstation begegnet sein dürfte und einen eigenen Klausurtypus im Zweiten Staatsexamen im öffentlichen Recht darstellt, ist der Behördenbescheid. Oft sind Widerspruchsbescheide Gegenstand von Klausuren, aber auch andere Bescheide – meist in Verbindung mit einem vorbereitenden Gutachten – sind denkbar.

ANWALTSKLAUSUR

Die Erfolgsaussichten einer (möglichen) Klage oder eines Rechtsbehelfs zu prüfen, kann ebenso auch im öffentlichen Recht von uns Referendaren verlangt werden. Regelmäßig sind auch hier am Ende der Klausur entweder ein Schriftsatz an das Gericht oder die Behörde oder ein Schreiben an den eigenen Mandanten zu entwerfen.

MEIN VORGEHEN IN DER KLAUSUR

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die eben aufgezählten Klausurtypen zwar die häufigsten, aber bei weitem nicht alle der möglichen Varianten.

Während es deshalb wichtig ist, sich ein paar grundlegende Aufbaufragen einzuprägen, ist es allerdings kriegsentscheidend, auf den Bearbeitervermerk zu achten, da dieser ausschließlich den Marschbefehl gibt. Man kann das schönste Ergebnis der Ermittlungen zu

Papier bringen, weil man auswendig gelernt hat, dass dieses (regelmäßig) in eine Anklageschrift gehört – wenn ein solches nach dem Bearbeitervermerk erlassen ist, kostet dies wertvolle Zeit und bringt keine Punkte. Den Bearbeitervermerk vorab zu lesen hat daneben auch den Vorteil, dass man einen Sachverhalt gleich aus der richtigen Perspektive wahrnimmt – obwohl manche ihn lieber erst einmal unvoreingenommen erfassen möchten. Spätestens vor dem zweiten Lesedurchgang muss man sich aber mit der konkreten Aufgabenstellung auseinandersetzen.

Zugegeben klingt es nach einer ganzen Menge an neuem Stoff, den wir für das Zweite Examen können müssen und das ist es auch. Allerdings können wir das meiste im Laufe des Referendariats in der Praxis lernen und erproben, wodurch sich Aufbaufragen viel leichter merken lassen als durch stumpfes Auswendiglernen losgelöst vom konkreten Fall am heimischen Schreibtisch.

Schließlich sprechen auch die sehr geringen Zahlen derer, die auch beim Zweitversuch nicht bestehen, dafür, dass das Zweite Staatsexamen bewältigt werden kann und deshalb bin ich für uns alle zuversichtlich, dass wir das packen!

i JURCASE INFORMIERT:

Zu diesen Klausurentypen im Zweiten Staatsexamen findest du hilfreiche Skripte in unserem [JurCase-Shop](#).



Nach § 43f Abs. 1 S. 1 BRAO hat ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen.



#KARRIERESTART



JURISTINNEN 
netzwerken Podcast

Der Podcast von & mit **dr.anjaschäfer**

www.anja-schaefer.eu/podcast



1 „SIE HABEN DEN JOB!“ – 7 PERSONAL-BRANDING-TIPPS FÜR IHR VORSTELLUNGSGESPRÄCH ALS NACHWUCHSJURIST:IN



von *Dr. Anja Schäfer*, Rechtsanwältin sowie Expertin und Mentorin für Networking & Female Leadership in Kanzleien

Sie haben eine Einladung zum Vorstellungsgespräch bei Ihrer Wunschkanzlei erhalten. Gratulation, die Darstellung Ihrer Personal Brand hat diese überzeugt, und Sie haben die erste Hürde für den Einstieg in den (Anwalts-) Beruf genommen.

Mit dem Bewerbungsgespräch steht die nächste Herausforderung bevor. Denn in diesem gilt es, sich bestmöglich zu präsentieren und aufzuzeigen, dass und warum Sie die ideale Kandidatin oder der beste Bewerber für die zu besetzende Position sind.

Lesen Sie in diesem Beitrag, was Sie vorab über Ihr neues Arbeitsumfeld recherchieren sollten. Erfahren Sie, wie Sie Ihre Markenbotschaft im direkten Gespräch erfolgreich kommunizieren. Bekommen Sie zudem sieben Erfolgstipps, wie Sie als Nachwuchsjurist:in im Vorstellungsgespräch durch Ihr Personal-Branding punkten.

STARTEN SIE GUT VORBEREITET IN IHR BEWERBUNGSGESPRÄCH

Eine gute Vorbereitung ist Ihr wichtigster Schlüssel zum Erfolg. Damit sind Sie in der Lage, nicht nur fundiert die Fragen zu beantworten, die Ihnen im Laufe des Vorstellungsgesprächs gestellt werden. Darüber hinaus sollten Sie an den passenden Stellen Ihre Expertise und Persönlichkeit – und damit Ihre Personal Brand – immer wieder in den Fokus rücken und so als die passende Besetzung für die entsprechende Stelle in Erinnerung bleiben.

Nutzen Sie daher jedes Bewerbungsgespräch als Möglichkeit, das positive Bild Ihrer Bewerbung zu Ihrer Expertise und Persönlichkeit auszubauen und auf diese Weise Ihr Interesse an der jeweiligen Position zu bekräftigen. Damit Ihnen dies leicht gelingt, sollten Sie Folgendes im Rahmen Ihrer Vorbereitung entsprechend tun:

RECHERCHIEREN SIE IHR ZUKÜNFTIGES ARBEITSUMFELD

Informieren Sie sich über Ihr potenzielles neues Arbeitsumfeld online, z. B. auf Social-Media-Plattformen wie LinkedIn, oder auch in Ihrem persönlichen Netzwerk. Sprechen Sie Personen an, die Ihnen mit „Insider-Informationen“ zu entsprechenden Kontakten bei Ihrem Wunschunternehmen weiterhelfen. Auf diese Weise bekommen Sie nicht nur einen Überblick über Ihre:n Arbeitgeber:in und wichtige Informationen über Ihre potenziellen Vorgesetzten oder zukünftigen Kolleg:innen.

Nutzen Sie diese für Ihr Personal-Branding im Vorstellungsgespräch strategisch. Überlegen Sie sich vorab, wie Sie Ihre Personal Brand zielfokussiert dahingehend schärfen, so dass Sie diese klar im Rahmen Ihrer Kurzvorstellung kommunizieren und an den passenden Stellen wie bei der Beantwortung der üblichen Fragen (dazu weiter unten) immer wieder einbringen. Damit allen klar wird, warum Sie gerade für diese:n Arbeitgeber:in tätig werden wollen.

BEREITEN SIE SICH AUF RECHTLICHE FACHFRAGEN UND AKTUELLE SACHTHEMEN IHRES POTENZIELLEN ARBEITSGEBIETES VOR

Klären Sie für sich, welche rechtlichen Fachfragen und sonstigen Sachthemen derzeit „in aller Munde“ sind und damit auch Teil des Gesprächs mit Ihren potenziellen Vorgesetzten sein können. Auf diese Weise können Sie im passenden Moment nicht nur mit Detailwissen glänzen, sondern sich auch als informierter:in wie engagierte:r zukünftige:r Mitarbeiter:in empfehlen.

Ein solches Vorgehen zahlt nicht nur auf Ihr Personal-Branding ein. Es hebt Sie darüber hinaus von anderen Mitbewerber:innen ab. Zudem zeigt es Ihrer bzw. Ihrem Arbeitgeber:in

deutlich, dass Sie auf einem bestimmten Fach- bzw. Sachgebiet durch Ihre Promotion oder eine vorherige Tätigkeit bereits ausgewiesene:r Expert:in sind oder sich eben schnell in die für Ihr zukünftiges Arbeitsgebiet wichtigen Rechts- und Fachthemen einarbeiten können.

INFORMIEREN SIE SICH ÜBER MÖGLICHE GESPRÄCHSPARTNER:INNEN

Erfragen Sie die Personen, die mit Ihnen das Bewerbungsgespräch führen werden, um diese dann entsprechend zu recherchieren. Nutzen Sie dafür neben Internet- und Fachpublikationen auch die sozialen Kanäle (insbesondere LinkedIn) und – sofern vorhanden – Ihr persönliches Netzwerk bzw. dessen Kontakte.

Besonders interessant sind Gemeinsamkeiten mit einzelnen Gesprächspartner:innen, die auf Ihre Personenmarke und damit Ihre Expertise, Ihren beruflichen Werdegang oder Ihre persönlichen Stärken einzahlen. Das können ein Abschluss oder ein Auslandsaufenthalt an der gleichen Universität bzw. demselben Land, ähnliche Promotionsthemen, besondere Fremdsprachenkenntnisse oder persönliche bzw. berufsspezifische Interessen sein. Auch die Mitgliedschaft im selben Netzwerk oder ein ähnliches, auch früheres ehrenamtliches Engagement können Anknüpfungspunkte bieten und im Gespräch leicht eine persönliche Verbundenheit oder eben auch ein besonderes Augenmerk (ver-)schaffen.

BESTIMMEN SIE IHRE MARKENBOTSCHAFT FÜR DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH

Sie sollten möglichst konkret formulieren können, für welche Position Sie der perfekte Bewerber oder die beste Bewerberin sind. Denn genau darum geht es – vor allem für Sie – in Ihrem Vorstellungsgespräch.

Klären Sie daher vorab, was aus Sicht Ihrer zukünftigen Arbeitgeberin bzw. Ihres zukünftigen Arbeitgebers zu Ihrer Expertise bzw. Persönlichkeit interessant und für die jeweilige Stelle aktuell praktisch relevant ist oder zukünftig wird.

Welche Aspekte Ihres juristischen Know-hows oder Ihrer praktischen Erfahrungen sollten auf jeden Fall im Bewerbungsgespräch Aufmerksamkeit erhalten?



Welche Ihrer persönlichen oder beruflichen Facetten zeigen, dass Sie nicht ein:e x-beliebige:r, sondern eben der bzw. die ideale Kandidat:in für die jeweilige Stelle sind?

Kommunizieren Sie die (Kern-)Botschaften Ihrer Personenmarke ehrlich und authentisch. Studien haben gezeigt, dass dann die Chancen, die gewünschte Stelle zu bekommen, um das Fünffache steigen.

Mit diesen Tipps bringen Sie Ihre Personal Brand in jedem Vorstellungsgespräch gewinnbringend für sich ein.

TIPP 1: BESTIMMEN SIE 3-5 KERNBOTSCHAFTEN ZU IHRER EXPERTISE BZW. PERSÖNLICHKEIT

Entscheiden Sie sich anhand Ihres Personal-Branding für drei bis fünf Kernbotschaften. Nutzen Sie diese wie einen roten Faden für das gesamte Gespräch.

Was von Ihrem Know-how, welche Ihrer praktischen Erfahrungen und persönlichen Stärken wollen Sie auf jeden Fall kommunizieren, um sich von anderen zu abzuheben? Bringen Sie aus einer vorherigen Tätigkeit bereits Berufspraxis mit? Haben Sie aufgrund Ihrer Promotion eine besondere Expertise in Ihrem zukünftigen Rechts- oder Fachgebiet? Engagieren Sie sich überdurchschnittlich ehrenamtlich, indem Sie im Vorstand eines Vereins tätig sind? Bieten Sie eine für zukünftige Arbeitgeber:innen einzigartige Kombination an Kompetenzen, die für die zu besetzende Stelle interessant ist?

Machen Sie sich all das vorab bewusst und haben Sie darüber hinaus konkrete Beispiele zur Hand, die deutlich machen, dass Sie als die in einem bestimmten Fach- oder Sachgebiet ausgewiesene Expertin oder der in einem bestimmten Fach- oder Sachgebiet ausgewiesene Experte genau die richtige Person für die potenzielle Kanzlei sind.

Präsentieren Sie Ihre wichtigsten Botschaften direkt zu Beginn des Gesprächs, wenn Sie sich kurz vorstellen dürfen. Alternativ bzw. zusätzlich bringen Sie sie immer wieder an geeigneter Stelle an. Damit zeigen Sie Ihrem Gegenüber, dass diese:r eine Person vor sich hat, die weiß, wer sie ist und dies auch selbstbewusst vertritt.

TIPP 2: ZEIGEN SIE IHR ENTWICKLUNGSPOTENZIAL

Die heikelste und für viele Kandidat:innen unbeliebteste Frage ist die nach den persönlichen Schwächen. Bedenken Sie, dass jede Schwäche mit den richtigen Worten zu einer Stärke werden kann.

Erklären Sie an einem praktischen Beispiel aus Ihrer bisherigen Berufs- bzw. Arbeitspraxis, die gleichzeitig auch für Ihre:n zukünftige:n Arbeitgeber:in relevant sein kann, dass und wie Sie als Jurist:in von dieser Schwäche profitiert haben. Zeigen Sie so, dass Sie selbstreflektiert in der Lage sind, Ihr Entwicklungspotenzial im Sinne Ihres Personal-Branding zu erkennen und auch zu nutzen.

TIPP 3: BRINGEN SIE GUTE IDEEN EIN, UM IHREN EXPERT:INNEN-STATUS ZU STÄRKEN

Beantworten Sie bereits vorab für sich die – Ihnen wahrscheinlich gestellte – Frage, wie Sie als (zukünftige:r) Anwält:in bei einer bestimmten rechtlichen Frage vorgehen oder sich in das bestehende Kanzleiumfeld einbringen würden. Denn dann sind Sie im Gespräch umso besser in der Lage, aufzuzeigen, dass Sie an der Stelle wirklich interessiert sind. Schließlich haben Sie sich bereits intensiv mit Ihrer Tätigkeit und möglichen beruflichen Herausforderungen auseinandergesetzt.

Nutzen Sie Ihre Antwort auch dafür, bislang noch nicht erwähntes juristisches bzw. sonstiges Know-how oder persönliche Qualitäten gezielt ins Gespräch einzubringen oder noch nicht besprochene Erfolgsbeispiele aus Ihrer bisherigen Berufspraxis kurz vorzustellen.

TIPP 4: SPRECHEN SIE ÜBER IHRE PERSÖNLICHEN WERTE UND PRÜFEN SIE, OB DIESE IN IHREM ZUKÜNFTIGEN ARBEITSUMFELD GELEBT WERDEN

Ein Vorstellungsgespräch dient auch dazu, um festzustellen, ob eine spätere Zusammenarbeit zustande kommen wird oder eben nicht. Nutzen Sie das Gespräch unbedingt auch dafür, ob die in Ihrem zukünftigen Arbeitsumfeld gelebten Werte auch zu den Ihren passen.

Ihre persönlichen Werte sind ein wichtiger Teil Ihrer Personal Brand. Machen Sie sich daher vorab klar, was für Sie elementar wichtig ist bzw. wie Ihr Tätigkeitsumfeld oder die Arbeitsatmosphäre sein müssen, damit Sie gut performen können.

Sprechen Sie daher diesen Punkt im Laufe des Gesprächs auf jeden Fall bspw. so an: „Mir ist eine Zusammenarbeit im Team und der fachliche, persönliche Austausch unter Kolleg:innen sehr wichtig. Welche Formen der Zusammenarbeit sind bei Ihnen in der Kanzlei üblich?“

Derartige Fragen sind eine gute Möglichkeit, ganz nebenbei ein bis zwei Ihrer Stärken noch einmal zu kommunizieren, und gleichzeitig etwas mehr über Ihre neue Arbeitsumgebung zu erfahren.

TIPP 5: SPRECHEN SIE DARÜBER, WIE SIE BISHERIGE BERUFLICHE ODER PERSÖNLICHE HERAUSFORDERUNGEN GEMEISTERT HABEN

Im Laufe Ihrer Ausbildung bzw. bisherigen Tätigkeit haben Sie sicher schon die ein oder andere herausfordernde (Arbeits-)Situation erlebt, die Sie an Ihre fachlichen, persönlichen, mentalen oder körperlichen Grenzen gebracht hat. Dennoch haben Sie diese schließlich „irgendwie“ überstanden oder besser noch, für sich aktiv gemeistert. Und genau das „Irgendwie“ ist für Ihren zukünftigen Arbeitgeber von Inte-

resse, da solche herausfordernden Phasen im beruflichen Alltag immer wieder vorkommen.

Haben Sie daher die ein oder andere Herausforderung als praktisches und idealerweise Ihr Branding bereicherndes Beispiel parat, welches idealerweise auch für Ihren zukünftigen Berufsalltag typisch sein kann. Sprechen Sie darüber, wie Sie das jeweilige Problem erkannt und gelöst haben. Denn für Ihr Gegenüber kann auch das, was Sie aus der jeweiligen Situation für sich gelernt haben und daher beim nächsten Mal anders machen werden, von Interesse sein.

TIPP 6: HABEN SIE EIN KLARES BILD VON IHREN KURZ- UND LANGFRISTIGEN ZIELEN VOR AUGEN

Denken Sie bereits vor dem Bewerbungsgespräch darüber nach, wo Sie sich bspw. nach den ersten drei Jahren sehen. Eine solche Frage wird den Kandidat:innen in den allermeisten Vorstellungsgesprächen gestellt. Beantworten Sie diese Frage für sich so, dass Ihre Antwort auf Ihr Personal-Branding einzahlt. Jede Ihrer beruflichen Tätigkeiten sollte Sie im Idealfall näher an Ihre persönlichen Karriereziele heranführen. Von daher sollten Sie sich nicht allein auf Ihre beruflichen Ambitionen fokussieren, sondern auch Ihre persönlichen Ziele in den Blick nehmen und dies idealerweise kurz-, mittel- und langfristig.

Wie auch immer Ihre nächsten beruflichen wie auch individuellen Karriereschritte aussehen werden, zeigen Sie Ihrem Gegenüber auf Nachfrage konkret auf, dass Sie **einen klaren Plan für Ihre eigene berufliche Entwicklung in Richtung Expert:innenliga** und damit auch für die Weiterentwicklung Ihrer Personenmarke haben. Machen Sie deutlich, dass die zu besetzende Stelle der logische und passende nächste Schritt ist, für den Sie selbstverständlich bereit sind (und sein sollten).

TIPP 7: STELLEN SIE FRAGEN, MIT DENEN SIE SICH NOCH EINMAL KLAR POSITIONIEREN

Spätestens am Ende eines jeden Bewerbungsgesprächs haben Sie die Möglichkeit, eigene Fragen zu stellen. Nutzen Sie diese Gelegenheit noch einmal bewusst im Interesse Ihres Personal-Branding, um auf diese Weise das Bild einer bzw. eines idealen Kandidat:in in den Köpfen Ihrer Gesprächspartner:innen zu bekräftigen.



Bereiten Sie sich auf diesen Moment des Vorstellungsgesprächs bewusst vor, und stellen Sie dann Fragen, die erneut Ihren Status als Expert:in und damit Ihre Personal Brand aufwerten. Bringen Sie in Ihren Fragestellungen Ihre Werte, die idealerweise mit denen der Kanzlei oder Ihrer Gesprächspartner:innen übereinstimmen, noch einmal zur Sprache. Klären Sie bspw., anhand welcher Kriterien am Ende der Probezeit bewertet wird, ob die Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgreich war.

DER VORBEREITUNGS-AUFWAND LOHNT SICH VOR ALLEM FÜR EINE PERSON, FÜR SIE!

Mit entsprechender Vorbereitung gelingt es Ihnen, jedes Bewerbungsgespräch ab sofort strategisch für sich und Ihr Personal-Branding zu nutzen, um den positiven Eindruck zu Ihrer Person und Expertise aus den Bewerbungsunterlagen und ggfs. den sozialen Netzwerken zu verstärken. Zudem schaffen Sie so die Voraussetzungen, sich in beinahe allen Gesprächssituationen bestmöglich so zu präsentieren, dass und warum Sie die ideale Kandidatin oder der beste Bewerber für die zu besetzende Position sind.

Was Sie darüber hinaus erreichen, ist für Ihre eigene Entscheidung elementar wichtig: Durch Ihr proaktives und zielfokussiertes Vorgehen, die richtigen Fragestellungen und das bewusste Beobachten der Atmosphäre und der Reaktionen Ihrer Gesprächspartner:innen sowie die Reflexion Ihrer Statements, der gestellten wie auch nicht gestellten Fragen erhalten Sie all die notwendigen Informationen, die für die Beantwortung der einen Frage wesentlich sind, die Sie sich in den heutigen Zeiten des Wettbewerbs um qualifizierte Bewerber:innen am Ende immer häufiger stellen dürfen: ob die Stelle auch wirklich zu Ihnen passt.

ZUR AUTORIN:

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer unterstützt und berät als Business Coach und Mentorin Anwältinnen und andere Juristinnen bei Fragen zur strategischen Ausrichtung, zur beruflichen und persönlichen Neu- und Umorientierung, zur Kommunikation im Kanzleiumfeld, zum Netzwerkaufbau sowie zur Sichtbarkeit als Expertin im Netz. Sie veranstaltet regelmäßig Networking-Events von, für und mit Juristinnen – vor Ort sowie auch virtuell – allen voran, den FRAUENnetzwerkenTAG für Juristinnen, einer Online-Konferenz rund um die Themen Networking, Selbstmarketing und Expertinnen Branding. Mehr dazu [HIER](#) und in ihrem [„Juristinnen netzwerken...“-Podcast](#).

i JURCASE INFORMIERT:

Du interessierst dich für weitere interessante Beiträge von Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer? Sehr zu empfehlen sind die folgenden beiden:

- [Als Jurist:in leichter Karriere machen mit LinkedIn](#)
- [4 Schritte, wie Sie sich als Berufseinsteiger:in mit einem überzeugenden Elevator Pitch selbst präsentieren](#)





**School of Governance
Risk & Compliance
Training GmbH
Berlin**



Wir schärfen Ihren Blick
für gute Unternehmensführung.

Crime - Investigation - Compliance

Seit 2004 bilden wir Compliance- und Ermittlungs-Experten aus und weiter - sowohl durch interaktive **Live-Online-Seminare** als auch Präsenztermine in Berlin. Werden auch Sie Profi - jetzt auch als **DAS - Diploma of advanced studies!**



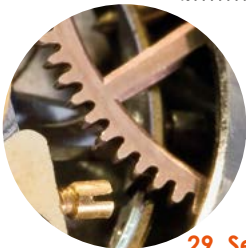
Investigative Interview - | Befragungstrainings I

04.-05. Oktober 2023 u.a. zu: Interviews mit Hinweisgebern, Zeugen und Tatverdächtigen, Wahrnehmung, Fragetechnik



Unternehmenseigene Ermittlungen

18.-19. September 2023 u.a zu: Ermittlungstaktik, Hinweisgebersystemen, Grundlagen Wirtschaftsstrafrecht



Corporate Governance - DCGK und Ratings

29. September 2023 u.a zu: Deutscher Corporate Governance Kodex, Compliance, Diversity



Compliance Management in Unternehmen

16. Februar 2024 u.a zu: Compliance Management in Konzernen und KMU, Aufbau- und Ablauforganisation



Sie wollen mehr? Buchen Sie einen Zertifikatskurs!

Alle an der School GRC besuchten Seminare sind anrechenbar auf die Zertifikatsprogramme Certified Compliance Expert - CCE, Certified Investigation Expert - CIE, Diploma of Advanced Studies (DAS) Interview | Befragungen oder Diploma of Advanced Studies (DAS) Kriminalistik. Welche Vorteile bietet das für Sie? Starten Sie mit einem unserer Seminare und lassen Sie sich begeistern. Wenn wir Sie überzeugt haben, wechseln Sie problemlos in die Zertifikatsprogramme.

Tel.: 030 275 81 74 80 • www.school-grc.de



2 TATORT NUR AM SONNTAGABEND? FEHLANZEIGE!



von *Birgit Galley*, selbstständige Betrugsermittlerin, Trainerin für unternehmenseigene Ermittlungen, Compliance und Interviews, Autorin sowie Geschäftsführerin der School GRC Training GmbH in Berlin

Mit unternehmenseigenen Ermittlungen können Sie jeden Tag den Tatortermittler geben. Oft geht es um Wirtschaftskriminalität – also Diebstahl oder Unterschlagungen, um geheime Absprachen oder Einflussnahmen, um gewerbsmäßige Steuerhinterzieher oder sogar organisierte Kriminalität – aber immer geht es um eine faire und rechtskonforme Aufklärung im oder für das Unternehmen. Manchmal auch für die Ermittlungsbehörden, je nachdem, wo Sie mit Ihrem Knowhow mal arbeiten wollen.

WAS MUSS ICH MITBRINGEN?

Im Unternehmen zu ermitteln und mit Compliance zu beraten bedeutet, dass Sie sich zu einem Allround-Talent entwickeln können, denn

Sie sollten sich weitestgehend auskennen mit Arbeits-, Zivil-, Gesellschafts- und Strafrecht. Oft brauchen Sie auch Kapitalmarktrecht, Datenschutz- und Steuerrecht, ganz sicher brauchen Sie ein Zahlenverständnis, um Schäden zu ermitteln, Sie müssen verhandeln, strategisch planen, vermitteln und befragen können und Sie sollten formulierungsstark sein – also wirklich ein Allrounder.

Und wenn Sie mit Ihren Ermittlungen im Unternehmen fertig sind und die relevanten Erkenntnisse gewonnen haben, wie es zu schädigendem Verhalten gekommen ist und hoffentlich auch, wer dafür verantwortlich gemacht werden kann, dann sind die lessons learned wichtig, um daraus Compliance-Strategien zu bauen.

Mit einem angemessenen und für das jeweilige Unternehmen passenden Compliance-Management-System wollen Sie dann vermeiden, dass so etwas nicht wieder passiert. Das hört sich einfacher an, als es ist und im praktischen Leben ist es auch noch viel spannender.

Um diesen Job gut machen zu können, brauchen Sie Wissen, Erfahrung und Empathie.

Ok, **Wissen**, kann man Ihnen ja beibringen, wir zum Beispiel, wir machen sowas seit über 20 Jahren für Berufspraktiker mit ganz unterschiedlichem Background.

Ja, und **Erfahrung**. Mit jedem Fall sammeln Sie diese, aus den Erfahrungen anderer kann man gut lernen, mit eigenem Schmerz lernt man am effektivsten, aber den wünschen wir Ihnen nicht. Deshalb können Sie Erfahrung auch mit unseren Praxisfällen lernen, weil Sie da auch mal was ausprobieren oder auch mal was falsch machen dürfen, ohne dass es gleich folgeschwer fürs Unternehmen wird.

Tja und die **Empathie**: Zugegeben, wer die nicht hat, findet ganz sicher tolle und spannende Betätigungsfelder – leider nur nicht in der Ermittlung und nicht in Compliance. Denn hier geht es um und mit Menschen, ihre Motive, ihre Sorgen, Ängste, ihre Taten und ihre Aussagen. Also geht es nicht ohne Empathie. Diese kann man aber ausbauen, nämlich auch bei uns – z.B. in den Befragungstrainings. Ein essenzielles Ermittlungsfeld, weil Sie ja nicht nur Urkundsbeweise brauchen, sondern zwingend auch den Personenbeweis, um einen Sachverhalt sauber auszuermitteln und daraus lernen zu können.

Deshalb können und sollten Juristen lernen,

- wie man Menschen dazu bewegt, sich regelkonform zu verhalten (Compliance),
- wie man ihnen auf die Schliche kommt, wenn sie es nicht tun (Investigation) und
- wie man das auch alles gerichtsfest nachweisen kann, wenn man denn prozessieren muss (Kriminalistik)

ein facettenreiches und arbeitsintensives Leben ist es als Compliance-Verantwortlicher (m/w/d) schon, die Arbeit darf man nicht scheuen, kreativ muss man sein, empathisch, lernfähig, vernetzt und bitte auch ein bisschen lustig. Denn sonst vergeht Ihnen schon gleich zu Beginn das Lachen, wenn man sich anschaut, zu welchen Taten Menschen – letztlich Kolleginnen und Kollegen, Kundinnen und Kunden, langjährige Geschäftspartner und

auch Freunde – fähig sein können, wenn Sie Vorteile für sich wittern. Bekanntermaßen frisst Gier Hirn. Also: rüsten Sie Ihren Werkzeugkoffer auf mit dem nötigen Equipment, um den Gierigen das Handwerk zu legen.

UP-TO-DATE BLEIBEN

Aber einmal gelernt oder den Werkzeugkoffer zusammengestellt, wird nicht reichen. Taten verändern sich und Tatgelegenheiten. Denken Sie nur mal daran, dass man vor 30 Jahren eher weniger mit dem Computer seinen Betrügereien Vorschub leisten konnte, heute geht es gar nicht mehr ohne, wenn Sie Täter entdecken und der Spur des Geldes folgen wollen.

Hinzu kommen dann neue Gesetze, die es den Verantwortlichen zuweilen im Unternehmen schwer machen, die sie aber auch zwingen, ihren Job immer auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Nehmen wir mal das noch immer neue und noch nicht verabschiedete **Verbandssanktionengesetz** (VerSanG-E). Hier soll neu geregelt werden, wie Unternehmen bei potenziellen Straftaten, die von der Organisation ausgehen, sanktioniert werden sollen, aber auch wie sie eine Sanktionsmilderung erreichen können. Diese geplante Option wiederum greift unmittelbar in die Umsetzung von unternehmens-eigenen Ermittlungen ein, beispielsweise, wie Sie Mitarbeitende fair und rechtskonform befragen können, wie eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden aussehen kann und wie Sie sich dennoch verteidigen könnten.

Auch spannend und herausfordernd ist das gerade in der 18. KW 2023 verabschiedete **Hinweisgeberschutzgesetz**, das gerade kleinere Unternehmen ab 50 Mitarbeitende vor große Umsetzungsherausforderungen stellt. Dieses Thema ist jedoch für die gesamte Unternehmenskultur wichtig, wie gehen Sie mit Hinweisen um, wie mit Delinquenten in den eigenen Reihen, und wie klären Sie Taten eigentlich



auf, ohne Menschen voreilig zu verurteilen, ohne sie unrechtmäßig zu beschädigen und ohne jemanden „laufen zu lassen“, weil Ihnen Verfahrensfehler unterlaufen.

Sicherzustellen, dass ein Hinweis nicht gleich ein Anfangsverdacht und dass ein Anfangsverdacht nicht gleich ein Urteil ist, ist Job der neu einzurichtenden Hinweisgeberstellen. Das will schon gelernt sein, sonst machen Sie im Unternehmen jede Vertrauenskultur zunichte, die vielleicht vorher in Jahren aufgebaut ist. Der Prozess hinter der Meldung ist entscheidend, wie professionell Sie Sachverhalte im Unternehmen aufklären können, wie man Ihnen vertrauen kann und ob Sie eher Florett oder Schwert beherrschen. Idealerweise liegt Ihnen beides.

Sie merken, jetzt wird es komplexer, weil alles ineinandergreift: Taktik, Strategie, Kriminalistik, Jura, Psychologie, Betriebswirtschaft, Unternehmensberatung.

Gerade heiß diskutiert und auch nicht unumstritten in puncto Umsetzung für mittelständische Unternehmen ist das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**. Know your customer ist schon ein schwieriges aber fast professionalisiertes Thema in den Unternehmen, ggf. auch noch know your supplier – nun aber kommt hinzu know the supplier of your supplier oder

know the customer of your customer. Und wie genau Sie das angemessen für ein international agierendes aber dennoch mittelständisches Unternehmen umsetzen wollen, wird Ihnen schlaflose Nächte bereiten.

Und alles wird flankiert von dem für Ermittlungen nicht unbedingt zielführenden sonst aber durchaus berechtigtem **Datenschutz**, der sie unter anderem zwingen will, Ihre gesammelten Erkenntnisse aus Ihren Ermittlungen auch mit denen zu teilen, die Gegenstand der – letztlich vielleicht noch ergebnislosen – Ermittlungen waren. Dies könnte eine Informationspflicht zur Unzeit auslösen, die Ihnen vielleicht Ihre weiteren Ermittlungen torpediert. Hier Entscheidungen zu treffen, erfordert Fingerspitzengefühl, rechtliches Knowhow und ein gutes Händchen für differenzierte Strategien, die Ihr Unternehmen absichern.

Andererseits sollten Sie auch sicherstellen, dass Sie nur die Informationen erheben, die Sie unbedingt benötigen (Datensparsamkeit), für die es keine andere Erhebungsmethode oder keinen geeigneteren Zeitpunkt gibt und wenn Sie mit der Erhebung der Daten schon die Persönlichkeitsrechte einzelner Betroffener verletzen, dass Sie dafür eine tragende Güterabwägung vorgeschaltet haben. Da brauchen wir dann wieder unmittelbares juristisches Knowhow gepaart mit strategischen Abwägungen und Unternehmenskenntnissen.

Auch die immer weiter ausgefeilten Anforderungen an **ESG** (Environment, Social & Governance) sind zwar seit 2017 „nur“ Berichtspflichten für börsennotierte Unternehmen, aber wie wollen Sie sich im Mittelstand dem entziehen, wenn Ihre großen Kunden dieses Reporting von Ihnen verlangen, um die eigenen Anforderungen zu erfüllen? So schwappen also auch die Gesetze, mit denen der Gesetzgeber eigentlich die Großunternehmen einfangen will, in die nachgelagerten Lieferketten. Und jeder Compliance-Verantwortliche (m/w/d) versucht individuelle Lösungen und Wege für das eige-

ne Unternehmen aufzuzeigen und sich im Gespräch mit anderen Unternehmensvertretern zu spiegeln, ob es denn reichen dürfte. Also müssen Sie sich auch gut vernetzen, um keine Aktualisierung zu verpassen.

POST-PRÄVENTION BZW. COMPLIANCE IM NACHGANG

Compliance soll regelkonformes Handeln fördern und präventiv die Mitarbeitenden und das Unternehmen stärken. Sie wollen damit also Non-Compliance vermeiden, also müssen Sie auch wissen, wie Non-Compliance geht. Soll heißen, wenn Sie keine Vorstellung davon haben, wie ein Täter in den eigenen Reihen sich seine Taschen füllt, dann werden Sie auch keinen angemessenen Weg finden, das zu verhindern. Letztlich schießen Sie dann mit Kanonen auf Spatzen, in der Hoffnung, einen Treffer zu landen.

Compliance fängt nicht mit einem Verhaltenskodex, Regeln oder Trainings an, sondern es beginnt mit einem Risikomanagement-System. Und ja, liebe Juristen, da sind wir dann wieder in der Betriebswirtschaft angekommen. Die klassischen Instrumente des Risikomanagements benötigen wir für ein Fraud-Risk-Management. Erst wenn wir wissen, in welchem betrieblichen Risikoumfeld und mit welchen Szenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten wir uns bewegen, können wir angemessene und wirksame Mechanismen und Maßnahmen entwickeln, dem entgegenzuwirken. Aber eben nicht andersherum. Deshalb brauchen wir für Compliance mindestens die beiden Wissenschaften: Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft.

Zum Glück schreibt uns unser Gesetzgeber noch nicht vor, wie ein solches System auszusehen hat, so granular mischt er sich dann doch nicht ein. ABER: die Rechtsprechung behält sich dann doch eine Bewertung vor, ob Sie angemessen und ohne schuldhafte Un-

kenntnis systemische Fehler im Unternehmen erkennen und vermeiden können, oder ob Ihr System geeignet ist, systemisches Täterverhalten zu begünstigen. Also Vorsicht, einfach mal so üben und hoffen, das wird schon genügen, reicht für gute Compliance nicht.

Ein so spannendes Geschäftsfeld wartet auf Sie, wenn Sie auf dieser Klaviatur spielen wollen. Wenn Sie das lernen wollen, dann helfen wir Ihnen, wenn Sie das nicht lernen wollen, werden Sie Hilfe brauchen.

ZUR AUTORIN:

Die Autorin *Birgit Galley* ist seit über 25 Jahren als Betrugsermittlerin selbstständig und ist seit über 20 Jahren als Trainerin für Unternehmenseigene Ermittlungen, Compliance und Interviews tätig. Sie ist gemeinsam mit Ingo Minoggio und Marko Schuba Herausgeberin des Fachbuches „Unternehmenseigene Ermittlungen – Recht. Kriminalistik. IT“, und ist Geschäftsführerin der School GRC Training GmbH in Berlin (www.school-grc.de), wo sich seit vielen Jahren berufsbegleitend Teilnehmende in Einzelseminaren qualifizieren oder in Zertifikatslehrgängen u.a. zu CIE -Certified Investigation Expert, CCE – Certified Compliance Expert, DAS Interviews | Befragungen (diploma of advanced studies), DAS Kriminalistik, HCO – Healthcare Compliance Officer.





Multidisziplinär und international: So geht starke Rechtsberatung.

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 95 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Mazars, the smart choice.

mazars

www.mazarscareers.com/de

#INTERVIEW



**RECHTSANWALT
SEM DANIEL WIEGAND,
ASSOCIATE BEI MAZARS
ÜBER SEINEN KARRIEREBEGINN
UND BISHERIGEN WERDEGANG**

3 IM INTERVIEW MIT MAZARS: RA SEM DANIEL WIEGAND ÜBER SEINEN KARRIEREBEGINN UND BISHERIGEN WERDEGANG

Im März 2023 führte unser Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg ein Interview mit *Sem Daniel Wiegand*, Associate bei Mazars.

In diesem Interview spricht Rechtsanwalt Wiegand vor allem über seinen bisherigen Werdegang und Karrierebeginn. Er erzählt u.a. von seiner Entscheidung, zu Mazars zurückzukehren, wo er bereits seine Wahlstation absolvierte sowie von seinem Arbeitsalltag. Er beantwortet zudem Fragen zu den Voraussetzungen als Volljurist:in bei Mazars sowie zu seiner Praxisgruppe „Energie“. Wie gestaltet sich eine juristische Ausbildung als Referendar:in bei Mazars? Welche besonderen Herausforderungen begegnen einem im Rahmen des Energierechts? Diese und weitere Themen werden hier geklärt.

ZUR PERSON

Sem Daniel Wiegand arbeitet seit November 2021 als Rechtsanwalt bei der *Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH* als Teil der Praxisgruppe „Energie“. Er berät die energieintensive Industrie, Energieerzeuger sowie Energieversorger. Zuvor absolvierte er sein Rechtsreferendariat in Hessen sowie ein Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

ZUM UNTERNEHMEN

Bei *Mazars* kommen Menschen zusammen, die gemeinsam Großes schaffen. Gegründet in Europa und in der Welt zuhause, ist das Unternehmen heute in 90 Ländern vertreten. 44.000 Expert:innen sind vertrauensvoll für die Mandant:innen aktiv, um ihr Geschäft nachhaltig weiterzuentwickeln: von Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht bis Accounting, Financial Advisory und Consulting.

Die *Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft* umfasst mehr als 100 Rechtsanwält:innen, die in allen Bereichen des deutschen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts beraten. Die Schwerpunkte liegen in der Transaktionsberatung sowie im Gesellschafts-, Immobilien-,

Arbeits-, Energie-, Gesundheits- und im öffentlichen Wirtschaftsrecht, im IT/IP-Recht, im Handels- und Wettbewerbsrecht und im Finanz- und Versicherungsaufsichtsrecht sowie im Bereich Legal Compliance und Datenschutz.



DAS INTERVIEW

Klingenberg: Sehr geehrter Herr Wiegand, vielen Dank zunächst, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben. Es soll maßgeblich um Ihren Karrierebeginn und den bisherigen Werdegang bei *Mazars* gehen. Zudem ist interessant, welche Möglichkeiten Rechtsreferendar:innen in dieser Kanzlei haben. Sie selbst haben dort Ihre Wahlstation absolviert. Was hat Sie dazu bewogen, nach der Anwaltsstation zur juristischen Ausbildung nochmals in eine Kanzlei zu gehen? Und wie sind Sie damals auf *Mazars* aufmerksam geworden?

Rechtsanwalt Wiegand: Bereits in der Anwaltsstation hat mich die Dynamik begeistert, die der Anwaltsberuf mit sich bringt. Mit der Tätigkeit in einer Kanzlei verband ich einen fordernden sowie abwechslungsreichen Alltag, tiefgreifende Recherchen gekoppelt mit der regen Kommunikation mit Kolleg:innen und Mandant:innen. Zudem faszinierten mich die vielseitigen Einblicke in Marktabläufe. Durch eine energierechtliche Veranstaltung wurde

ich dann auf das Energierechtsteam von Herrn Dr. Thomale bei *Mazars* aufmerksam. Gerade die interdisziplinäre sowie internationale Aufstellung des Unternehmens hat mich zu einer Bewerbung motiviert.

Klingenberg: Wie gestaltete sich Ihre juristische Ausbildung als Referendar bei *Mazars*? Welche Aufgaben wurden Ihnen anvertraut? Inwieweit wurden Sie dort auf die mündliche Prüfung vorbereitet?

Rechtsanwalt Wiegand: Als Referendar wurde ich von dem Team direkt in die Mandatsarbeit einbezogen. Recherchen, Erstellung von Präsentationen sowie die Mitarbeit an Vermerken und Schriftsätzen gehörten zu meinen Aufgaben. Die Besprechungen bzw. Darstellung von Sachverhalten und Prüfungsergebnissen vor Kolleg:innen half mir derweil in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

Klingenberg: Wie kam es, dass Sie schließlich Ihre Karriere als Volljurist bzw. als Rechtsanwalt bei *Mazars* begonnen haben? Wurden Sie übernommen oder mussten Sie sich gesondert für die Position bewerben?

Rechtsanwalt Wiegand: Meine Erwartungen aus der Anwaltsstation erfüllten sich im Rahmen der Wahlstation. Während dieser Ausbildungsphase arbeitete ich mich intensiv in energierechtliche Themen ein, lernte viel, hatte Spaß an der Tätigkeit und konnte mich gut in das Team integrieren. Schlussendlich wurde mir dann ein Angebot gemacht.

Klingenberg: Welche Voraussetzungen, sowohl hinsichtlich der Hard Skills als auch der Soft Skills, sollte ein:e Bewerber:in für eine Karriere als Rechtsanwält:in bei *Mazars* mitbringen? Welche weiteren Anforderungen werden an die Bewerbung von frischen Volljurist:innen gestellt?

Rechtsanwalt Wiegand: Grundsätzliche Voraussetzungen sind Begeisterungsfähigkeit für das Fach, Spaß an der Arbeit in innovativen Projekten, überdurchschnittliche Examensergebnisse sowie gute Englischkenntnisse. Jede weitere Fremdsprache ist ein Plus. Zudem sind analytisches Denkvermögen, Kommunikationsstärke und eine sehr gute Auffassungsgabe essenziell für die Arbeit als Volljurist:in.

Klingenberg: Wie verlief das Onboarding bei *Mazars*? Was können Berufseinsteiger:innen in den ersten 100 Tagen bei Ihnen in der Kanzlei erwarten?

Rechtsanwalt Wiegand: Das offizielle Onboarding war – coronabedingt – geprägt von einer Mehrzahl an Kursen, die digital im Intranet bereitgestellt wurden. Bei Rückfragen standen immer Kolleg:innen persönlich bereit. Auf fachlicher Ebene wurde ich direkt in ein gerade anlaufendes Mandat eingebunden und konnte so die verschiedenen Stadien eines Beratungsprojektes mitverfolgen. Im Sinne des Teambuildings wurde ich direkt in bestehende Mittagsrunden integriert. In den ersten 100 Tagen bei *Mazars* erwartet Berufseinsteiger:innen eine spannende und intensive Zeit, in der sie eine steile Lernkurve erleben können.

Klingenberg: Sie sind nun seit über einem Jahr bei *Mazars*. Was schätzen Sie besonders an dem Unternehmen? Und wofür steht *Mazars*?

Rechtsanwalt Wiegand: Vor allem schätze ich die engagierten Kolleg:innen bei *Mazars*, die bei Haltung höchster Qualitätsstandards stets eine angenehme Arbeitskultur gewährleisten und von denen man kontinuierlich lernen kann. Dazu kommt, dass Innovation großgeschrieben und Engagement gefördert wird. Zudem schätze ich die Vielzahl an spannenden Mandaten, die wir betreuen dürfen.

Klingenberg: Sie sind in der Praxisgruppe „Energie“ tätig. Wann sind Sie erstmalig mit dem Thema „Energie“ im rechtlichen Zusammenhang in Berührung gekommen und was hat Sie daran so begeistert?

Rechtsanwalt Wiegand: Energiewirtschaftliche Themen interessierten mich seit jeher. Im Verlauf meiner universitären Ausbildung gab es immer wieder energierechtliche Schnittmengen im Rahmen von umwelt- und rohstoffrechtlichen Recherchen. Begeistert hat mich vor allem die gesellschaftliche Relevanz einer gesicherten Energieversorgung, die sich ständig verändernde Rechtslage sowie die Schnittstelle mit anderen Themengebieten und Berufsgruppen.

Klingenberg: Worum geht es konkret bei der Praxisgruppe „Energie“? Mit welchen Rechtsfragen beschäftigen Sie sich regelmäßig? Welchen besonderen Herausforderungen begegnen Sie im Rahmen des Energierechts bzw. in Ihrer Praxisgruppe?

Rechtsanwalt Wiegand: Zu unseren Mandant:innen gehören Stadtwerke, Energieversorger, Projektentwickler:innen, Contractoren, Städte und Kommunen sowie Finanzinvestoren. Dabei beschäftigen wir uns mit ganz unterschiedlichen Themen. Ein starker Fokus unseres Teams liegt auf den Energieträgern Wärme, Gas und Strom. Im Alltag werden beispielsweise Lieferverträge gestaltet, Mandant:innen zu Energieumlagethemen beraten oder in Rechtstreitigkeiten aus Versorgungsverhältnissen vertreten. Derzeit ist ein großes Thema die Anwendung der Energiepreisbremsen für Energieversorger und Letztverbraucher:innen. Die besondere Herausforderung ist die – sich gerade im letzten Jahr beschleunigte – Entwicklung der Gesetzeslage. Diese Dynamik hält einen stets auf Trab, lässt es aber auch nie langweilig werden.



Klingenberg: Wie sieht Ihr typischer Arbeitsalltag aus? Nehmen Sie Arbeit mit nach Hause?

Rechtsanwalt Wiegand: Der typische Arbeitsalltag beginnt meist mit einem Blick in den Kalender sowie in die energiewirtschaftliche Presse. Der Tag besteht dann in der Regel aus der Beantwortung von E-Mails, Abstimmungen mit Kolleg:innen und Mandant:innen sowie der Erstellung von Schriftstücken.

Ausgeglichen wird der Arbeitsalltag in der Regel durch ein gemeinsames Mittagessen sowie einen Spaziergang mit Kolleg:innen.

Aktuell kommt verstärkt die Auswertung von neuen Verordnungen und Gesetzen zu den Tagesaufgaben hinzu. Das Arbeiten aus dem Homeoffice ist bei uns natürlich möglich, ich persönlich bevorzuge doch meist das Büro und vermeide es daher lieber, Arbeit mit nach Hause zu nehmen.

Klingenberg: An welchen Moment in Ihrer Karriere bzw. welchen Fall denken Sie am liebsten zurück?

Rechtsanwalt Wiegand: Der Wiedereinstieg bei *Mazars* nach meinem Referendariat als Rechtsanwalt. Es war einfach schön, nach der ersten gemeinsamen Zeit dauerhaft ins Team zurückzukehren.

Klingenberg: Und auf welchen Moment bzw. Fall blicken Sie am wenigsten gern zurück?

Rechtsanwalt Wiegand: Neben fristbedingten längeren Abenden, gab es bisher tatsächlich keinen richtigen Tiefpunkt.

Klingenberg: Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf ihren Weg geben?

Rechtsanwalt Wiegand: Ich bin überzeugt davon, dass die Berufswahl nach Möglichkeit davon abhängen sollte, wie viel Freude man aus der Tätigkeit schöpfen kann. Daher würde ich Studierenden ans Herz legen, sich bei der Wahl mehr von ihrem Gefühl und weniger von extrinsischen Faktoren leiten zu lassen. Es lässt sich wirklich viel Kraft daraus schöpfen, wenn man einen Bereich gefunden hat, den man mag und für den man echtes Interesse hat.

Vielen Dank für das Interview.



THE FUTURE OF LAW IS HERE



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

Wir sind eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Standorten in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA.

Werden Sie Teil unserer Teams in **Düsseldorf** und **Frankfurt am Main** in den **Praxisgruppen**

- Arbeitsrecht, *Employment, Pensions and Incentives*
- Bank- und Finanzrecht, *Finance*
- Gesellschaftsrecht/M&A, *Corporate/M&A*
- Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht, *Intellectual Property/Patent Litigation*
- Kartell- und Öffentliches Recht, *Competition, Regulation and Trade*
- Konfliktlösung, *Dispute Resolution*
- Steuerrecht, *Tax*

Schreiben Sie unsere Erfolgsgeschichte mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

HERBERTSMITHFREEHILLS.COM

HSF-Recruitment-Team



Dr. Christoph Nawroth
Partner

T +49 211 9755 9082
christoph.nawroth@hsf.com



Christine Guha
HR Manager

T +49 211 9755 9013
christine.guha@hsf.com



4 „HERR DR. BÜßER, WÜRDEN SIE HEUTE WIEDER RICHTER WERDEN WOLLEN?“



von Herrn *Dr. Janko Büßer*, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, Dozent und Autor

Diese Frage wird mir tatsächlich immer wieder von Referendarinnen und Referendaren gestellt und auch nach fast 20 Jahren kann ich sie mit „Absolut!“ beantworten. Ich würde jederzeit wieder Zivilrichter werden, heute sogar mit noch viel größerer Überzeugung als vor knapp 20 Jahren.

Warum? Von den vielen Gründen hier die wichtigsten:

- Als Richter genieße ich Unabhängigkeit. Ich kann vor allem in der Sache frei von äußeren Vorgaben, fremden Interessen und gewünschten Ergebnissen so entscheiden, wie ich es nach meiner Überzeugung für richtig halte. Wenn man das einmal erlebt hat, möchte man es nicht mehr missen. Dabei kann ich selbst bestimmen,

wann, wo und wie ich arbeite. Der Beruf lässt sich so auch bestens mit der Kinderbetreuung vereinbaren, was nicht zuletzt während der Pandemie ein unschätzbare Vorteil war. Damit verbindet der Beruf die Vorteile der Selbständigkeit.

- Der Beruf ist in der Gesellschaft angesehen. Meine Arbeit ist sinnstiftend und war vom ersten Tag an mit hoher Verantwortung verbunden. Ich treffe meine Entscheidungen mit Bezug auf das echte Leben und übe dabei hoheitliche Gewalt aus.

Auch Frauen(be)förderung ist zumindest in der Hamburger Justiz selbstverständlich.

- Ich konnte mich in den letzten Jahren auf Gesellschafts- und Insolvenzrecht spezialisieren und bearbeite in diesen Bereichen anspruchsvolle Verfahren mit immer neuen Fragestellungen. Ich könnte aber auch problemlos in einen anderen Bereich oder an ein anderes Gericht wechseln. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch in Hamburg, bei der Deutschen Richterakademie oder bei den zahlreichen sonstigen Anbietern.

- Der Berufsalltag besteht aus einer für mich passenden Mischung aus Arbeit am Schreibtisch, Beratung mit meinen Senatskollegen und dem direkten Kontakt mit den Parteien und ihren Anwältinnen und Anwälten in der Verhandlung. Ich mag es sehr, einen komplexen Prozessstoff zu durchdringen, die maßgeblichen Fragen zu ermitteln und die Probleme des Falls zu analysieren. Es macht mir viel Spaß, mit meinen Kollegen über die Fälle und deren Lösungen zu diskutieren. Ich finde es spannend, mir in der Verhandlung die Sichtweise der Parteien anzuhören, in den rechtlichen Austausch mit der Anwaltschaft zu gehen und nach Möglichkeiten zu suchen, den Rechtsstreit gütlich beizulegen.
- Außerdem war ich in den ersten Jahren in verschiedenen Kammern im Straf- und Zivilrecht eingesetzt. Dabei habe ich gelernt, dass es am meisten darauf ankommt, ob einem der Richterberuf als solcher gefällt, weil man in der täglichen Arbeit durchaus Gefallen an Rechtsgebieten finden kann, denen man vorher eher abgeneigt war. Darüber hinaus war ich im Justizprüfungsamt und in der Verwaltung von Landgericht und Oberlandesgericht tätig. Das war sehr abwechslungsreich und interessant. Es gibt noch vieles mehr, bei dem man einmal ganz andere Einblicke erhält, zum Beispiel durch Abordnungen an Bundesgerichte oder Ministerien, andere Gerichtszweige oder zur Staatsanwaltschaft. Es gibt sogar Kolleginnen und Kollegen, die Haftanstalten geleitet haben. Diese Vielfalt sorgt dafür, dass jeder früher oder später dort landen wird, wo er sich am wohlsten fühlt.
- Ich unterrichte gern und bilde gern aus. Hierzu habe ich viele Gelegenheiten: in der Wahlstation von Referendarinnen und Referendaren, in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften und in der Fortbildung von

Kolleginnen und Kollegen bzw. Anwältinnen und Anwälten. Genauso gern schreibe ich an juristischen Büchern (bspw. Büßer/Tonner, *Das zivilrichterliche Dezernat*, 4. Auflage 2021).

- Bräuchte ich mal eine längere Auszeit, könnte ich Sabbatmonate bis hin zu einem Sabbatjahr nehmen. Genauso könnte ich in vielen Varianten der Teilzeit arbeiten.

Für die heutige Berufswahl würde ein wichtiger Punkt hinzukommen:

Ich fände es nach wie vor spannend, all die Umbrüche, die in der Justiz anstehen – und damit einen bedeutenden Teil der Zukunft unserer Gesellschaft – aktiv mitzugestalten. Es ist eine packende Herausforderung, ein System von innen heraus zu verbessern. Wenn ich sehe, wie viele junge Kolleginnen und Kollegen mit Engagement und Elan, Eigeninitiative und großer Leidenschaft den alten Dampfer Justiz modernisieren und attraktiver machen, mit neuen Ideen alte Probleme einfach mal lösen und mit ihrer mitreißenden Art alles in Bewegung bringen, stellt sich mir nur eine Frage:

Wer wäre da nicht gern dabei?

i JURCASE INFORMIERT:

Herr Dr. Janko Büßer gibt als etablierter Richter auch wertvolle Insights für Referendarinnen und Referendare in der Zivilstation sowie jungen Zivilrichterinnen und Zivilrichtern mit seinem Buch *Das zivilrichterliche Dezernat (Büßer/Tonner)*, welches aktuell in der vollständig überarbeiteten 4. Auflage 2021 erhältlich ist.



14
Fachbereiche
→ **jetzt**
informieren

Fachanwalts-Lehrgänge

//   **Hybrid**

*Das Beste aus **zwei** Unterrichtswelten:*

→ Sie haben die Wahl-Präsenz- u./o. Online-Unterricht

Sie können - je nach Situation - **einen Teil in Präsenzform** und **einen Teil in Onlineform**, d.h. als Virtuelles Klassenzimmer absolvieren. Selbstverständlich können Sie unsere Lehrgänge auch als **reine ONLINE-Version** buchen. Klausuren müssen allerdings immer in Präsenzform geschrieben werden. Hierzu bieten wir jetzt verschiedene Klausurorte deutschlandweit an.



ARBER
SEMINARE

Anwaltsfortbildung



5 PRAKTIKER:INNEN STELLEN VOR: DAS MEDIZINRECHT

In unser Beitragsreihe „*Praktiker:innen stellen vor*“ erhältst du Einblicke von erfahrenen Praktikern renommierter Kanzleien zu einem bestimmten Rechtsgebiet. Erfahre außerdem, welche Karrieremöglichkeiten du in diesem Rechtsgebiet hast und welche besonderen Kenntnisse du mitbringen solltest.

Das Medizinrecht wird dir nachfolgend von *Birthe Mack*, Rechtsanwältin bei HFBP Rechtsanwälte und Notar vorgestellt:

DAS MEDIZINRECHT: EINBLICKE IN BERUFSRECHT, VERTRAGSARZTRECHT, ÄRZTLICHE VERTRAGS- UND GESELLSCHAFTSRECHT, ARZT-HAFTUNGSRECHT UND MEDIZINSTRAFRECHT

Wir von HFBP Rechtsanwälte & Notar sind eine auf das Medizinrecht spezialisierte Kanzlei, die überregional Akteur:innen des Gesundheitswesens berät. Doch was versteht man eigentlich unter „Medizinrecht“?

EIN ÜBERBLICK:

Begonnen bei A wie Arzthaftungsrecht bis hin zu Z wie Zulassungsverfahren – das Medizinrecht ist sehr facettenreich! Generell lässt sich unter dem Begriff des „Medizinrechts“ die Summe derjenigen Normen verstehen, die sich auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Insbesondere die nachfolgenden Gebiete sind dem Medizinrecht zuzuordnen:

- Recht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, v. a. das Vertragsarzt- und das Vertragszahnarztrecht sowie das Recht der sozialen und privaten Pflegeversicherung;
- Berufsrecht der Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und anderer Heilberufe;
- Recht der medizinischen Behandlung (insbesondere Arzthaftungsrecht);
- (zahn-)ärztliche Vertrags- und Gesellschaftsrecht;
- Krankenhausrecht;
- Medizinstrafrecht;
- Arzneimittel- und Medizinprodukterecht;
- Apothekenrecht.

Bereits diese Aufzählung von Teilgebieten verdeutlicht die Komplexität des Medizinrechts. Im Folgenden haben wir anhand eines praktischen Beispiels das Medizinrecht vorgestellt.

FALLBEISPIEL 1:

Doktor Medicus (M) ist Facharzt für Allgemeinmedizin und betreibt in der Innenstadt von Frankfurt eine Einzelpraxis auf eben genanntem Fachgebiet. In seiner Praxis beschäftigt er einen Weiterbildungsassistenten (W). W ist sehr ambitioniert und hält nichts von einer angestellten Tätigkeit. Er möchte selbst das Ruder in die Hand nehmen. Folglich vereinbaren M und W, dass beide, nachdem W seine Weiterbildung zum Facharzt der Allgemeinmedizin bestanden hat, eine Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen. Die Praxis soll in den bisherigen Praxisräumlichkeiten des M fortgeführt werden.

Hinweis: Bis auf die Tatsache, dass die meisten Weiterbildungsassistent:innen erst einmal keine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten, ist dies ein Praxisbeispiel, wie es tagtäglich vorkommt. Und trotz der Kürze des Falles steckt hier wahnsinnig viel Medizinrecht drin.

A. BERUFSRECHT

Nach § 2 Bundesärzteordnung (BÄO) bedarf es zur Ausübung des ärztlichen Heilberufs der Approbation als Ärzt:in. Mit der Erteilung der Approbation ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, sich in einer eigenen Praxis niederzulassen.

Die bzw. der Ärzt:in ist sodann aufgrund ihres bzw. seines Status als „approbierte:r Ärzt:in“ Mitglied der jeweiligen zuständigen Landesärztekammer, die auf Grundlage der Kammer- und Heilberufsgesetze eine Berufsordnung (BO) aufstellt, an die sich jede:r Ärzt:in halten

muss. Die BO stellt nach der Präambel der MBO „die Überzeugung der Ärzteschaft im Verhalten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar“. Die BO dient dem Ziel „das Vertrauen zwischen Ärztinnen und Ärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern; die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen; die Freiheit und das Ansehen des Arztberufes zu wahren; berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern“.

Die bzw. der Ärzt:in ist ab Approbationserteilung berechtigt, Patient:innen zu behandeln, allerdings nur Privatpatient:innen! Da in Deutschland ca. 85% der Bevölkerung in der gesetzlich krankenversichert sind, ist eine reine privatärztliche Tätigkeit für die meisten Ärzt:innen im ambulanten Bereich eher unattraktiv. Folglich streben nahezu alle Ärzt:innen einen sog. Facharzt an, der mittels einer Weiterbildung, die nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung (WBO) der zuständigen Landesärztekammer absolviert wird, erlangt wird. Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der WBO. Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen.

In unserem Fall beträgt die Weiterbildungszeit des W 60 Monate. W muss einen Antrag bei der zuständigen Landesärztekammer auf Zulassung zur (mündlichen) Facharztprüfung stellen. Nach bestandener Prüfung darf sich W als Facharzt für Allgemeinmedizin betiteln.

B. VERTRAGSARZTRECHT

Mit Führen des Facharztstitels ist die bzw. der Ärzt:in grundsätzlich berechtigt, gesetzlich versicherte Patient:innen zu behandeln, aller-

dings nur, wenn er einen sog. Versorgungsauftrag seitens des Zulassungsausschusses bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erhält. Dies ergibt sich aus § 95 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

An dieser Stelle sei gesagt, dass es im Rahmen der ärztlichen Versorgung eine sogenannte Bedarfsplanung gibt. Die Bedarfsplanung dient der Sicherstellung der vertragsärztlichen ambulanten Versorgung (vgl. § 99 Abs. 1 SGB V). Die flächendeckende, wohnortnahe vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung soll gewährleistet werden und Fehl-/



Überversorgungen sollen vermieden werden. Mithin ist es relevant, ob es sich um einen „offenen“ oder „gesperrten“ Planungsbereich handelt. Im Falle eines gesperrten Planungsbereichs, d. h. wenn ein Versorgungsgrad von 110 Prozent im jeweiligen Planungsgebiet erreicht ist, kann sich ein: Ärzt:in grundsätzlich nur dann neu niederlassen oder anstellen lassen, wenn ein:e andere:r Ärzt:in auf seine Zulassung verzichtet und somit ein Versorgungsauftrag in der jeweiligen Fachgruppe „frei“ wird.

In den Innenstädten der deutschen Metropolen ist – anders als in der ländlichen Region – grundsätzlich eine ärztliche Überversorgung

(§ 101 SGB V) vorhanden. Mithin müssten M und W Ausschau nach einer bzw. einem Praxisabgeber:in derselben Fachgruppe (hausärztliche Versorgung) halten. Diese:r würde dann einen Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens gemäß § 103 Abs. 4 SGB V bei dem Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung stellen. Sofern diesem Antrag, wie regelhaft, stattgegeben wird, muss sich W auf den ausgeschriebenen Versorgungsauftrag bewerben und vollständige Antragsunterlagen bei dem Zulassungsausschuss einreichen. Gesetzliche Regelungen findet man hierzu sowohl im SGB V als auch in der Zulassungsverordnung für Ärzt:innen (Ärzte-ZV). Neben dem Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (§§ 18 f. Ärzte-ZV) ist darüber hinaus ein Antrag auf Verlegung des Praxisstandortes zu stellen (§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV), da der Versorgungsauftrag bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Praxisabgebers an dessen Praxisstandort gebunden ist. Zudem müssen M und W gemeinsam einen Antrag auf Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft stellen (§ 33 Ärzte-ZV).

C. ÄRZTLICHES VERTRAGS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Die bzw. der Praxisabgeber:in, welche:r einen Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens stellt, damit W zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen wird, wird seine Praxis aber regelmäßig nicht umsonst abgeben, sondern möchte für die Übertragung ihrer bzw. seiner Praxis selbstverständlich einen Kaufpreis erhalten. Mithin muss W mit der bzw. dem Praxisabgeber:in einen sogenannten Praxisübernahmevertrag gemäß § 433 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schließen, in denen Regelungen zu Praxisgegenständen/-geräten, Kaufpreis/ Fälligkeit, Patientenkartei/ Datenschutz etc. getroffen werden müssen. Mithin handelt es sich um einen „simplen“

Kaufvertrag mit medizinrechtlichen Besonderheiten.

Darüber hinaus müssen M und W einen Gesellschaftsvertrag schließen und diesen dem Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung einreichen. In medizinrechtlicher Hinsicht muss der Gesellschaftsvertrag insbesondere regeln, wann ein Gesellschafter aus der gemeinsamen Berufsausübungsgemeinschaft ausscheidet, was mit dem Versorgungsauftrag der ausscheidenden Ärztin bzw. des ausscheidenden Arztes passieren soll und ob eine Abfindung zu zahlen ist. Darüber hinaus ist zu regeln, wie die Gesellschafter sich untereinander vertreten dürfen/müssen (§ 32 Ärzte-ZV, § 20 Musterberufsordnung Ärzte).

Mit Zulassung des W zur vertragsärztlichen Versorgung und Genehmigung der gemeinsamen Berufsausübung mit M kann die Berufsausübungsgemeinschaft M und W GbR zum beantragten Quartalsbeginn ab sofort vertragsärztliche Leistungen erbringen. Für gewisse Leistungen müssen die Ärzt:innen im Vorfeld noch Genehmigungen beantragen (z. B. für sonographische Leistungen). Wichtig ist, dass nicht die einzelnen Ärzt:innen, sondern die Berufsausübungsgemeinschaft Vertragspartner der Patient:innen wird.

FALLBEISPIEL 2:

Dr. Medicus (M) und sein ehemaliger Weiterbildungsassistent (W) betreiben mittlerweile die von ihnen beantragte Berufsausübungsgemeinschaft Dr. M & W in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eines Tages kommt Patient Peter Poli (P) in die Sprechstunde der Praxis und klagt über Rückenschmerzen. W behandelt die Schmerzen mittels einer orthopädisch indizierten Spritze, trifft dabei jedoch versehentlich die linke Niere, so dass bei P ein Nierenhämatom ausgelöst wird. Zudem leidet P seit der Injektion unter starken Kopfschmerzen, was typische Nebenwirkung

des injizierten Medikaments sind. Hätte P von den Nebenwirkungen vorab gewusst, hätte er nicht in die Behandlung eingewilligt.

A. ZIVILES ARZTHAFTUNGSRECHT

Mit dem Begriff des Medizinrechts verbinden die meisten Bürger:innen das sog. Arzthaftungsrecht. Ein:e Patient:in wird fehlerhaft behandelt und fordert infolgedessen auf Grundlage der Vorschriften des §§ 630a ff. i. V. m. § 280 BGB bzw. § 823 BGB Schadensersatz und Schmerzensgeld.

In vertraglicher Hinsicht hat die Berufsausübungsgemeinschaft (!) – und nicht W als behandelnder Arzt – mit P einen Behandlungsvertrag geschlossen. Bei dem Behandlungsvertrag handelt es sich um eine besondere Form des Dienstvertrages, d. h. es wird nur das fachgerechte Bemühen um die Genesung geschuldet, nicht aber der (Behandlungs-)Erfolg an sich. Begründet wird dies mit den Unberechenbarkeiten des individuellen menschlichen Organismus.

Die Kernfrage des Arzthaftungsrecht ist, ob der Ärztin bzw. dem Arzt ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler unterlaufen ist.

A) BEHANDLUNGSFEHLER

Der Begriff des Behandlungsfehlers ist gesetzlich nicht definiert. Aus § 630a Abs. 2 BGB wird abgeleitet, dass immer dann ein Behandlungsfehler vorliegt, wenn der allgemein anerkannte fachliche Standard unterschritten wird. Der Standard wird definiert als der jeweilige Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, welcher zur Erreichung des ärztlichen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat. Im Rahmen eines Zivilprozesses wird regelmäßig ein medizinischer Sachverständiger eingeschaltet und mit der Frage konfrontiert, ob die medizinische Behandlung

dem Standard entspricht und ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

GOOD TO KNOW:

Der Behandlungsfehler ist nur ein Oberbegriff. Man unterscheidet zwischen dem Befunderhebungsfehler, dem Diagnosefehler, dem Therapiefehler, der Verletzung der Informationspflicht nach § 630c Abs. 2 S. 1 BGB und dem Verstoß gegen Organisationspflichten.

Vorliegend liegt ein Behandlungsfehler in Form eines Therapiefehlers (Ausführung der Behandlung entsprach nicht den anerkannten medizinischen Soll-Standards) vor. Prozessuale Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die bzw. der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, es liege ein grober Behandlungsfehler vor. Im Fall eines „grogen Behandlungsfehlers“ kommt es zu einer sog. Beweislastumkehr, d. h. die bzw. der Ärzt:in muss beweisen, dass der körperliche Schaden nicht durch seine Behandlung ausgelöst wurde.

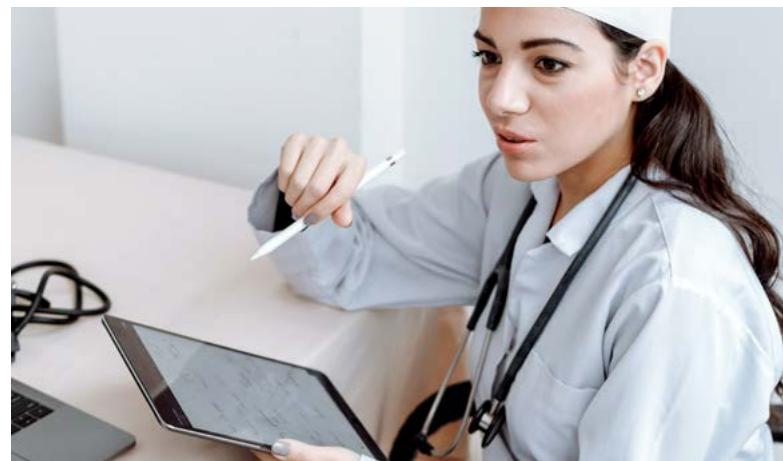
GOOD TO KNOW:

Vor der Anrufung eines sachlich und örtlich zuständigen Gerichts wird oftmals die sog. Gutachterkommission bei der zuständigen Landesärztekammer angerufen. Das Begutachtungsverfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei und freiwillig. Erklären sich beide Parteien zur Teilnahme an dem Begutachtungsverfahren bereit, prüft die Gutachterkommission auf Grundlage des Vorbringens der Beteiligten und der beigezogenen Patientenakte, ob der bzw. dem Ärzt:in ein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist. Mithilfe des abschließenden Gutachtens der Gutachterkommission werden regelmäßig außergerichtliche Vergleiche erzielt.

Nichtsdestotrotz ist das Gutachten nicht rechtsverbindlich, so dass der Patientin bzw. dem Patienten auch nach wie vor der Rechtsweg offen bleibt.

B) AUFKLÄRUNGSFEHLER

Neben dem Vorwurf des Behandlungsfehlers könnte P im Prozess noch vortragen, er sei über die Nebenwirkungen des Medikaments nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden, denn nach § 630e BGB ist der Behandler verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung (§ 630d BGB) in die ärztliche Behandlung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, Risiken der Maßnahmen sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Der Vorwurf des Aufklärungsfehlers hat grundsätzlich jedoch nur dann Erfolg, wenn der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht in die Behandlung eingewilligt hätte. Mithin müsste P darlegen, dass er die Injektion aufgrund der befürchteten Kopfschmerzen abgelehnt hätte.



Im Übrigen ist im Rahmen der Aufklärung auch auf sog. alternative Behandlungsmethoden hinzuweisen, wenn mehrere medizinische gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

B. MEDIZINSTRAFRECHT

Dem Patienten P kann geraten sein, neben der Geltendmachung der zivilrechtlichen Arzthaftungsansprüche auch eine Strafanzeige - hier wegen fahrlässiger Körperverletzung - zu stellen. Der Vorteil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist der, dass im Gegensatz zum zivilrechtlichen Beibringungsgrundsatz der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und sich die bzw. der Patient:in auf die Feststellung dieses Verfahrens berufen kann.

Neben solchen Allgemeindelikten, wie hier die fahrlässige Körperverletzung, gibt es im Gesundheitswesen auch noch sog. Sonderdelikte. Sonderdelikte können nur von Täter:innen mit besonderen persönlichen Merkmalen (§ 14 Abs. 1 StGB) verwirklicht werden. Im Medizinstrafrecht sind hier insbesondere die Anti-Korruptionsvorschriften der §§ 299a, b StGB zu erwähnen. Diese spielen insbesondere bei ärztlichen Kooperationen eine Rolle. Untersagt sind z. B. Einladungen von der Pharmaindustrie, so dass die Verordner:in nur noch die Präparate dieses Pharmaherstellers verordnen oder Zuweisungen von Patient:innen durch niedergelassene Ärzt:innen in die stationäre Aufnahme ins Krankenhaus gegen Gewährung eines entsprechenden Vorteils (z. B. geldwerte Prämie).

GOOD TO KNOW:

Die relevantesten Straftatbestände im Medizinstrafrecht sind insbesondere:

- §§ 222, 229 StGB: fahrlässige Tötung oder Körperverletzung
- § 263 StGB: Abrechnungsbetrug
- § 266a StGB: Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- § 203, 204 StGB: Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht
- § 299a, 299b StGB: Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen





JURCASE STELLT VOR: DAS MEDIZINRECHT

Das Medizinrecht umfasst sämtliche rechtliche Regelungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Erfasst sind damit zunächst nicht nur die medizinischen Dienstleistungen von Ärzt:innen (Arztrecht), Krankenhäusern (Krankenhausrecht), Apotheken (Arzneimittelrecht) sowie Pfleger:innen (das Recht der Pflegeberufe), sondern etwa auch die Forschung in diesem Bereich sowie die Entwicklung, Herstellung und Anwendung medizinischer Güter (Biomedizinrecht). Darüber hinaus fallen auch solche öffentlich-rechtlichen Regelungen unter das Medizinrecht, die die Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufes und das Meldewesen meldepflichtiger Krankheiten betrifft. Das Medizinrecht ist damit eine Schnittstelle zwischen Medizin, Gesundheitssystem und dem dazugehörigen rechtlichen Rahmen. Dies macht es erforderlich, dass im Medizinrecht tätige Jurist:innen auf jeden Fall in der Lage sind, interdisziplinär zu arbeiten, und zwar nicht nur innerhalb des Rechts, sondern gerade interdisziplinär im Bereich der Medizin. Dazu bedarf es stets eines medizinischen Grundverständnisses sowie ein Verständnis für den Beruf der Ärztin bzw. des Arztes und

ihres bzw. seines Arbeitsumfelds. Aufgrund dieser Interdisziplinarität gibt es an vielen (Zivil-)Gerichten entsprechende Fachkammern beziehungsweise Fachsenate.

Mediziner:innen unterliegen – wie Rechtsanwält:innen auch – verschiedenen besonderen berufsständischen Pflichten, etwa einer ärztlichen Aufklärungs- und Dokumentationspflicht sowie einer ärztlichen Schweigepflicht. Verstöße hiergegen können nicht nur zu einem Entzug der Approbation führen, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Es ist Aufgabe einer Juristin bzw. eines Juristen im Medizinrecht, bei entsprechenden Verstößen, vor allem die Rechtsfolge des Approbationsentzugs zu verhindern.

Die gesetzlichen Grundlagen des Medizinrechts finden sich in verschiedenen Gesetzen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch [BGB], im Patientenrechtegesetz, im Medizinproduktegesetz, im Arzneimittelgesetz, im Heilmittelwerbegesetz, im Transplantationsgesetz, in der Röntgenverordnung und in der Approbationsordnung.

Medial bekannt werden in aller Regel Fälle der Arzthaftung, wenn einer (in einem Krankenhaus tätigen) Ärztin bzw. einem Arzt ein sogenannter Ärztepfeusch vorgeworfen wird und die bzw. der Patient:in deshalb entweder verletzt wurde oder sogar daran verstarb.

WELCHE KARRIEREMÖGLICHKEITEN IM MEDIZINRECHT HABE ICH?

Die Einsatzgebiete für Jurist:innen mit guten Kenntnissen im Medizinrecht sind zwar vergleichsweise begrenzt, solche Jurist:innen sind jedoch sehr begehrt.

Ein:e medizinrechtlich versierte:r Volljurist:in kann sich zunächst als (Einzel-)Anwält:in selbstständig machen oder eine Anstellung in einer Boutique oder mittelständischen Kanzlei

finden. Zum Teil gibt es sogar auf das Medizinrecht spezialisierte Kanzleien. Anwaltliche Karrieremöglichkeiten bestehen hier bundesweit; eine Hochburg besteht für das Medizinrecht grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für die Tätigkeit bei einer Ärztekammer beziehungsweise bei der Bundesärztekammer. Hierbei handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die maßgeblich die beruflichen Belange ihrer Ärzt:innen vertreten.

WELCHE BESONDEREN KENN- NISSE SOLLTE ICH MITBRINGEN?

Das Medizinrecht spielt in der universitären Ausbildung in aller Regel gar keine Rolle, da es sich grundsätzlich nicht um Pflichtstoff handelt. Ähnlich verhält es sich beim juristischen Vorbereitungsdienst, zumindest wenn Anwaltsstation und Wahlstation nicht bei einer medizinrechtlich versierten Kanzlei absolviert wurden. Deshalb ist es notwendig, sich die entsprechenden Kenntnisse im Medizinrecht, also nicht nur im entsprechenden Zivilrecht, sondern auch im einschlägigen Strafrecht und Sozialrecht, selbst anzueignen, etwa durch einen entsprechenden Schwerpunkt an der Universität oder entsprechenden (freiwilligen) Lehrgängen während des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Darüber hinaus sind vertiefte Kenntnisse des medizinischen Fachvokabulars unverzichtbar. Daneben bedarf es zumindest einer Bereitschaft, sich mit medizinischen Fragestellungen zu beschäftigen. Ein:e im Medizinrecht tätige:r Jurist:in sollte zumindest in der Lage sein, Behandlungsunterlagen auszuwerten und Sachverständigengutachten nachzuvollziehen. Tiefgreifendere medizinische Kenntnisse werden in aller Regel jedoch nicht verlangt.

Promotion und / oder LL.M. (insbesondere der Master of Laws im Medical Law) sind ebenso sehr gerne gesehen.

KANN ICH IM RECHTSGEBIET MEDIZINRECHT FACHANWALT WERDEN?

§ 14b der Fachanwaltsordnung [FAO] nennt die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwältin bzw. -anwalt für Medizinrecht“. Danach werden besondere Kenntnisse in den folgenden Bereichen verlangt:

- Recht der medizinischen Behandlung (dabei insbesondere die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung);
- Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (dabei insbesondere das Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung);
- Ärztliches Berufsrecht und in Grundzügen das der sonstigen Heilberufe;
- Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung;
- Vergütungsrecht der Heilberufe;
- Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht;
- Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts sowie des Apothekenrechts.

Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung erforderlich.

Fortbildung

Anwaltlicher Berufseinstieg

Step by Step zum Erfolg!

Anwaltliches Berufsrecht gem. § 43f BRAO

Pflichtfortbildung!

- 5 modular buchbare Webinare á 2,5 Stunden
- **Inhalt:**
Sie erhalten einen Überblick über das anwaltliche Berufsrecht, die Neuerungen sowie Vertiefungen in den praxisrelevanten Bereichen.

Erfolgreich in den Anwaltsberuf starten!

How to be a lawyer?

- 5 Stunden
- **Inhalt:**
Besprochen wird eine Auswahl wichtiger Themen rund um den anwaltlichen Berufseinstieg. Konkrete Tipps erleichtern den reibungslosen Berufsstart und verhindern schwerwiegende Fehler.

Vertiefendes Seminarangebot

Juristisch up to date im Alltag!

- Webinare / E-Learning
- Eventtagungen
- Vielfältiges Fachbereichsangebot
- Bescheinigungen gem. § 15 FAO

Seminargebühr: Sonderkonditionen für Studierende / Referendare (ab 29,-€) bei Buchung eines Seminars zum Berufseinstieg

Unterlagen: Digitale Seminarunterlagen

Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer

⚠ **NEU** ab 2024: **Digitaler Stammtisch** für Berufseinsteiger - erfolgreich netzwerken!



Erfahren Sie mehr:

www.zorn-seminare.de
recht@zorn-seminare.de





6 ANWALTliches BERUFSRECHT: ALLES ÜBER § 43F BRAO UND ENTSPRECHENDE FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN

Am 01.08.2022 ist eine umfassende Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO] in Kraft getreten, die zudem Änderungen an einigen Vorschriften der Berufsordnung für Rechtsanwälte [BORA] beinhaltet. Unser Redaktionsleiter *Sebastian M. Klingenberg* berichtet dir, worum es konkret beim anwaltlichen Berufsrecht geht, welche wichtigen Änderungen mit der BRAO-Reform in Kraft getreten sind und welche Förderungsmöglichkeiten es gibt.

WORUM GEHT ES KONKRET BEIM ANWALTlichen BERUFS- RECHT?

Das anwaltliche Berufsrecht umfasst sämtliche Rechtsvorschriften, die den Zugang zum Rechtsmarkt und / oder den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung zum Inhalt haben, vor allem

- das Rechtsdienstleistungsgesetz [RDG], welches den Begriff der Rechtsdienstleistung und den Zugang zum Rechtsmarkt als Rechtsdienstleister:in regelt;
- die Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO], welche den Zugang und die Ausübung des Anwaltsberufs regelt;
- die Berufsordnung für Rechtsanwälte [BORA], welche als Satzung von der Satzungsversammlung der Rechtsanwälte:innen erlassen wurde und die Berufsausübung von Rechtsanwälte:innen, die BRAO ergänzend regelt;
- die Fachanwaltsordnung [FAO], welche als Satzung die die Voraussetzungen zur Erlangung von Fachanwaltsbezeichnungen regelt;
- das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG], welches die Vergütung von Rechtsanwälte:innen regelt;
- das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland [Eu-RAG].

Beim anwaltlichen Berufsrecht geht es mithin vor allem um die Verpflichtungen der Rechtsanwälte:innen gegenüber deren Mandant:innen, insbesondere die Pflicht zur unabhängigen

Vertretung und zur Verschwiegenheit, die Anforderungen an die Berufsausübung und das Verhalten der Anwält:innen in der Öffentlichkeit, und damit auch der Umgang mit Gerichten und anderen Rechtsanwält:innen.

Rechtsanwält:innen müssen sich an hohe ethische Standards halten und dürfen keine unangemessenen oder unprofessionellen Handlungen ausführen, die das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen könnten.

WELCHE WICHTIGEN ÄNDERUNGEN SIND MIT DER BRAO-REFORM IN KRAFT GETRETEN?

Mit der sog. BRAO-Reform wurden zahlreiche Anpassungen im anwaltlichen Berufsrecht vorgenommen. Zu den wohl wichtigsten Änderungen gehören

- die nun ausführlichen Regelungen zur Interessenkollision (vgl. § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO);
- die Liberalisierung der Bürogemeinschaft, die nach § 59q BRAO nun mit jeglichen Berufen geschlossen werden kann, soweit sie mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind;
- die Neueinführung von Berufsausübungsgesellschaften [kurz: BAG], die von Rechtsanwält:innen, Patentanwält:innen, Vertreter:innen der Steuerberufe und sonstige Angehörige aus den freien Berufen geschlossen werden können
- die angepasste Pflicht einer Berufshaftpflichtversicherung für solche Berufsausübungsgesellschaft (vgl. § 59n Abs. 2 BRAO; bisher war die Absicherung einer Sozietät optional);
- zudem wird das besondere elektronische Anwaltspostfach [beA] für zugelassene BAG verpflichtend;

- Erweiterungen von Tätigkeitsverboten bei nichtanwaltlicher Vorbefassung;
- Erweiterungen der Regelungen von Syndikusrechtsanwält:innen;
- sowie die Nachweispflicht von Kenntnissen im Berufsrecht gemäß § 43f BRAO.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht betrifft nicht nur selbstständige und angestellte Rechtsanwält:innen, sondern auch (angehende) Syndikusanwält:innen.

Nach § 43f Abs. 1 S. 1 BRAO hat ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin **innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Zulassung** zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. § 43f Abs. 2 BRAO konkretisiert, dass diese Pflicht nicht solche Rechtsanwält:innen trifft, die bereits vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurden. Diese Pflicht entfällt zudem, wenn nachgewiesen werden kann, dass innerhalb von sieben Jahren vor erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen wurde.

Nach § 43f Abs. 1 S. 2 BRAO muss die Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht **mindestens zehn Zeitstunden** dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Dies betrifft nicht nur die Neuerungen, sondern auch die bestehenden Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH und der Anwaltsgerichtshöfe der Länder sowie der Anwaltsgerichte. **Inhaltlich müssen somit sämtliche wesentliche Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts abgedeckt werden.**

Eine solche Lehrveranstaltung kann auch im Rahmen eines **Webinars** wahrgenommen werden.

WELCHE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

In der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Regierung, oft in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der EU, die Fortbildung von Angestell:innen und selbstständigen Unternehmer:innen. Die Art und Höhe der Förderung variiert von Bundesland zu Bundesland, wie die folgende Kurzübersicht zeigt:

Baden-Württemberg	grds. ESF-Förderungen ; derzeit jedoch keine Förderungen.
Bayern	Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, jedoch sind diese nicht einschlägig.
Berlin	Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, jedoch sind diese nicht einschlägig.
Brandenburg	Förderung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) i.H.v. bis zu 50 %, wobei der Zuschuss pro Antrag mindestens 1.000 € betragen und auf max. 3.000 € begrenzt ist.
Bremen	Förderung durch Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwesergebiet e.V. (BWU) in Form einer Bildungsprämie (Gutschein) zur Ermäßigung der Kurs- oder Prüfungsgebühr um 50%, auf max. € 500 begrenzt.
Hamburg	Förderung durch den Hamburger Weiterbildungsbonus i.H.v. 50 bis 100 %, wobei eine 50% -Förderung auf max. 750 € begrenzt ist.
Hessen	Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, jedoch sind diese nicht einschlägig.
Meck.-Vorpommern	Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, jedoch sind diese nicht einschlägig.
Niedersachsen	Förderung durch die NBank i.H. eines Zuschusses von bis zu 50 %, bei Kosten von mindestens 1.000 Euro (Reisen, Unterkunft und Verpflegung ausgeschlossen). Diese Förderung gilt nur für angestellte Rechtsanwält:innen (Selbstständige sind hier demnach ausgeschlossen).
Nordrhein-Westfalen	Förderung durch den sog. Bildungsscheck i.H.v. 50 % von Kurs- und Prüfungsgebühren, wobei diese Förderung auf max. 500 € begrenzt ist.
Rheinland-Pfalz	Förderung durch den sog. QualiScheck i.H.v. 50 % der Kurskosten, wobei diese Förderung auf max. 1.500 € begrenzt ist.
Saarland	Es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten, jedoch sind diese nicht einschlägig.
Sachsen	Förderung der Weiterbildung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – grds. i.H.v. 50 %, wobei die Gesamtkosten der Weiterbildung mind. 1.000 € betragen müssen.
Sachsen-Anhalt	Förderung mittels Weiterbildung direkt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt , wobei die Zuschüsse einkommensabhängig sind.
Schleswig-Holstein	Förderung mittels Weiterbildungsbonus Pro durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein , wobei die Zuschüsse einkommensabhängig sind.
Thüringen	Förderung mittels Weiterbildungsscheck der GFAW-Thüringen i.H.v. bis zu 1.000 €.

[Stand: März 2023 | Alle Angaben ohne Gewähr!]

i JURCASE INFORMIERT:

Eine ausführlichere Übersicht sowie eine Auflistung der Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner:innen in den einzelnen Bundesländern gibt es [HIER](#). Eine solche Förderdatenbank vom Ministerium gibt es [HIER](#).

HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



MIETANGEBOT



**E-MAIL-KURS ZUR
VORBEREITUNG AUF DAS
REFERENDARIAT**



JURCASE-SHOP



ARBEITGEBERPROFILE



WEBINARE



STELLENANZEIGEN



**LEITFADEN ZUM
REFERENDARIAT**



FALL DES MONATS



AKTENVORTRÄGE



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS



EXAMENSERGEBNISSE



JURA-NOTENSKALA

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses E-Magazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin, Autor:innen und Verlag übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an Redaktion@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Geschäftsführende Gesellschafter:

Alexander Bangert

Daniel Sgodda

Münzstr. 27A

51379 Leverkusen

info@JurCase.com

02171 7056844

Amtsgericht Köln: HRB 89062

USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM